

# SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

## DIE DEUTSCHE WEINWIRTSCHAFT IN DEN 1930ER JAHREN

VON DIETER GRAFF



Nr. 171  
Wiesbaden 2011  
ISSN 0302 0967



SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE · NR. 171

DIE DEUTSCHE  
WEINWIRTSCHAFT  
IN DEN  
1930ER JAHREN

VON DIETER GRAFF



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.  
WIESBADEN 2011

Dr. Dieter Graff  
Dannstadt-Schauernheim  
graff.dieter@t-online.de

Privatdruck für die Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V.

Kein Teil dieser Schrift darf ohne schriftliche Genehmigung der Gesellschaft in irgendeiner Form reproduziert oder gespeichert werden. Wiedergabe *einer* Textstelle bis zu höchstens 20 Zeilen nur mit genauer Zitierung (Verfasser, Titel, Jahr, Schriften zur Weingeschichte Nr. 171) gestattet.

Nicht im Buchhandel

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Die wirtschaftliche Lage zu Beginn der 1930er Jahre .....	7
Wichtige politische Entwicklungen .....	10
Das Reichsnährstandsgesetz und seine Folgen .....	14
Erbhöfe zur Sicherung des freien Bauerntums .....	20
Die Wein-Preispolitik im Rahmen der NS-Marktordnung .....	29
Weitere für die Weinwirtschaft wichtige Gesetze, Verordnungen usw.	37
Intensivierung der Werbung für deutschen Wein .....	41
Die Aktionen mit „Patenweinen“ .....	49
Die Wochen der deutschen Traube und des Weines .....	59
Die Deutsche Weinstraße und das Deutsche Weintor .....	63
Deutsche Rebsorten und die Reichsrebenzüchtung .....	79
Schlechtes Ende der 1930er Jahre – auch für die deutsche Weinwirtschaft .....	88
Literaturverzeichnis .....	90
Bildnachweis .....	92



Siehe Kapitel: Die Aktionen mit „Patenweinen“

## Vorwort

In der Schrift Nr. 155 der Gesellschaft für Geschichte des Weines mit dem Titel „Die deutsche Weinwirtschaft nach dem Ersten Weltkrieg bis 1930“ wurde auf Seite 84 abschließend über die Stärkung der radikalen Kräfte im Deutschen Reich Folgendes berichtet: (Zitat) „Kommunisten und Nationalsozialisten lieferten sich erbitterte Straßenschlachten, wobei zunehmend die Kampfgruppen der Nationalsozialisten die Oberhand bekamen: mit ihrer straffer organisierten SA (Abkürzung für „Sturmabteilung“) und mit der 1925 zum persönlichen Schutz des Führers aus der SA ausgegliederten SS (Abkürzung für „Schutzstaffel“). ... Im Gegensatz zu diesen außerparlamentarischen „Erfolgen“ blieben die radikalen Rechts- und Linksparteien in der Nationalversammlung und in der Regierung zunächst ohne Bedeutung. Vor allem die NSDAP kam in den beiden Reichstagswahlen des Jahres 1924, als sie noch durch ihre Tarnorganisation Deutschvölkische Freiheitspartei vertreten wurde [Anm. d. Verf.: Die NSDAP war vorübergehend verboten], mit Stimmenanteilen zwischen 2,6 und 6,5 Prozent und 12 bzw. 32 Mandaten nicht über den Status einer Splitterpartei hinaus.

Doch die rechtsradikale Partei wollte ab einem gewissen Zeitpunkt legal die Macht im Reich an sich bringen, indem sie versuchte, unter großem propagandistischen Aufwand über ihre Zeitschrift „Völkischer Beobachter“ sowie über eine stetig wachsende Versammlungstätigkeit in Form von Großkundgebungen, Aufmärschen, Parteitag usw. unter Führung der „Reichsleitung“ der NSDAP und ihrer Kampfverbände mehr auf sich und ihre Ziele aufmerksam zu machen. Die Partei und ihr Führer Adolf Hitler fanden dadurch bald Unterstützung und finanzielle Hilfe durch namhafte deutsche Großindustrielle, hofften diese doch, mit Stärkung der national ausgerichteten Rechten eine Waffe gegen die ebenfalls sich im Aufwind befindlichen Kommunisten, die durch die Zustände in Russland stark motiviert waren, sowie die Sozialisten zu gewinnen. Der Erfolg sollte nicht ausbleiben; denn bereits die Reichstagswahl vom 14. September 1930 sollte einen Sieg der Radikalen bringen.“ (Zitat Ende)

Der hiermit angekündigte und in den 1930er Jahren tatsächlich erfolgte Siegeszug vor allem der Nationalsozialisten wurde nicht unerheblich dadurch beeinflusst, dass die wirtschaftliche Lage zu der Zeit im Deutschen Reich mehr als schlecht war, weshalb die „Versprechungen“ der Machtha-

ber auf fruchtbaren Boden fielen. Gewisse Anfangserfolge konnten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es den neuen Machthabern weniger um das Wohl der deutschen Wirtschaft im Allgemeinen und der Weinwirtschaft im Besonderen ging, sondern primär um den Ausbau der eigenen Macht – mit dem Ende im Chaos, wie wir heute wissen.

Es ist Aufgabe dieser Schrift, den Weg bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges nachzuzeichnen.

Zuvor gilt es aber, all denen zu danken, die wesentlich zum Gelingen dieser Schrift beigetragen haben. Besonderer Dank gebührt meiner Frau Gisela, die mich nicht nur bei der oft schwierigen Sammlung einschlägigen Materials und dessen Sichtung unterstützt und mir viele Tipps gegeben hat, wenn meine Arbeit ins Stocken geriet. Sie hat darüber hinaus die verantwortungsvolle Aufgabe des Korrekturlesens übernommen. Des Weiteren danke ich dem Germanisten Wilhelm Baumann, Dannstadt-Schauernheim, und dem Autorenkollegen Dr. Wolfgang Thomann, Ingelheim, für wertvolle Hinweise und Korrekturen. Schließlich gilt mein Dank den älteren Gesprächspartnern, die zwar die 1930er Jahre noch bewusst erlebt hatten, doch sich verständlicherweise nur ungern daran erinnerten und oft nicht über die „unseligen Zeiten“ sprechen wollten.

In diesem Zusammenhang denke ich besonders gern an die zahlreichen Gespräche mit meinem Onkel Albert Graff zurück, der aufgrund seiner Abstammung aus einem Weinbau- und Weinhandelsunternehmen an der Mosel und seiner landwirtschaftlichen und juristischen Studien Mitte der 1930er Jahre einen wichtigen Beitrag geleistet hat zur Bestimmung der Ackernahrung eines Weinbauerbhofes. Die Ergebnisse der dafür erforderlichen umfangreichen Erhebungen wurden 1939 in seiner Dissertation „Die Ackernahrung eines Weinbauerbhofes. (Mit Größenangabe für das Moselweinbaugebiet unter Verwendung genauer Erhebungen)“ veröffentlicht, die mir wertvolle Erkenntnisse für die Ausarbeitung des entsprechenden Kapitels dieser Schrift vermittelt hat.

Dannstadt-Schauernheim, im November 2010

*Dieter Graff*

## Die wirtschaftliche Lage zu Beginn der 1930er Jahre

Zu Beginn der 1930er Jahre war die wirtschaftliche Lage im Deutschen Reich nach wie vor schlecht. Ein Gradmesser der wachsenden Wirtschaftsdepression war die Entwicklung der Arbeitslosigkeit. So stieg die Zahl der Arbeitslosen von 4,4 Millionen Ende 1930 auf 6 Millionen Anfang 1933.

Dass von der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage auch die deutschen Winzer in den verschiedenen Weinbaugebieten betroffen waren, ist beispielsweise für die Mosel nachstehendem Auszug aus dem Bericht eines Vertrauensmannes des Regierungspräsidenten von Koblenz an den Oberpräsidenten vom 11. April 1930, veröffentlicht in dem 1983 erschienenen Buch „Nationalsozialismus im Alltag“ von Anton Doll zu entnehmen: „Die durch die Berichte der Herren Landräte und durch die Tagespresse hinlänglich bekannt gewordene Notlage der Winzer offenbart sich auch dem Besucher des Moseltales. Überall hört man Klagen wegen der geringen Nachfrage nach Wein. Weinverkauf ist Spekulation. Etwaige Käufer – besonders Kommissionäre – kaufen nur bei solchen Winzern, die in besonders bedrängter Notlage sind, weil sie dadurch günstige Kaufabschlüsse erzielen, denn der um Geld verlegene Winzer gibt schließlich seinen Wein zu einem Spottpreis ab (700 M je Fuder bei einem Realwert von mindestens 1 100 M).“ Des Weiteren wird von Klagen berichtet über zu hohe Steuern (insbesondere Hauszinssteuer) und über zu hohe Beamtengehälter, wobei auch die Vertreter des Klerus nicht ausgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur auf die zahlreichen Steuerbelastungen hinzuweisen, sondern ebenso auf den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand. Hierzu stellte die Deutsche Wein-Zeitung (DWZ) in ihrer Ausgabe 95/96 des Jahres 1931 fest: „Der Handelsrundschau entnehmen wir, dass ein Gewerbetreibender, der einige Arbeitnehmer beschäftigt und Eigentümer eines Grundstückes ist, folgende Steuerzahltermine einzuhalten hat: 24 für Lohnsteuer, 12 für Umsatzsteuer, 12 für Mietzinssteuer, 4 für Einkommensteuer, 4 für Grundsteuer, 4 für Gewerbesteuer, 4 für Vermögenssteuer, 4 für Kirchensteuer, 2 für Krisensteuer, 2 für Aufbringungssteuer, 2 für Bürgersteuer (künftig bis zu 6). Zu diesen 74 Zahlungsterminen kommen noch die städtischen Abgaben.“ Das Urteil des Autors über diese Meldung ist auch aus heutiger Sicht noch zutreffend: „Die Wirtschaft rationalisierte, die Verwaltung ... Kommentar überflüssig!“

Doch kehren wir zurück zu dem Bericht über die spezielle Situation der Moselwinzer. Der Berichterstatter weist dort auf Unterschiede hin, indem er feststellt: „Einigermaßen reserviert verhalten sich noch die Winzer, die neben dem Weinbau Ackerbau und Kleintierzucht betreiben und deshalb keine Nahrungssorgen haben. ... Anders liegen die Verhältnisse bei den ausschließlich Weinbau betreibenden Winzern. Hier soll es viele Familien geben, deren Nahrung nur aus Brot und Kartoffeln in brauner Soße besteht. Viele Leute müssen selbst ihre Lebensmittel auf Kredit beschaffen, wodurch die Verschuldung nur noch größer wird, ohne dass Aussicht auf baldige Entschuldung besteht.“

Ähnlich schwierig wird die Situation der Winzer auch in Berichten aus anderen Weinbaugebieten Deutschlands geschildert. So lesen wir beispielsweise in einer im Heimat-Jahrbuch 1985 des Landkreises Südliche Weinstraße veröffentlichten Rückschau: „Den deutschen Weinbauern erging es am Ende der 1920er und zu Beginn der 1930er nicht besser als der deutschen Landwirtschaft ganz allgemein: Missernten, Überschuldung und Preisverfall führten sie in eine schwere Existenzkrise. Mehr und mehr Betriebe standen vor dem Bankrott, allein im Winter 1932/33 bearbeitete die Kreisbauernschaft Landau 60 Anträge auf Aussetzung von Zwangsversteigerungsverfahren!“ Weiter wird auf schlechte oder Missernten in Folge (1930–1933) hingewiesen, deren Geldausfall bei normaler Wirtschaftslage durch Preiserhöhungen wenigstens teilweise hätte wettgemacht werden können. Dies sei jedoch aufgrund der Massenarbeitslosigkeit und der damit verbundenen Verelendung großer Teile des deutschen Volkes nicht möglich gewesen. Wörtlich heißt es dann weiter: „Im Gegenteil: Die Weinpreise fielen, in den Gaststätten kostete der Schoppen Wein [Anm. d. Verf.: Ein Schoppen = 0,5 Liter] 30 Pf. Welche Auswirkungen die Armut hatte, die sich in unserer ländlichen Region vor allem als Bargeldlosigkeit darstellte, machen einige statistische Anmerkungen deutlich. Nach Aussagen des Landauer Oberbürgermeisters Dr. Stolleis in der Stadtratssitzung vom 2. Oktober 1936 wurden auf den Landauer Märkten 1930 und 1931 nur jeweils 500l Wein ausgeschenkt (gegenüber 12 000 bzw. 13 500l auf den Märkten 1936).“

Auffallend ist bei solchen Berichten der Versuch, die wirtschaftliche Lage im Zusammenhang mit der politischen Lage zu sehen. So ist dem Bericht von der Mosel zu entnehmen: „Aus der wirtschaftlichen Situation heraus erklärt sich auch die politische Einstellung der Winzer. In allen Orten hört man die gleiche Meinung: ‚Wenn der Weinhandel belebt werden könnte, wäre alles in bester Ordnung‘. ... Die Nationalsozialisten, die die Missstimmung der Winzer agitatorisch ausnutzen, haben in den Ortschaften zwischen Trier und Bernkastel noch keine nennenswerten Erfolge erzielen können. Die Winzer sind leicht beeinflussbar, kritiklos glauben sie an die Botschaft der Nationalsozialisten. Die NSDAP geht in ihrer Agita-

tion systematisch vor, sie prüft erst die Stimmung der Bewohner und stellt sich bei ihren Werbeveranstaltungen dementsprechend ein. Das Vorgehen ist grundsätzlich überall gleich: Stellungnahme gegen Steuern und hohe Beamtengehälter und gegen den Youngplan [Anm. d. Verf.: Dieser Plan aus dem Jahre 1929, benannt nach dem amerikanischen Manager Owen D. Young, sah vor, dass bei Höhe und Frist der deutschen Reparationszahlungen die Schuld der Alliierten an Amerika berücksichtigt werden soll. Er wurde in den Folgejahren durch andere Abkommen abgelöst]. ... Der nationalsozialistische Geist hat unverkennbar in vielen Köpfen die Überzeugung hervorgerufen, dass eine Rettung aus der gegenwärtigen Notlage nur durch die NSDAP erfolgen könne.“ Das war ein, wenn auch nationalsozialistisch geprägtes, Stimmungsbild von der Mosel im Jahre 1930! Übrigens hatte der Vertrauensmann in seinem Bericht noch erwähnt: „Die Hochburg und Keimzelle der Nationalsozialisten im besuchten Gebiet ist Enkirch. Sehr stark sind die Nationalsozialisten vertreten in Veldenz, Ürzig, Wolf, Trarbach, Cochem und Zell.“

Ähnliche Überlegungen enthält der Bericht von der Südpfalz: „Die pfälzischen Nationalsozialisten haben sich in ihrer Propaganda der Notlage der Winzer in besonderem Maße angenommen und für den Fall der Machtübernahme durchgreifende staatliche Hilfen versprochen. Für alle, denen die Angst um den Verlust von Haus und Hof und vor der Proletarisierung schon lange den Schlaf raubte, ... galt Hitler als eine unverbrauchte politische Kraft, dem man als Einzigem eine Wende zum Positiven in der wirtschaftlichen Misere zutraute. So ist denn auch die nationalsozialistische Propaganda bei sehr vielen Winzern auf fruchtbaren Boden gefallen. Schon bei den Reichstagswahlen im Juli 1932 erlangte die NSDAP in zahlreichen Weinbaugemeinden Stimmenanteile von 30–50 Prozent, in etlichen sogar 80–90 Prozent und mehr. Dabei haben wirtschaftliche Motive zweifellos nicht die alleinige, vielleicht nicht einmal die entscheidende Rolle gespielt, aber sie haben den Trend zur NSDAP hin verstärkt.“

Der Winzerverband Mosel-Saar-Ruwer verlieh seiner Hoffnung auf bessere Zeiten sogar in einem Schreiben an Reichskanzler Hitler im April 1933 Ausdruck, wie dem Bericht „Weinpatenschaften. Die Überwindung der Winzernot in der NS-Zeit“ im Jahrbuch 1998 des Kreises Bernkastel-Wittlich in einer Rückschau zu entnehmen ist: „Jetzt endlich sehen die Moselwinzer die begründete Hoffnung auf Rettung und geloben gleichsam als Gegenleistung, sich als Hüter der Grenzmark im Westen ... in der schweren Wiederaufbauarbeit in geschlossener Front hinter die Reichsregierung zu stellen.“

Eine leichte, wenn auch nur vorübergehende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage brachte 1931 das Hoover-Moratorium, benannt nach dem damaligen amerikanischen Präsidenten Herbert Clark Hoover, mit dem die Stundung aller Kriegsschulden und Reparationen für ein Jahr und

damit eine Verlängerung der Kredite des Deutschen Reiches an die deutsche Wirtschaft (internationales „Schuldenfeierjahr“) verkündet wurde. Im Vertrag von Lausanne vereinbarten Deutschland und die Siegermächte am 9. Juli 1932 schließlich das formelle Ende der deutschen Reparationszahlungen, indem diese gegen eine Schlusszahlung in Höhe von drei Milliarden Goldmark gestrichen wurden.

Im Herbst 1933, also nach Gründung des „Reichsnährstandes“ (siehe übernächstes Kapitel) wurden erste Überlegungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Winzer angestellt mit dem Hauptziel, die Steigerung des Weinabsatzes durch Änderung des Konsumverhaltens zu erreichen. Der Wein sollte zum Volksgetränk werden, worauf später zurückzukommen sein wird.

Eine finanzielle Entlastung der Winzer brachte zudem die Bestimmung, dass ab 31. Dezember 1934 die Reichswinzerdarlehen in zehn gleichen Jahresraten getilgt werden konnten. In besonderen Fällen war sogar ein Erlass der Winzerschuld möglich.

## Wichtige politische Entwicklungen

Die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führte Anfang der 1930er Jahre unter Paul von Hindenburg (Reichspräsident seit 14. April 1925) und Heinrich Brüning (Reichskanzler vom 28. März 1930 bis zum 30. Mai 1932) zu Notverordnungen mit den wichtigsten Zielen, die steigende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und den öffentlichen Haushalt zu sanieren. Ohne Erfolg!

Wachsende Unruhen zwischen den nationalsozialistischen Kampfverbänden SS (Abkürzung für Schutzstaffel, eine bereits 1925 entstandene Sonderorganisation zum Schutze Hitlers und anderer hochrangiger NSDAP-Funktionäre, die unter ihrem Reichsführer Heinrich Himmler ab 1929 zugleich den „Polizeidienst“ innerhalb der NSDAP ausübte) und SA (Abkürzung für Sturmabteilung, die sich Mitte der 1930er Jahre zum stärksten Macht- und Terrorinstrument der nationalsozialistischen Bewegung entwickelte) auf der einen Seite und dem kommunistischen Roten Frontkämpferbund auf der anderen Seite hatten zu einer Verschärfung der innerpolitischen Spannungen geführt. Als besonders bedeutsam für die zukünftige politische Entwicklung sollte die „Harzburger Front“ werden, ein 1931 gebildeter Zusammenschluss folgender Parteien: NSDAP, die Deutschnationalen (DNVP, im Dezember 1918 gegründete stärkste Rechtspartei der Weimarer Republik, nationalsozialistisch und antisemitisch, die das parlamentarische System ablehnte und die Wiedereinführung der Monarchie forderte), Stahlhelm (Bund der Frontsoldaten, 1918 gegründete Vereinigung von Soldaten des Ersten Weltkrieges, deren Mitglieder

später in die SA eingegliedert wurden) und andere Gruppierungen unter Führung Adolf Hitlers und weiterer Nazigrößen, der sich als „Nationale Opposition“ gegen die Regierung Brüning verstand und damit als Gegenpol zur bereits 1919 entstandenen Weimarer Koalition aus SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands, älteste bestehende politische Partei in Deutschland, 1890 aus der Arbeiterbewegung hervorgegangen), Zentrum (seit 1870 politische Partei, die ihren Namen bekam, da sie weder der rechten noch der linken Parteienlandschaft zuzurechnen war, in der Mitte, also im Zentrum eines Plenarsaales Platz nahm, streng republikanisch ausgerichtet, der katholischen Kirche nahestehend) und DDP (Deutsche Demokratische Partei, im November 1918 gegründet, die entschieden eintrat u. a. für Parlamentarismus, Privatwirtschaft und Einheitsschule).

Schon Anfang der 1930er Jahre hatte, wie vielen Berichten aus der Zeit zu entnehmen ist, die NSDAP ein permanentes, doch unterschiedlich starkes Wachstum verzeichnen können. Besonders erfolgreich waren die Werbeaktivitäten der neuen Machthaber in Weinbauregionen; denn die Winzer glaubten an die vielen Versprechungen und dachten vielfach zur Lösung ihrer Probleme an eine Inflation. So enthält beispielsweise der 5. Bericht des Regierungspräsidenten von Trier an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. Januar 1932 u. a. den Hinweis, dass „führende Mitglieder der Ortsgruppe Ürzig stark verschuldet seien und dass eine sehr große Zahl der Winzer eine Inflation herbeisehne, um auf diese Weise von ihren Schulden befreit zu werden.“

Auch in diesem Bericht wurde also außer der wirtschaftlichen Lage die politische Situation näher beleuchtet, wobei insbesondere auf den erfreulichen Zuwachs bei den Kampforganisationen SA und SS hingewiesen wurde sowie auf deren wachsendes Interesse an den entsprechenden Uniformen: „Die Versuche, die Kampfverbände mit Uniformen zu versehen, gehen weiter und haben dazu geführt, dass bereits 60 bis 70 v. H. der Mitglieder über Uniformen verfügen.“ Wohl gemerkt Anfang 1932!

Bei der Wiederwahl Hindenburgs als Kandidat der Weimarer Koalition im 2. Wahlgang (mit 19,35 Millionen Stimmen) zum Reichspräsidenten am 10. April 1932 erhielt Hitler die zweitmeisten Stimmen (13,41 Millionen). Mit der Entlassung Brünings am 30. Mai 1932 verließ der letzte Mann, der sich gegen das Machtstreben der Nationalsozialisten gestemmt hatte, die politische Bühne. Immerhin war er es, der während seiner Kanzlerschaft das vorübergehende Verbot von SA und SS durchgesetzt hatte.

Seine Nachfolger Franz von Papen und Karl von Schleicher stellten persönlich und sachlich kein Gegengewicht gegen Hitler dar. Demzufolge konnte ihre Amtszeit als Reichskanzler jeweils nur von kurzer Dauer sein (von Papen sieben Monate, von Schleicher zwei Monate).

In dieser Zeit von knapp einem Jahr wurden die letzten Weichen gestellt in Richtung Machtergreifung durch die NSDAP mit ihrem „Führer“ Adolf

Hitler an der Spitze. Hierzu stellte der Historiker Heinrich August Winkler in einem in der Welt am Sonntag vom 27. Mai 2007 als Vorabdruck aus seinem Buch „Der lange Weg nach Westen, Geschichte Deutschlands vom Ende des alten Reichs bis zur Wiedervereinigung“ erschienenen Beitrag „Heinrich Brüning: Einsamer Kämpfer gegen Hitler“ u. a. fest: „Am 1. Juni 1932 wurde von Papen zum Reichskanzler ernannt. Seinem Kabinett gehörten ein Graf, vier Freiherren, zwei weitere Adlige (Anmerkung: Das war das Ergebnis ausführlicher Gespräche zwischen Hindenburg und seinen Gutsnachbarn während seines Urlaubs in Ostpreußen) und nur drei Bürgerliche an. Schleicher, der dem Kabinett von Papen als Reichswehrminister angehörte, hatte Hitler die Erfüllung seiner wichtigsten Forderungen zugesagt: die Aufhebung des Verbots von SA und SS, die Auflösung des im September 1930 gewählten Reichstags und Neuwahlen im Sommer 1932. Am 14. Juni 1932 unterzeichnete Hindenburg eine Verordnung über die sofortige Auflösung des Reichstags, was die Regierung zum Anlass nahm, das Verbot von SA und SS aufzuheben. Die Folge war ein explosionsartiger Anstieg politischer Gewalttaten. Der Reichstagswahlkampf vom Sommer 1932 wurde zum blutigsten der deutschen Geschichte.“

Bei der Reichstagswahl vom 31. Juli 1932 erhielt die NSDAP 37,8 Prozent der Stimmen und 230 von 608 Sitzen; Adolf Hitler lehnte jedoch den ihm angebotenen Posten des Vizekanzlers ab. Hermann Göring wurde Reichstagspräsident. Am 30. Januar 1933 berief Paul von Hindenburg Hitler zum Reichskanzler; der in sein Kabinett Nationalsozialisten, Deutsch-nationale und Mitglieder des Stahlhelm berief.

Wie aber konnte es zur Machtübernahme der Nazis im Januar 1933 kommen? Diese Frage wurde seitdem immer und immer wieder gestellt und auf vielfältige Weise beantwortet. Eine interessante und durchaus nachvollziehbare Antwort gab Hans Ottomeyer, Historiker und Direktor des Historischen Museums in Berlin in einem Interview, veröffentlicht in der Rheinpfalz vom 25. Februar 2008: „Das Zurückführen auf einen entscheidenden Grund funktioniert hier überhaupt nicht. Vielmehr sind es viele und widersprüchlichste Gründe, bis hin zum verlorenen Ersten Weltkrieg als Ausgangspunkt. Da waren die Inflation, die Weltwirtschaftskrise 1929, die riesige Arbeitslosigkeit mit sechs Millionen Menschen, die Unzufriedenheit mit dem parlamentarischen System. Selbst die, die Arbeit hatten, waren häufig im Niedriglohnsegment beschäftigt. Es reichte kaum, eine Familie durchzubringen. Diese allgemeine Angst vor sozialem und wirtschaftlichem Abstieg wurde von links und rechts geschürt. Dann lag es an der Schwäche der Demokraten, an der Gespaltenheit der Opposition, insbesondere der Linken und an der eigensüchtigen Politik der verschiedenen Kabinette. Von Schleicher und von Papen versuchten, ein Spiel abzukarten, von dem sich jeder Vorteile versprach. Vom Dritten, von Hitler,

sind sie dann über den Tisch gezogen worden. Der wurde von der Masse stark idealisiert und begeisterte mit seinen Heilsversprechen.“

Die Reichstagswahlen am 5. März 1933 brachten der NSDAP 288 Mandate bzw. 44 Prozent der Stimmen, zusammen mit den Deutschnationalen verfügte Adolf Hitler nun über eine Mehrheit von 52 Prozent. Am 13. März 1933 wurde Josef Goebbels „Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda“.

Am 23. März 1933 beschloss der Reichstag gegen die Stimmen einiger mutiger Sozialdemokraten das Ermächtigungsgesetz („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“). Dieses auf vier Jahre befristete Gesetz gab der Reichsregierung das Recht, Gesetze ohne Rücksicht auf Reichstag und Verfassung zu erlassen. Damit bekam Hitler gesetzgebende und ausführende Gewalt, auch gegen die Verfassung! Das war das Ende der Weimarer Republik, die Demokratie in Deutschland mutierte zum autoritären Führerstaat! Auf die Frage „Wäre Hitler nach der Machtübernahme noch zu stoppen gewesen?“ stellte Ottomeyer in dem zitierten Interview fest. „Es gab über 50 Attentatspläne und viele Attentatsversuche, die merkwürdigerweise alle fehlgeschlagen sind. Über seine Person hinaus gab es dann keine Möglichkeit mehr, diese Partei, die sich in den Staatskörper hineingefressen hatte, die ihn umgedreht hatte wie ein Virus eine Zelle, zu stoppen.“

Den Weg zum nationalsozialistischen Führerstaat ebneten in den Folgejahren viele Maßnahmen und Gesetze, darunter Gleichschaltung der bisherigen Länder und Einsetzung von Reichsstatthaltern (April 1933), Auflösung der Gewerkschaften und Bildung der Deutschen Arbeitsfront (2. Mai 1933), Auflösung der bis dahin noch existierenden demokratischen Parteien (Juni/Juli 1933), d. h.: Kommunistische Partei/KPD, Sozialdemokratische Partei/SPD, Deutschnationale Volkspartei/DNVP, Deutsche Demokratische Partei/DDP, Demokratische Volkspartei/DVP und Zentrum, Gesetz gegen Neubildung von Parteien (14. Juli 1933), Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (1. Dezember 1933), Gesetz über den Neuaufbau des Deutschen Reiches (30. Januar 1934) mit Aufhebung der Länderparlamente und Übertragung der Länderhoheitsrechte auf das Reich, d. h. endgültige Errichtung des nationalsozialistischen Einheitsstaates, Aufhebung des Reichsrates, der 2. Kammer mit den Repräsentanten der Länder, der in der Weimarer Republik bei der Gesetzgebung ein aufschiebendes Vetorecht hatte (14. Februar 1934), Ernennung Heinrich Himmlers zum Chef der Gestapo (= Geheime Staatspolizei, 20. April 1934, die sich als politische Polizei der nationalsozialistischen Machthaber verstand), Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, auch als „Nürnberger Rassengesetze“ bezeichnet (15. September 1935), Verlängerung des Ermächtigungsgesetzes auf weitere fünf Jahre (30. Januar 1937) usw. usw.

Besondere Bedeutung sollte der von Hitler am 9. September 1936 verkündete Vierjahresplan mit Verordnung vom 18. Oktober 1936 erlangen, ein Wirtschaftsplan der Reichsregierung, der, wie die Historiker später urteilten, die Intensivierung der Kriegsvorbereitung markierte und die Wirtschaft endgültig dem Primat der Partei unterstellte. Das Ziel des Planes, der mit Erlass vom 18. Oktober 1940 verlängert wurde, war Autarkie auf allen wirtschaftlichen Gebieten – von der Rohstoffindustrie bis zur Landwirtschaft und damit auch der Weinwirtschaft. Für sie war die Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbindung von besonderer Bedeutung, konnte er doch auf allen Handelsebenen in die Preishoheit eingreifen, worüber an anderer Stelle noch zu berichten sein wird.

Nach dem Tod Hindenburgs (2. August 1934) vereinigte Hitler das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers. Die hierfür erforderliche Volksabstimmung am 19. August 1934 brachte 90 Prozent Ja-Stimmen. Als Führer und Reichskanzler wurde Adolf Hitler nun Oberhaupt des Deutschen Reiches und Oberbefehlshaber der Reichswehr. Die zweitgenannte Position wurde noch dadurch verstärkt, dass Hitler mit Übernahme des Amtes als Reichskriegsminister am 4. Februar 1938 auch noch an die Spitze der Armee kommen konnte, was die nationalsozialistische Durchdringung des Heeres wesentlich vereinfachen sollte.

## Das Reichsnährstandsgesetz und seine Folgen

Eines der wichtigsten Gesetze mit unmittelbaren Folgen für die deutsche Weinwirtschaft war das „Gesetz für den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregulierung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsnährstandsgesetz)“ vom 13. September 1933. Es wurde ermöglicht aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“), wodurch die gesamte Staatsgewalt den Nationalsozialisten unter Führung von Adolf Hitler überantwortet wurde. Die Folge war die Gleichschaltung, d. h. die Vereinheitlichung aller Lebensäußerungen auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. In einer von Hans Charissé veröffentlichten Rückschau des Verbandes rheinhessischer Weinhändler aus dem Jahre 1950 wird lapidar festgestellt: „Noch klingt in unser aller Ohr das Wort und der Begriff Gleichschaltung“. Es kann deshalb nicht überraschen, dass der 1933er Wein „Gleichschalter“ getauft wurde (vgl. Kapitel „Intensivierung der Werbung für deutschen Wein“).

Nach diesem Exkurs bleibt festzuhalten, dass das Reichsnährstandsgesetz zu den ersten Gesetzen gehörte, die seit der Alleinherrschaft der Nationalsozialisten erlassen wurden, und demzufolge einen Meilenstein auf dem Wege zur NS-Diktatur bildete. Verstärkt wurde die besondere Bedeu-



Schon früh findet sich das Hakenkreuz auf Weinetiketten

tung noch dadurch, dass der Bauernstand als „blutreinster Erbträger“ hochstilisiert wurde und als „Stützpfeiler des neuen Regimes“ galt – bei gleichzeitiger Abkehr von der Industrialisierung. So ist auch zu verstehen, dass das Schlagwort „Blut und Boden“ fester Bestandteil der rassistischen Doktrin wurde und Eingang in das Emblem des Reichsnährstandes fand.

Entsprechende Gedanken hatte ein damals noch unbekannter Diplomalandwirt, Richard Walt(h)er Darré, in zwei Schriften „Das Bauertum als Lebensquell der nordischen Rasse“ (1929) und „Neuadel aus Blut und Boden“ (1930) veröffentlicht. Da diese mit den Bestrebungen der damaligen Machthaber, das deutsche Volk durch zunehmende Verbäuerlichung von der Industrie unabhängiger zu machen, übereinstimmten, wurde der karrieresüchtige Parteigenosse (seit Juli 1930) von Hitler persönlich mit der Ausarbeitung eines Agrarprogramms und dem Aufbau des agrarpolitischen Apparates der NSDAP beauftragt.

Damit war der Aufstieg von Darré vorprogrammiert. Nach der Machtübernahme wurde er zum Leiter des Amtes für Agrarpolitik in der NSDAP ernannt im Rang eines Reichsleiters. Am 4. April 1933 wurde er zum Reichsbauernführer berufen und am 29. Juni desselben Jahres zum Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Im September 1933 schließlich wurden die landwirtschaftlichen Organisationen unter seiner Leitung im Reichsnährstand (RNS) zwangsvereinigt, so dass Darré nun alle Fäden der Landwirtschafts- und damit auch der Weinbaupolitik in seiner Hand hatte.

In einem Beitrag in dem Buch „Die Pfalz unter dem Hakenkreuz“ beschreibt Kathrin Keller die Organisation des Reichsnährstandes wie folgt: „Dieser streng nach dem Führerprinzip strukturierten Organisation gehörten zum einen die Wirtschaftsverbände (auch der Weinbauwirtschaftsverband), zum anderen die insgesamt 20 Landesbauernschaften an. Diese waren wiederum in 515 Kreisbauernschaften und 55 000 Ortsbauernschaften untergliedert. Der Reichsnährstand konnte gesetzliche Anordnungen erlassen, die auch für Nicht-Mitglieder galten, er war außerdem berechtigt, die Polizeigewalt in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedsbeiträge wurden von den Finanzämtern eingezogen. Vom Reichsernährungsminister war der Reichsnährstand mit der Aufgabe betraut, ‚Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse‘ durchzuführen. Preise und Qualitätsvorschriften sowie Anbauverpflichtungen und Ablieferungsquoten wurden von den Behörden des Reichsnährstandes festgelegt. Der Minister hatte Eingriffs- und Aufsichtsbefugnis.“

Das bestätigt einmal mehr, dass Reichsminister Darré zum Herrscher über die gesamte deutsche Landwirtschaft einschließlich des Vertriebs der von ihr erzeugten Produkte aufgestiegen war. Und hatte er Probleme, konnte er sich nicht nur auf die ihm nachgeordneten Institutionen verlassen, sondern er hatte auch die Möglichkeit, sich zu deren Lösung der Polizei und der Finanzämter zu bedienen. Mit diesen Behörden sich nicht anzulegen, war damals genau so wichtig wie heutzutage, was Darrés Macht innerhalb der NS-Regierung und gegenüber dem Volk noch verstärkte.

Die Organisation des Weinbaus im Reichsnährstand und deren zeitliche Entwicklung ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Übersicht macht deutlich, dass das Reichsnährstandsgesetz die grundsätzlichen Richtlinien für eine Fülle von Verordnungen vorgab sowie die Gründung wichtiger Institutionen zu deren Durchsetzung. Darauf wird im Einzelnen in diesem Kapitel und in den Folgekapiteln näher eingegangen.

Bereits vor Erlass des Reichsnährstandsgesetzes, nämlich am 23. Juni 1933, war der Reichsverband des deutschen Weinhandels gegründet worden, um die Eingliederung des Weinhandels in die neue Zentralorganisation zu erleichtern. Das bedeutete zwangsläufig das Ende der in Berlin ansässigen Geschäftsstelle deutscher Weinhandelsverbände sowie der in ihr zusammengeschlossenen Verbände und Bünde regionaler Weinhändler. Die Überführung dieser regionalen Weinhändler, die bis dahin ein gewisses Eigenleben hatten, sowie aller anderen Verbände der deutschen Weinwirtschaft in die Organisation des Reichsnährstandes erfolgte dann durch eine besondere Verfügung des Reichsbauernführers im Dezember 1934.

Innerhalb des Reichsnährstandes wurde ein „Reichsweinbeirat“ installiert, in dessen erster Sitzung im Juli 1934 Diplom-Landwirt Pg. Düniges [Anm. d. Verf.: Pg. = Abkürzung für Parteigenosse] als Leiter der Reichsunterabteilung 4 „Weinbau“ beim Reichsnährstand in Berlin den Zweck

Tabelle 1: Weinbau-Organisation des Reichsnährstandes

Weinbau-Organisation des Reichsnährstandes  
im Nachgang zum Reichsnährstandsgesetz von 1933

Weinbau-Abteilung (1933)

(als Unterabteilung 4 der Hauptabteilung II)

Reichsweinbeirat (1934)

(als Spitze der weinbaulichen Berufsvertretung)

Reichsfachbeirat (1934)

(zur Beratung des Reichsweinbeirates  
auf dem Gebiet  
der Praxis, der Wissenschaft und der Technik)

Landesweinbeirat (1934)

bei den Landesbauernschaften

(zuständige Landeslehranstalten und die im Reichsfachbeirat  
tätigen Fachleute dienen zur Beratung)

Kreis- bzw. Bezirksbeirat für Wein (1934)

bei den Kreis- bzw. Bezirksbauernschaften

Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft (1935)

Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft (1936)

mit den drei Weinwirtschaftsverbänden für  
Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung

Reichsverband des deutschen Weinhandels (1933)

Reichsausschuss für Weinpropaganda (Berlin)

Unterausschuss „Patenweinabsatz“  
im Werberat der deutschen Wirtschaft

Reichsnährstandszentralorgan  
„Der Deutsche Weinbau“

des neuen Gremiums erläuterte. Danach „soll der Reichsweinbeirat in engstem Gedankenaustausch mit dem bereits bestehenden ‚Fachbeirat des deutschen Weinbaus‘ alle Probleme, die den deutschen Weinbau berühren und deren Erörterung die Grundlage für ihn fördernde Maßnahmen bilden können, behandeln und einer ersprießlichen Lösung entgegenführen“. So wurde schon frühzeitig die Partei über in Berlin sitzende Parteigenossen in die Entscheidungsfindungen der Weinwirtschaft eingebunden.

Wichtige Tagesordnungs- und Diskussionspunkte waren u. a. Förderung der Ausfuhr deutscher Weine, Fragen der Herkunftsbezeichnungen, Schutz der Weinlagennamen, Reichsweinkontrolle, reibungslose Unterbringung der kommenden Weinernte (Verkäufe von der Kelter) sowie Fragen der Weinpreisgestaltung und der Marktregulierung. Interessanterweise stellte der Berichterstatter fest, dass es „keine Einwendungen gegen den Wiederaufbau des Rebgebietes in geeigneten Berglagen gab, aber am Grundsatz, das Übergreifen des Weinbaues in die Talungen zu verhindern, festgehalten werden soll“. In der weiteren Diskussion ging es dann noch um Vorschriften für Straußwirtschaften und um die Weinwerbung. Die Aufzählung der Themen lässt einmal mehr erkennen, dass die deutsche Weinwirtschaft zu der Zeit vor großen Problemen stand, diese jedoch mit allen Kräften gelöst werden sollten – unter Führung der immer stärker werdenden Partei im nationalsozialistischen Sinn, versteht sich!

Von besonderer Bedeutung auf dem Weg zur Zentralisierung der deutschen Weinwirtschaft war die „Verordnung über den Zusammenschluss der Deutschen Weinbauwirtschaft“ vom 21. Oktober 1936, die von Reichsminister Darré aufgrund des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 erlassen wurde und am 15. November 1936 mit Bildung der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft in Kraft trat. Sie bestimmte in § 1, für alle Betriebe dieser Branche in den drei Stufen (Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung) Weinwirtschaftsverbände zu bilden und diese in der genannten Hauptvereinigung zusammenzuschließen. Weitere wichtige Bestimmungen sollten die Machtfülle dokumentieren, die fortan die Reichsregierung in Berlin im Rahmen der Weinbauwirtschaft für sich in Anspruch nahm.

Nach § 4 „obliegt den (nachgeordneten) Zusammenschlüssen die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiete der Weinbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung, der Erfassung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen von Weinbauerzeugnissen durchzuführen“. Wie konsequent die Obrigkeit an die Erfüllung dieser Aufgabe heranzugehen gedachte, mag u. a. daraus ersichtlich sein, dass „Mitglieder, die gegen eine Anordnung der Zusammenschlüsse verstoßen, in eine Ordnungsstrafe bis zu 10000 Reichsmark im Einzelfall zu nehmen sind“ (§ 4. Ziffer 9). Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse wurden jeweils in Satzungen ge-

regelt. Natürlich wurde in diesen immer wieder auf die Richtlinienkompetenz und Weisungsbefugnis der Hauptvereinigung hingewiesen.

Ein wichtiges Stichwort in dem zitierten § 4 der Verordnung vom 21. Oktober 1936 ist „Marktordnung“. Das Verständnis des NS-Regimes von „seiner“ Marktordnung wurde u. a. in der 1942 erschienenen Schrift „Marktordnung oder Zwangswirtschaft? Grundlagen und Probleme der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung“ dargelegt und zu begründen versucht. Darin bekräftigt der Autor Hermann von Hasselbach die These, dass „der Reichsbauernführer das deutsche Landvolk in seiner ganzen Breite schon 1934 zur Erzeugungsschlacht hatte aufrufen müssen“. Zur Begründung dieser Schlacht und der dafür notwendigen nationalsozialistischen Marktordnung werden verschiedene Argumente vorgebracht, darunter:

- „Der Marktausgleich über den freien Preis ist ausgesprochen unsozial.“ oder „Eine ihrer Verantwortung für den sozialen Frieden des Volkes bewusste Führung kann daher gerade auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft den Marktausgleich nach liberalistischen Grundsätzen über den freien Preis nicht gutheißen.“ Dabei wird auf Spekulationsgeschäfte, Hamsterkäufe und ähnliche angebliche Gefahren einer liberalen Marktordnung hingewiesen.
- „Die sozialen Mängel des freien Preisausgleichs sind auszuschalten. Alle Verbraucher sollen zum gleichen Preis ihren Bedarf decken können, und alle Erzeuger des gleichen Gebietes sollen die Früchte ihrer Arbeit zum gleichen Preis verkaufen können. Vor allem aber ist die Preisbildung jeder privatwirtschaftlichen, eigennützigen Beeinflussung zu entziehen.“

Schon hier auf Seite 22 der rund 140 Seiten starken Schrift bekommt man, zumindest aus heutiger Sicht, den Eindruck, dass die Frage bezüglich der NS-Marktordnung nicht „Marktordnung oder Zwangswirtschaft?“ heißen kann, sondern in die Feststellung „NS-Marktordnung = Zwangswirtschaft!“ umzuwandeln ist; denn es wird „der autoritären Preisfestsetzung“ das Wort geredet. Außerdem wird auf die wichtige Bedeutung der zentral gelenkten Bauern- bzw. Weinfachschaften zur Durchsetzung der Marktordnung mit allen Mitteln, wie wir heute wissen, hingewiesen.

Als eine der wenigen sinnvollen Bestimmungen der landwirtschaftlichen NS-Marktordnung dürfte die Möglichkeit des Abweichens von vorgegebenen Festpreisen in Ausnahmefällen zu sehen sein, wozu auch die Weinwirtschaft gehören konnte. Hierzu stellt der Autor wörtlich fest: „Mindest- und Höchstpreise oder Von-bis-Preise müssen überall dort an die Stelle von Festpreisen treten, wo die Beschaffenheit der Erzeugnisse eine klare Festlegung von Gütegruppen und Sorten verhindert und damit dem Festpreis die notwendige Grundlage entzieht.“ Offensichtlich hatten sich wenigstens hier liberale Kräfte, die zudem die Weinwirtschaft besser beur-

teilen konnten, durchsetzen können. Im Übrigen wird an anderer Stelle über die Preisfindung im Weinbau noch zu berichten sein (vgl. Kapitel Die Wein-Preispolitik im Rahmen der NS-Markordnung).

## Erbhöfe zur Sicherung des freien Bauerntums

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Reichsnährstandsgesetz ist das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 zu sehen, wird doch auch darin das Gedankengut von Richard Walter Darré, das er in seinen Schriften vertreten hat, zugrunde gelegt. Als Hauptziel dieses Gesetzes, das am 31. Oktober 1933 in Kraft trat, sollte die Sicherung des freien Bauerntums gewährleistet werden. Entsprechend heißt es in der Präambel u. a.: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern bleiben. Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.“

Das Gesetz sieht den Erbhof als „land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, wenn es sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet“ (§ 1.1), „wenn es mindestens die Größe einer Ackernahrung hat, wobei als Ackernahrung diejenige Menge Landes anzusehen ist, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten“ (§ 2). Gemäß § 1.3 „werden die Erbhöfe von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen“. Da es sich um Höfe handelt, die sich zumeist seit Generationen im Familienbesitz befinden, hat diese Eintragung rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung. Als Höchstgrenze legt das Gesetz „nicht größer als einhundertfünfundzwanzig Hektar“ (§ 3) fest.

Den Eigentümern der Erbhöfe wird mit § 11 REG eine besondere Stellung eingeräumt: „Nur der Eigentümer eines Erbhofes heißt Bauer. Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.“ Das war das offizielle Ende von landwirtschaftlichem Großgrundbesitz, selbst wenn die Eigentümer auf eine jahrhundertelange Familiengeschichte zurückblicken konnten. An die Bauern als Erbhofeigentümer stellte der Gesetzgeber allerdings wichtige Forderungen, die der Philosophie der damaligen Machthaber entsprachen: „Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“ (§ 12), und „wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. Deutschen oder



Mit der Bezeichnung „Erbhof“ wurde gern auf den Etiketten geworben

stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.“ (§ 13). Hier wurden also die Juden und die Farbigen von Anfang an aus dem Kreis der privilegierten Bauernschaft ausgeschlossen.

In den bis hierhin erläuterten Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes ist nur die Rede von Land- und Forstwirtschaft, wohl weil die Mehrheit der bäuerlichen Betriebe diesen beiden Landwirtschaftszweigen zuzuordnen ist und diese zudem mehr oder weniger vergleichbar sind. Die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe wurden jedoch nicht vergessen, aber wegen ihrer besonderen Strukturen waren teilweise andere Voraussetzungen gegeben, die neue Definitionen erforderlich machten. Dies gilt in besonderer Weise für den Begriff „Ackernahrung“.

Der „Wein-, Gemüse- oder Obstbau“ überschriebene § 6 REG bestimmt zunächst in Satz 1, dass die Vorschriften der §§ 1 bis 5 auch für Grundstücke gelten, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden. Bezüglich des Gemüse- und Obstbaus konnte es sich der Gesetzgeber noch leicht machen mit der Bestimmung, „dass als Ackernahrung ein Betrieb anzusehen ist, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung im Sinne des § 2 anzusehen wäre“ (§ 6.3). Bezüglich des Weinbaus fand der Gesetzgeber lediglich die Formulierung: „Als Ackernahrung ist ein Betrieb anzusehen, dessen Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.“ Hier hat sich der Gesetzgeber offensichtlich wenig Gedanken gemacht. Es bedurfte deshalb späterer umfangreicher Erhebungen, um festzustellen, wann ein reiner Weinbaubetrieb die untere Grenze der Ackernahrung erreicht.

Klarheit zu dieser Frage brachte die im Jahre 1939 erschienene Veröffentlichung von Dr. Albert Graff „Die Ackernahrung eines Weinbauerhofes. (Mit Größenangaben für das Moselweinbaugebiet unter Verwendung genauer Erhebungen).“ In der Einleitung stellt der Autor u. a. fest: „Der Verfasser hat unter engster Zusammenarbeit mit der ihm seitens der Landesbauernschaft Rheinland in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Organisation des Reichsnährstandes im Moselgebiet an Ort und Stelle umfangreiche Erhebungen angestellt, die nach Billigung durch die Landesbauernschaft Rheinland als amtlich bezeichnet werden dürfen.“

Interessant ist, dass der Autor zunächst die Definition der Ackernahrung wie folgt erweitert und damit neben den juristischen auch wirtschaftliche Aspekte zum Ausdruck bringt: „Unter Ackernahrung, d. h. unter dem Leben von einer bestimmten Bodenfläche ist vielmehr nicht nur die Erzeugung der notwendigen Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern auch die Erzielung eines gewissen Überschusses, und zwar Geldüberschusses zu verstehen. Die Betriebseinnahmen müssen also die Wirtschaftsausgaben um ein bestimmtes Maß übersteigen, um die aus dem Betrieb nicht unmittelbar zu befriedigenden Lebensbedürfnisse zu bezahlen, den Wirtschaftsablauf zu sichern und darüber hinaus aber auch gewisse Rücklagen machen zu können für Notzeiten zur Bezahlung etwa vorhandener Schulden und zur Erfüllung der übrigen gesetzlichen Verpflichtungen.“ Erst aufgrund dieser erweiterten Definition der Ackernahrung konnten die Weichen gestellt werden für die Hauptzielsetzung des Reichserbhofgesetzes: die Sicherung des freien Bauerntums.

Nach Albert Graff „muss, soll es sich um einen Weinbauerhof im Sinne des § 6 Abs. 2 REG handeln, zunächst ein Weinbaubetrieb überhaupt gegeben sein“. Und er fügt zur Erläuterung an: „Unter Weinbau ist derjenige Zweig landwirtschaftlicher Tätigkeit zu verstehen, der die Erzeugung von Weintrauben zum Gegenstand hat, sich zu diesem Zweck mit der Bebauung des Bodens befasst und die Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse in ihrer ursprünglichen Form oder durch Verarbeitung im Sinne des Weingesetzes vornimmt. Weinbaubetriebe sind demnach diejenigen gärtnerischen Betriebe, die dauernd dem Weinbau dienen, d. h. dem Anbau der Weinreben und der Verwertung der erzeugten Weintrauben. ... Zum Weinbaubetrieb gehören in erster Linie die weinbaummäßig genutzten Grundstücksflächen, also die zum Traubenertrag angelegten und bebauten Weinberge. ... Darüber hinaus gehören zum Weinbaubetrieb auch die Flächen, die der Rebenaufzucht und der Rebenveredlung dienen oder zu sonstigen Versuchszwecken verwendet werden. Schließlich sind noch zum einheitlichen Betrieb [Anm. d. Verf.: wie bei allen anderen Erbhöfen auch] die Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und mit dem erforderlichen Inventar zu rechnen.“



Erbhof-Stein in den Weinlagen von Forst/Pfalz

Doch zurück zur „Ackernahrung“. Wie bereits dargelegt, nimmt der Weinbau innerhalb der Landwirtschaft eine Sonderstellung ein. Legte der Gesetzgeber für die Erbhöfe der anderen landwirtschaftlichen Betriebe die notwendige Ackernahrung mit einer Fläche von maximal 125 Hektar fest, ohne erstaunlicherweise für eine Mindestfläche zu plädieren, ist beim Weinbau nicht von einer notwendigen Fläche die Rede. Und das hat seinen guten Grund; denn der Ertrag keines anderen Landwirtschaftszweiges unterliegt so großen Ernteschwankungen wie der Weinbau. Das bedeutet, dass hier für die Ackernahrung eine andere Definition gefunden werden musste.

Der Gesetzgeber hat, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, lapidar festgestellt: „Beim Weinbau ist als Ackernahrung ein Betrieb anzusehen, dessen Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie aus-

reicht.“ (§ 6.1 REG). Auf den ersten Blick mag das einleuchten, doch bei näherer Betrachtung musste festgestellt werden, dass aufgrund der nicht beeinflussbaren Ernteschwankungen dies nicht für jedes Jahr für sich betrachtet möglich sein kann. Das bedeutet, dass der einzelne Weinbaubetrieb über mehrere Jahre beobachtet werden musste, um einen durchschnittlichen Maßstab für die Ackernahrung finden zu können. Und dieser konnte nicht, wie bei anderen Erbhöfen in Hektar ausgedrückt werden, wengleich Albert Graff in Anlehnung an eine Entscheidung des Erbhofgerichts Celle vom 1. April 1936 zumindest die Höchstgröße für einen Weinbauerbhof je nach Lage und Eigenart des Betriebes mit 20 bis 30 Hektar beziffert.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der Ackernahrung im Weinbau neben den juristischen Aspekten vor allem die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen waren, d. h., es musste jeweils eine Ertragsberechnung erstellt werden. Hierzu führte Graff umfangreiche Untersuchungen durch, die einen Zeitraum von 20 Jahren umfassten. Die dafür erforderlichen Daten entnahm er den jeweiligen Buchführungsunterlagen. Doch was geschah mit den Weinbaubetrieben, die keine Bücher führten? Hierzu wird festgestellt: „Es musste für Betriebe ohne Buchführung ein Feststellungsverfahren gefunden werden, das Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Allgemeingültigkeit erheben kann. Es ist zwar zuzustimmen, wenn die zur Entscheidung berufenen Bauerngerichte die Verwendung nur geschätzter Unkostenberechnungen, wie sie von den dem Erbhofgedanken widerstrebenden Grundeigentümern des früheren Realteilungsgebietes aufgestellt und vorgelegt wurden, als theoretisch ablehnen. Denn in diesen sind stets die zur Bewirtschaftung erforderlichen Kosten weit übersetzt geblieben. ... Wenn nachstehend auch eine Berechnung aufgemacht wird, so ist diese m. E. deshalb nicht als theoretisch abzulehnen, weil die verwendeten Unterlagen aus der Praxis stammen und auf den eigenen Angaben der Winzer und ihrer örtlichen Führer beruhen. Die Berechnung dürfte deshalb als allgemein gültig und richtig angesprochen werden, weil alle verwendeten Zahlen und Werte einem zwanzigjährigen Durchschnitt entsprechen, so dass auch höchstes Arbeitsverfordernis und geringste Erträge Berücksichtigung gefunden haben.“

Als Beispiel wird die Durchschnittsberechnung für einen Hektar Rebfläche eines bestimmten Moseldorfes (bezeichnet als „Weindorf“) dargestellt, wobei „der örtlichen Eigenart und der Verschiedenheit der einzelnen Betriebe dadurch Rechnung getragen ist, dass ein Ortsdurchschnittsbetrieb ermittelt wurde, für den alle Angaben zutreffen. Im übrigen ist den überhaupt möglichen ungünstigsten Verhältnissen Rechnung getragen.“ Des Weiteren wurde bei der Berechnung der Personalkosten davon ausgegangen, dass die Arbeiten ausschließlich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgeführt wurden.

Bei der Darstellung der Aufwendungen würde es zu weit führen, jede einzelne Kostenposition zu beschreiben. Es soll sich deshalb hier auf die Zusammenstellung der ermittelten Kosten wie folgt beschränkt werden:

1. Lohnkosten aufgrund ermittelter Arbeitszeiten (einschließlich Sozialversicherung und Arbeiterweil)	1 627,70 RM
2. Fuhrarbeiten	136,80 RM
3. Sachaufwendungen (laufende Ausgaben + Ausgaben für Neuanlagen)	889,25 RM
4. Ausgaben für Mauererneuerung	12,00 RM
5. Sonstiger laufender Aufwand	500,00 RM
<hr/>	
Gesamtkosten je Hektar und Jahr	<u>3 165,75 RM</u>

Zu dieser Berechnung stellte der Autor abschließend fest: „Die aufgeführten Arbeits- und Sachaufwendungen entsprechen einer bestmöglichen winzermäßigen Wirtschaftsintensität. Es wird selbst in besonderen Krankheitsjahren kaum erforderlich werden, die angesetzten Ausgaben zu überschreiten. Vielmehr wird sowohl bei den Arbeitszeiten wie auch bei den ausgewiesenen Sachausgaben manche Einsparung möglich sein, so dass sich die Gesamtkosten mehr oder weniger ermäßigen. Die höchstmöglichen Unkosten [Anm. d. Verf.: So wurden damals fälschlicherweise die Kosten auch bezeichnet] sind aber deshalb berücksichtigt worden, um jedem Einwand widerstrebender interessierter Kreise zu begegnen.“

Auf der Ertragsseite hat der Autor für das „Weindorf“ einen Durchschnittsertrag von 5,7 Fuder Wein (= 5 700 Liter) im Durchschnitt der untersuchten 20 Jahre ermittelt. Als Verkaufspreis hat er je Fuder 600,00 RM durchschnittlich festgestellt, was einem Rohertrag von 3 420,00 RM pro einem Hektar Weinberg entspricht. Ergänzend wird darauf hingewiesen: „Hierzu ist noch ein Betrag von 35,00 RM als Einkommen von dem Betrieb (z. B. als Mietwert der Wohnung usw.) in Ansatz zu bringen, so dass sich eine Gesamteinnahme von 3 455,00 RM je Hektar ergibt.“

Somit lässt sich die Ertragsrechnung im Jahresdurchschnitt wie folgt zusammenfassen:

Gesamteinnahmen	3 455,00 RM
Gesamtausgaben	<u>3 165,85 RM</u>
Reinertrag je Hektar Weinberg	<u>289,15 RM</u>

Vergleichbare Berechnungen hat Albert Graff durchgeführt für insgesamt 88 Weinorte an der Mosel von Güls bei Koblenz flussaufwärts bis Nennig. Die Ergebnisse sind zusammengestellt in einer Übersicht seiner Veröffentlichung, die für jeden der 44 aufgeführten Weinorte u. a. die folgenden

Angaben als Mittelwerte im 20-Jahres-Durchschnitt je Hektar Rebfläche enthält: Mengenertrag in Fudern, Preis je Fuder in RM, Gesamteinnahme in RM, Gesamtaufwendungen in RM, Reinertrag in RM, Größe der mit eigenen Kräften bebauten Fläche, hierauf ersparte Lohnausgaben in RM, hierauf Reinertrag in RM, Größe der mit fremden Kräften bebauten Fläche, hierauf Reinertrag in RM, Gesamteinkommen in RM.

In der vorletzten von 20 Spalten der umfangreichen Übersicht ist das Gesamteinkommen des Durchschnittsbetriebs des jeweiligen Ortes ausgewiesen. Die ermittelten Werte schwanken zwischen 2 500 und 2 530 RM je Betrieb. Albert Graff kommentiert das Ergebnis u. a. wie folgt: „Nach dem Sinn des § 6 Abs. 2 REG ist ein Weinbaubetrieb Erbhof nur dann, wenn durch seinen nachhaltigen Ertrag der standesgemäße Unterhalt der Bauernfamilie gewährleistet ist. Da oben in den Gesamtunkosten unter dem Posten ‚sonstiger laufender Aufwand‘ alle nur möglichen Wirtschaftsunkosten berücksichtigt sind, wird zur Bestreitung des reinen Lebensunterhaltes einer durchschnittlich großen Familie und für erforderliche Rücklagen zur Ausbildung und Ausstattung der nicht anerbenberechtigten Kinder jährlich ein Betrag von 2 500,00 RM für ausreichend gehalten. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der nur Weinbau treibende Bauer gezwungen ist, ebenso wie ein Beamter alles zum Unterhalt Notwendige zu kaufen, dürfte ein Betrag von 150,00 bis 180,00 RM im Monat zum angemessenen Unterhalt völlig ausreichend sein. ... Wenn mit dem angesetzten monatlichen Unterhaltsbetrag von 150,00 bis 180,00 RM dem Eigentümer eines Erbhofes in Mindestgröße die Lebenshaltung eines mittleren Beamten gewährleistet ist, dann dürfte mit Recht von einem standesgemäßen Unterhalt gesprochen werden. Darüber hinaus verbleiben dem Bauern dann noch 300,00 bis 500,00 RM jährlich zur Rücklage für die Ausbildung und Ausstattung der weichenden Erben.“

Damit war das erforderliche Mindesteinkommen für einen Weinbauerbhof an der Mosel berechnet. Es galt nun, die erforderliche Mindestgröße eines Weinbauerbhofes zu ermitteln. Hierzu formulierte Graff: „Die Frage nach der Erbhofmindestgröße wird gleichzeitig mit der Frage beantwortet: Welche Größe eines reinen Weinbaubetriebes gewährt eine jährliche Durchschnittseinnahme von 2 500,00 RM?“ Die Antwort darauf ist in der letzten Spalte seiner Übersicht zu finden, enthält sie doch als Ergebnis der Gesamtuntersuchung die je nach den Verhältnissen in dem jeweiligen Dorf erforderliche Erbhof-Mindestgröße in Hektar ausgewiesen. Die ermittelten Werte schwanken zwischen 1,50 und 2,68 Hektar.

Bezüglich des Durchschnittsbetriebs in „Weindorf“ kommt Albert Graff zu folgendem Ergebnis: „Da der Bauer 1,2 Hektar in Weindorf selbst bebaut, erspart er die hierfür in der Unkostenberechnung in Ansatz gebrachten Lohnausgaben in Höhe von 1 953,00 RM. Hierzu ist der Reinertrag auf diese 1,2 ha in Höhe von 346,00 RM zu rechnen, so dass der Bauer auf

1,2 ha Weinberg eine Gesamteinnahme von 2 299,00 RM erzielt. Damit der erforderliche Unterhaltsbetrag von 2 500,00 RM voll erreicht wird, muss der Betrieb außerdem noch eine weitere Fläche umfassen, die einen Reinertrag von 201,00 RM erbringt. Da 1 ha Weinberg in Weindorf 289,00 RM. Reinertrag gewährt, muss diese weitere Fläche 0,75 ha groß sein. Hiernach stellt sich das Einkommen wie folgt dar:

Ersparte Lohnausgaben auf	1,2 ha	1 953,00 RM
Reinertrag hierauf		346,00 RM
Reinertrag auf	0,75 ha	214,00 RM
mithin Gesamteinkommen auf		<u>2 513,00 RM</u>

Da hiernach in „Weindorf“ ein Weinbaubetrieb von 1,95 ha den notwendigen Unterhaltsbetrag erbringt, ist diese Fläche als Erbhofmindestgröße zu fordern. Weil der Gesamtberechnung nur ein Durchschnitt zugrunde gelegt ist, stellt die ermittelte Größe nur einen Rahmenbetrieb dar, der bei ortsüblichem Durchschnitt stets eine Ackernahrung gewährt. Deshalb muss jeder einzelne zur Prüfung stehende Betrieb hiernach eingestuft werden.“

Die Arbeit von Albert Graff hat zwar zu einer klaren Aussage hinsichtlich der zwingend erforderlichen jährlichen Durchschnittseinnahme geführt, die ein Winzerbetrieb erzielen muss, um als Weinbauerhof anerkannt zu werden. Die dafür notwendige Gesamtfläche musste jedoch in jedem Einzelfall aufgrund der erarbeiteten Übersicht und der örtlichen Gegebenheiten berechnet werden. Insoweit waren die Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchung die alleinige Basis für die Zulassung von Weinbaubetrieben an der Mosel als Weinbauerhof. Ergänzend merkt Graff in seiner Schlussbetrachtung an: „Die für das Moselgebiet getroffenen Feststellungen können auch bei der Ermittlung der Erbhofmindestgröße für das Gebiet der Saar und Ruwer unbedenklich als Richtlinie verwendet werden. Allerdings wird der in diesen Gegenden herrschenden erhöhten Frostgefahr in besonderem Maße Rechnung zu tragen sein.“

Im Schlusskapitel gibt Albert Graff einen „Ausblick auf andere deutsche Weinbaugebiete“, der nachstehend auszugsweise wiedergegeben werden soll:

„Am Rhein stehen bei einer gänzlich verschiedenen Bauweise einer mengen- und wertmäßig weit geringeren Ernte auch wesentlich geringere Aufwendungen gegenüber. Zwar wird auch hier der Weinbau überwiegend an steilen Hängen betrieben, sodass die anfallenden Arbeiten ebenso wie an der Mosel meist durch Handarbeit verrichtet werden müssen. Da aber der Boden nicht so ertragreich ist wie derjenige an der Mosel (Wegen der stärkeren Durchlässigkeit besteht erhöhte Gefahr durch Trockenheit. Außerdem weist der Boden weit geringeren Nährstoffgehalt auf.), ist die Wirt-

schaftsweise naturgemäß nicht so intensiv. Hier belaufen sich vielmehr die Bebauungskosten für 1 ha Weinbergsfläche, in denen die gleichen Unkostenarten wie an der Mosel berücksichtigt sind, durchschnittlich auf ungefähr 1 500,00 RM, wovon bei Verwendung nur fremder Arbeitskräfte höchstens 700,00 RM auf Löhne entfallen. Hiernach ist also die oben angegebene dreiköpfige Bauernfamilie in der Lage, ungefähr 3 ha Fläche selbst zu bearbeiten und hierdurch rund 2 000,00 RM an Lohnausgaben zu ersparen. Bei einem solchen Aufwand dürfte je ha jährlich durchschnittlich ein Ertrag von 3 Fudern zu 500,00 bis 600,00 RM je Fuder anzusetzen sein, sodass ein Reinertrag von ungefähr 200,00 RM je ha verbleibt. Ein Betrag von 2 500,00 RM dürfte auch hier zum Unterhalt der Bauernfamilie ausreichen, sodass am Rhein durchschnittlich eine ausschließlich mit eigenen Kräften bewirtschaftete Weinbaufläche von 3 ha eine Ackernahrung gewährt und mithin auch als Mindestgröße eines Weinbauerhofes zu fordern ist.“

„In der Pfalz, wo wegen der überwiegend flachen Lage der Drahtbau hinsichtlich der menschlichen Arbeitsleistungen eine wesentlich billigere Bauweise gestattet, sind zur intensiven Bewirtschaftung eines ha Weinberg höchstens 900 Männerstunden und 700 Frauenstunden erforderlich, sodass der Bauer, seine Frau und der Anerbe 3 bis 4 ha Weinbergsfläche selbst bewirtschaften können. ... Berücksichtigt man, dass der Bauernfamilie durch die genannte Selbstbewirtschaftung rund 2 000,00 RM an Lohnausgaben erspart werden, dürfte in der Rheinpfalz als Mindestgröße eines reinen Weinbauerhofes eine Fläche von 4,5–5 ha zu fordern sein.“ Einschränkend stellt der Autor jedoch fest: „Da aber in der Pfalz Betriebe in solcher Größe meist keine eigenen Kelter- und Kelleranlagen haben und deshalb auf die genossenschaftliche Verwertung angewiesen sind, dürfen solche Betriebe, die zwar eine Ackernahrung gewähren, deren Hofstelle aber wegen des Fehlens der vorgenannten Einrichtungen unzureichend ist, als Erbhof nicht in Frage kommen. Anders wäre lediglich bei Mischbetrieben, in denen die Landwirtschaft dem Weinbau mindestens gleichkommt, zu entscheiden.“ Diese erschwerte Zulassungsmöglichkeit kleiner Betriebe in der Pfalz als Erbhof dürfte sicher mitentscheidend dafür gewesen sein, dass in dem Anbauggebiet viele Weinbauerhöfe Mischbetriebe waren und bis heute noch sind.

Da in den zuletzt angesprochenen Weinbaugebieten damals die meisten Erbhöfe Mischbetriebe waren, in denen Weinbau und Landwirtschaft betrieben wird, sind keine Angaben über die verschiedenen Arten der Erbhöfe überliefert. Man findet nur gelegentlich in der Literatur Hinweise auf die Zahl der Erbhöfe insgesamt, wie beispielsweise in der Weinblatt-Ausgabe vom 26. März 1939.

Dort wird in einem Bericht mit dem Titel „Wie viel Erbhöfe gibt es im Deutschen Reich?“ diese Frage wie folgt beantwortet: „Nach den Ergebnissen der Erbhofstatistik gab es im Deutschen Reich (ohne Österreich und

Saarland) Mitte 1938 insgesamt 685 000 Erbhöfe mit einer Bodenfläche von zusammen 15,562 Mill. Hektar. Im Gesamtdurchschnitt entfallen somit etwa 23 Hektar auf einen Erbhof. Die Erbhöfe betragen etwa 22 v.H. aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit mehr als 0,5 Hektar und umfassen etwa 37 v.H. der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfläche. Von der Gesamtzahl aller Erbhöfe entfallen 97 v.H. auf Erbhöfe zwischen 7,5 und 125 Hektar. ... Rund 20 000 Erbhöfe mit zusammen 134 000 Hektar hatten eine Fläche von weniger als 7,5 Hektar. Ihre durchschnittliche Fläche (6,7 Hektar) liegt jedoch nur wenig unter der 7,5 Hektar-Grenze.“ In dieser Betriebsgrößengruppe dürften die meisten, wenn nicht alle Weinbauerbhöfe gelegen haben. Allenfalls könnten einige der erwähnten Mischbetriebe mit Weinbau und Landwirtschaft über größere Betriebsflächen verfügt haben. Das lässt den Schluss zu, dass zu jener Zeit im Deutschen Reich etwa 20 000 Winzerbetriebe den von den Machthabern gewünschten Status eines Weinbauerbhofes hatten – mit der geforderten Zielsetzung der Sicherung des freien Bauerntums.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Reichserbhofgesetz durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20. Februar 1947 aufgehoben wurde. Damit war die Zeit der Erbhöfe in Deutschland vorbei und ein besonderes Kapitel der Naziherrschaft beendet. Dessen ungeachtet führen noch heute einige Weingüter diesen Titel, z. B. Weingut Friedrich Bastian in Bacharach (Mittelrhein) Erbhof „Zum Grünen Baum“.

## Die Wein-Preispolitik im Rahmen der NS-Marktordnung

Am Anfang dieser Schrift wurde bereits allgemein auf die schlechte Situation der deutschen Wirtschaft zu Beginn der 1930er Jahre hingewiesen. Bezüglich der Weinwirtschaft wurde dies besonders deutlich durch den zunehmenden Verfall der Weinpreise, und das nicht nur bei den Weinerzeugern. Als wichtigste Gründe für den wachsenden Druck auf die heimischen Weine wurde immer wieder auf die Möglichkeit verwiesen, billige Weine aus dem Ausland zu beziehen, sowie auf fehlende Rechtsvorschriften für den Weinausbau in Deutschland. Hier ist insbesondere an die anhaltenden Weinfälschungen zu erinnern, über die Gisela Graff-Höfgen 2007 in der Schrift Nr. 156 der Gesellschaft für Geschichte des Weines unter dem Titel „Rechte und Bräuche in Weinberg und Keller sowie manche Kuriosität“ u. a. berichtet: „Erstaunlicherweise war es in den 1930er Jahren noch üblich, aus roten Weinen mittels Entfärberkohle bei kurzem Kochen weißen Wein zu produzieren. Ebenso wurden synthetische Farben benutzt, um Weine zu färben bzw. nachzufärben, also um Rotweinen eine intensivere Farbe zu verleihen. Weitere Zusätze aus dem Lebensmittelbereich waren Senfkorn, Speck, Birnen- oder Apfelmost.“

Ferner litten die deutschen Winzer zunehmend durch Ausnutzung ihrer Notsituationen durch Spekulanten, auf falsche oder irreführende Deklaration der Weine, auf Niedrigstpreisangebote minderwertiger Weine in Warenhäusern auf der einen und auf unverhältnismäßig hohe Spannen des Weinhandels und der Gastronomie auf der anderen Seite. Einige Berichte aus der Fachzeitschrift „Das Weinblatt“ sollen dies belegen.

Eine Leserzuschrift zum Thema „Bereinigung des Weinfaches“ in der Ausgabe vom 20. Juli 1930 bringt die dafür notwendigen Aufgaben auf folgenden Nenner: „Es dreht sich um drei Dinge: Weinbehandlung – Wein kennen – Wein verkaufen. Diese sind zu beherrschen!“ In seiner Begründung fordert der Schreiber eine gute Erlernung der Weinbehandlung seitens der Erzeuger, eine deutliche Definition des Begriffs „Weinhandel“ (einschließlich Weinhandelsvertreter) im Gesetz, damit seine Repräsentanten Wein kennen und auch zu verkaufen wissen. „Dann vollzieht sich auf gesundem, natürlichem Weg die Bereinigung des Weinfaches.“

In der Ausgabe vom 27. Juli 1930 wird aus einem Brief eines norddeutschen Abnehmers an eine bekannte Pfälzer Weinhandlung zitiert: „Wir haben Interesse für lose Weine in ganz billiger Preislage. Uns ist bekannt, dass dort Weine von 0,25 RM an pro Liter verkauft werden.“ In derselben Ausgabe wird „über Insolvenzfledderer berichtet, die etwas Geld haben und glauben, sozusagen umsonst Wein kaufen zu können, wenn sie an einen Abgeber geraten, der sich in Notlage befindet. ... Bot er um 350,00 RM an, so sollte er für 200,00 RM abgeben, – je billiger er war, um so billiger musste er noch werden.“ Ein weiteres Beispiel berichtet über ein Berliner Warenhaus, das in einer Anzeige „Maikammerer und Johannisbeerwein zu 0,85 RM je Flasche“ anbietet. Kommentar der Redaktion hierzu: „Wir glauben ja nun nicht, dass man hier Maikammerer mit Johannisbeerwein zusammengewaschen hat, sondern vielmehr, dass es heißen soll, sowohl Maikammerer wie Johannisbeerwein kosten pro Liter 0,85 RM. Immerhin liegt darin, dass Maikammerer mit Johannisbeerwein in einem Atem genannt wird, eine Deklassierung.“

In der Ausgabe vom 25. Januar 1931 wird über „Die Not der Moselwinzer“ berichtet. Zur Generalversammlung des Winzerverbandes für Mosel, Saar und Ruwer waren Tausende Winzer und Personen aus mit dem Weinbau auf Gedeih und Verderb verbundenen Berufsgruppen aus allen Weinbauorten in Bullay zusammengekommen, um über „die drohende Katastrophe, die das Ende des deutschen Weinbaues und eine Preisgabe der grundlegenden Wirtschaftsbedingungen des westlichen Grenzlandes bedeuten würde“, zu diskutieren.

Weiter schreibt das Blatt: „Erscheinungen dieser nunmehr aus einem latenten zu einem offenen Zustande übergegangenen Krisis sind zwei in den Winzerkellern unverkäuflich liegende Jahrgänge, Notverkaufspreise bis kaum an die Hälfte der Gestehungskosten, eine Verschuldung weit schon

über die Grenzen des Tragbaren hinaus und das Brachliegen schließlich von Handwerk und Gewerbe im gesamten Moselweinbaugebiet. Die Fortführung der Winzerbetriebe und die Weiterbebauung der Weinberge wird mangels aller Geldmittel, die nun einmal für den Weinbau als den intensivsten Zweig der gesamten Landwirtschaft unentbehrlich sind, zur Unmöglichkeit.“ Aus diesem Grunde formulierten die Winzer von Mosel, Saar und Ruwer folgende Forderungen an die Reichsregierung:

- „Drosselung der gewaltigen und überflüssigen Einfuhr von Auslandsweinen durch erhöhten wirksamen Zollschutz.
- Sofortige Inkraftsetzung eines neuen Weingesetzes mit unbedingtem Verschnittverbot.
- Abbau der häufig immer noch völlig unbegründeten Preisspanne zwischen dem, was der Winzer für seinen Wein erhält und was dem Konsumenten abverlangt wird.“

In derselben Weinblatt-Ausgabe wird festgestellt, „dass sich auch die Lage im Weinhandel im letzten Jahr weiterhin bedeutend verschlechtert hat. Man kann sie geradezu als trostlos bezeichnen.“ Als Gründe dafür werden neben der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage, „bei der naturgemäß der Genuss von nicht zu dem unabweisbar notwendigen Lebensbedarf gehörenden Erzeugnissen, wie Wein, Schaumwein usw., ganz erheblich zurückgeht“, der Mangel an Kapital (Bankkapital teuer), die Konkurrenz billiger ausländischer Konsumweine (bei gleichzeitigem Plädoyer für deutsche Typenweine), die Flut von Warenzeichenanmeldungen sowie eine wachsende Zahl von Liquidationen, Vergleichen und Konkursen von Weinhandelsunternehmen genannt.

In einer späteren Ausgabe lesen wir unter der Überschrift „Billiger Wein – billiges Bier – aber teures Wasser!“ folgenden Preisvergleich: „Es kosten in der Gastwirtschaft  $\frac{3}{4}$  Liter 1930er Wein bei Neustadt an der Haardt 45 Pf.; bayerisches Bier auf der Oktoberwiese in München 75 Pf. ( $\frac{3}{4}$  Liter); bayerisches Bier in Frankfurt am Main 90 Pf. ( $\frac{3}{4}$  Liter). Die  $\frac{3}{4}$ -Liter-Flasche Fachinger Heilquelle (staatlich) kostet dagegen 1,50 Mark. – Kommentar überflüssig!“

Mit ihrer Ausgabe vom 24. September 1933 hat die Weinblatt-Redaktion eine Rubrik „An den Pranger!“ eingeführt, weil, so die Begründung, „wir uns entschlossen haben, uns bekannt werdende verdächtige Machenschaften anzuprangern. Wir bitten alle Fachgenossen, uns über Schleuderangebote, Fälle, in denen unter dem Einkaufspreis verkauft wird, solche, in denen unlauterer Wettbewerb vorliegt und unerlaubte Verschnitte oder Fälschungen vermutet werden müssen usw. usw., mit Unterlagen zu unterrichten.“ Hierzu die Beispiele vom ersten Pranger:

„Eine ‚Firma‘ Heinrich Wolff in Charlottenburg offeriert italienische Weine unter Konventionspreis und ‚verschenkt‘ Pfalzweine zu unmöglichen Preisen!

Eine Art von Kundenfang, für die ein aufbauender Stand kein Verständnis hat! Ist dies patentierter, unlauterer Wettbewerb?? Die maßgebenden Behörden sind unterrichtet!!

Die Tatsache, dass Saisonware mit 17 RM pro Logel bezahlt wurde, endet mit einer Art von Katzenjammer, denn zu verkaufen mit 500 RM, was 540 Reichsmark kostete, ist entweder ein klares Verlust-Geschäft – oder was sonst? Die Interessenten sind unterrichtet!“ und „Reelle Altweine sind gesucht! Warum noch da und dort Schleuder-Angebote? Käufer, macht die Augen auf, den Geldbeutel zu!“

Es gab jedoch auch wirksame Hilfen für die Winzer im schwierigen Herbstgeschäft. Ein Beispiel hierfür ist in der Weinblatt-Ausgabe vom 31. Dezember 1933 dokumentiert: „Kreisbauernführer Dr. Leimbrock gibt hinsichtlich der Preisgestaltung im Weinbau folgendes bekannt: Die Lombardierung (= Beleihung der Ernte durch deren Verpfändung an die Kredit gewährende Bank) durch die Winzervereine war ein voller Erfolg. Der im Herbst zu erwartende Preiseinbruch bei Trauben- und Mostverkäufen wurde abgewehrt. Nun gilt es für die Winzer, die Nerven zu behalten, um auch in Zukunft einen Einbruch in die Preisgestaltung zu verhindern. Der Kreisausschuss des Kreises Bernkastel hat beschlossen, auch den Winzern, die die Ware gelagert haben und aus Geldmangel zu einem baldigen Verkauf gezwungen sind, die Beleihung zu ermöglichen. Es wurde von der Rentenbank-Kreditanstalt ein Betrag zur Verfügung gestellt, der diesem Zwecke dienen soll. Diese Lombardierung soll nicht überhöhte Preisforderungen durch die Winzer zur Folge haben, sie soll aber das Durchhalten der festgesetzten Mindestpreise unter allen Umständen ermöglichen. Davon zu sprechen, dass die Mindestpreise, die sich im Qualitätsgebiet zwischen 600 und 700 Mark bewegen, überhöht seien, ist einfach lächerlich; denn für Qualitätsweine eines besonders guten Jahrgangs hat der Markt auch bisher seine Aufnahmefähigkeit für derartige Preise bewiesen.“ Fürwahr ein gutes Beispiel für aktive Winzerunterstützung!

Die vorstehenden Auszüge aus der renommierten Weinfachzeitung, die beliebig erweitert werden könnten, lassen verschiedene Gründe für die schwierige Situation der deutschen Weinwirtschaft in der 1. Hälfte der 1930er Jahre erkennen. Es wird dabei deutlich, dass die Hauptgefahr für die Existenz der Winzer und Weinhändler von falschen preispolitischen Maßnahmen ausging, wovon gleichermaßen die Winzer im Rahmen des Herbstgeschäfts als auch die nachfolgenden Handelsstufen betroffen waren.

Der Gefahr sollte nun seitens der Reichsregierung und ihrer nachgeordneten Behörden wirksam begegnet werden, indem, wie schon dargelegt,

die Preisgestaltung in der Weinwirtschaft Bestandteil der nationalsozialistischen Marktordnung werden sollte. Demzufolge setzte, wie dem bereits zitierten Bericht im Jahrbuch 1998 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu entnehmen ist, „der Vorsitzende des Winzerverbandes Mosel-Saar-Ruwer, Dr. Friedrich Wilhelm Leimbrock, den Richtpreis für das Fuder 1933er Wein auf 600 bis 700 RM fest. Bei dem damaligen Stundenlohn des Weinbergarbeiters war das ein durchaus guter Erlös. ... Im Frühjahr 1934 wurde an der Mittelmosel das Fuder 1933er Wein mit 600 bis 900 RM gehandelt. In Orten mit besseren Lagen wurden bis zu 1 500 RM erzielt.“

In der Pfalz wurde am 14. Oktober 1934 nach einem Abkommen der im Reichsnährstand zusammengeschlossenen Winzer, Winzergenossenschaften und Weinhändler erstmals der Richtpreis (im Sinne von Mindestpreis) für Weißwein mit 330 Reichsmark je 1 000 Liter festgelegt. Er sollte als Mindestpreis für Most des geringsten Lesegutes gelten. Dabei waren unter Lesegut nur die Erzeugnisse aus den Rebsorten zu verstehen, die durch den Reichsnährstand als Edelweintrauben klassifiziert waren, also unter Ausschluss der minderwertigen Rebsorten (vgl. Kapitel „Deutsche Rebsorten und die Reichsrebenzüchtung“). Der Richtpreis erhöhte sich nach dem ersten Abstich um 6 %, nach dem zweiten Abstich um weitere 4 %, zusammen nach beiden Abstichen also um rund 10 %.

Das erstmals staatlich verordnete Richtpreissystem fand verständlicherweise nicht überall Zustimmung. Vielfach wollte der Weinhandel nicht zu den von oben festgelegten Preisen kaufen. Und auch die Winzer unterliefen immer häufiger die vorgegebenen Preise, wodurch die Weinpreise ins Bodenlose fielen. Hierzu wird in dem bereits zitierten Heimat-Jahrbuch 1985 des Landkreises Südliche Weinstraße u. a. festgestellt: „Ende Oktober 1934 wurde in den Gaststätten der Schoppen für 20–25 Pf. ausgeschrieben, in Annweiler bot ein Gastwirt den Schoppen Neuen zusammen mit zwei Bockwürsten für 80 Pf. an. ... Im Mai 1935 fiel der Schoppenpreis auf 15–20 Pf. ab, in Albersweiler verkaufte ein Gastwirt sechs Schoppen [= 3 Liter!] für 1 RM. Man musste die Keller um jeden Preis räumen, denn auf die Rekordernte des Vorjahres kündigte sich eine weitere Rekordernte an.“ Das konnte aber gefährlich werden; denn wer sich nicht an die verbindlichen Mindestpreise hielt, wurde als „Schädling des Standes“ beschimpft und konnte sogar zu Geld- und/oder Gefängnisstrafen verurteilt werden.

Möglicherweise haben die Preisunterbietungen auf der Hersteller- und der Händlerstufe dazu beigetragen, dass bei der Preisfestsetzung für das Jahr 1935 spezifischer vorgegangen wurde. Nun wurde nicht mehr nur auf die Herstellung aus Edelweintrauben Wert gelegt, sondern es wurden auch Staffelpreise nach regionalen Gruppen festgelegt. Demzufolge hatte die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft am 19. September 1935 mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und

Tabelle 2: Weißwein-Richtpreise in der Pfalz 1935

Preis-Gruppe	Preis per 1000 Liter	Preis per Logel (40 Liter)
Gruppe I	294,00 RM	9,50 RM
Gruppe II	315,00 RM	10,50 RM
Gruppe III	336,00 RM	11,00 RM
Gruppe IV	357,00 RM	11,50 RM
Gruppe Va	400,00 RM	14,00 RM
Gruppe Vb	441,00 RM	14,75 RM
Besondere Lagen je nach Güte bis	500,00 RM	17,00 RM

Landwirtschaft beispielsweise für Weißweine in der Pfalz folgende Richtpreise bekannt gegeben (vgl. Tabelle 2).

Die angegebenen Preise galten für 1000 Liter bzw. den Inhalt einer Logel (damals besonders in der Pfalz ein gebräuchliches Maß von 40 Litern Most oder Wein bzw. von 42–43 kg Maische) von „geringstem Lesegut“. [Anm. d. Verf.: Hier war bei dem Logelmaß wohl Maische gemeint; denn ein alter Winzer berichtete, dass damals, grob gerechnet, 30 Logel etwa 1000 Liter Wein ergaben. Wären die Logel mit Wein oder Most gefüllt gewesen, hätten 30 Logel 1200 Liter ergeben müssen.]

Bezüglich Lesegut präziserte die Verordnung: „Unter Lesegut sind die Erzeugnisse derjenigen Rebsorten zu verstehen, die durch den Reichsnährstand als Edelweintrauben bezeichnet worden sind“. Aufgrund besserer Qualitäten konnten „nach Einschätzung der Güte zwischen Verkäufer und Käufer“ höhere Preise vereinbart werden. Desgleichen war „für qualitativ allgemein höherstehende Traubensorten wie Riesling, Traminer und Tokayer [damals für Ruländer/Grauburgunder] eine der Güte entsprechende besondere Staffe lung auf den Richtpreis möglich.“

Hinsichtlich der individuellen Festlegung der Herbstpreise auf Basis der Richtpreise wurde bestimmt, „dass sich die Ortsbauernführer und jeweiligen Weinbaufachbeiräte der einzelnen Gemeinden der ordnungsmäßigen Regelung der Staffe lung der Mostpreise umgehend annehmen und für ihre Gemeinde entsprechende Richtlinien festlegen. Wo Winzervereine bestehen, ist die von diesen bisher eingeführte Staffe lung und Klassifizierung zugrunde zu legen.“ So weit, so gut; denn dieses System wurde in modifizierter Form nach dem Zweiten Weltkrieg weiter praktiziert. Aber: „Sollten sich in einzelnen Fällen Schwierigkeiten ergeben, so melden die Ortsbauernführer dies über die zuständige Kreisbauernschaft an die Geschäftsstelle des Gebietsbeauftragten zur Aufklärung.“ Daraus ist zu schließen, dass dann von einer höheren Instanz einfach entschieden wurde!

In die genannten Gruppen der Richtpreise fielen folgende pfälzische Weinbaugemeinden oder Gemeindeteile:

- Gruppe I Oberrotterbach, Niederhorbach, Klingen, Appenhofen, Göcklingen, Mörzheim, Wollmesheim, Arzheim, Godramstein, Tief lagen Eschbach, Ranschbach, Landau, Dammheim, Bornheim, Essingen, Knöringen, Groß- und Kleinfischlingen, Roschbach, Edesheim unterhalb der Eisenbahn, Venningen, Kirrweiler und alle östlich davon gelegenen Orte, ferner Machen [Anm. d. Verf.: Ein Ort dieses Namens konnte nicht ermittelt werden. Es dürfte ein Druckfehler vorliegen und Lachen gemeint sein.] und alle östlich von diesem gelegenen Gemeinden, Heuchelheim bei Landau, Dernbach, Ramberg, Duttweiler äußere Lagen.
- Gruppe II Schweigen, Rechtenbach, Dörrenbach, Pleisweiler, Gleiszellen-Horbach, Klingenmünster, Ilbesheim bei Landau, Birkweiler, Leinsweiler, Gleisweiler, Siebeldingen, Godramstein, Höhenlagen Frankweiler, Nußdorf, Böchingen, Flemlingen, Edesheim oberhalb der Bahn, Edenkoben, Maikammer untere Lagen, Gräfenhausen, Hainfeld, Duttweiler innere Lagen, Albersweiler obere Lagen und die unter IV nicht genannten Gemeinden des Alsenztales.
- Gruppe III Burrweiler, Weyer, Rhodt, Edenkoben obere Lagen, St. Martin, Maikammer-Alsterweiler obere Lagen, Diedesfeld, Hambach unterhalb der Bahnlinie, Niederkirchen, Meckenheim, alle Gemeinden nördlich von Kleinkarlbach, Bissersheim, Weisenheim am Sand und die unter V nicht genannten Gemeinden des Bezirksamts Neustadt/Weinstr.
- Gruppe IV Hambach übrige Lagen, Neustadt/Weinstr. und Mußbach, die nicht unter Gruppe V genannten Lagen im Zellertal, Dirmstein, Dackenheim, Weisenheim am Berg, Bobenheim am Berg, Erpolzheim, im Alsenztal Ebernburg, Altenbamburg, Bayerfeld-Cölln, Duchroth-Oberhausen, Steckweiler, Aspenberg, Beutelstein, Kapellen, Odernheim am Glan, Haddarterhof, Disibodenberg, Heßweg, Langenberg.
- Gruppe Va Randgemeinden an der Mittelhardt: Ungstein unterhalb der Freinsheimer Strecke, Herxheim am Berg, Haardt, Leistadt, Freinsheim, Mußbach obere Lagen, Neustadt beste Lagen und Friedelsheim beste Lagen.
- Gruppe Vb Kerngemeinden der Mittelhardt: Gimmeldingen, Königsbach, Deidesheim, Ruppertsberg, Forst, Wachenheim, Dürkheim, Kallstadt, die übrigen Lagen von Ungstein, Freinsheim Höhenlagen, ferner Ebernburg Riesling und Altenbamburg Spitzen.

Interessanterweise deckt sich diese Einteilung in großen Zügen mit den heutigen Qualitätsvorstellungen der entsprechenden Weinbaugemeinden bzw. Lagen, doch dürften inzwischen einige der aufgeführten Ortsteile (Lagen) höher zu bewerten sein.

Die Gruppen I und II enthalten überwiegend Gemeinden bzw. Ortsteile, die zum Bereich Südliche Weinstraße gehören, aber auch einige Gemeinden des Alsenztales (heute Südzipfel des Anbaugebietes Nahe). In den aufgeführten Gemeinden Dernbach, Ramberg und Gräfenhausen, die im Pfälzerwald liegen, wird heute kein Weinbau mehr betrieben; möglicherweise gab es dort in den 1930er Jahren allenfalls Hausreben oder nur kleine Parzellen.

Die Gruppe III enthält sowohl Gemeinden und Ortsteile aus dem Bereich Südliche Weinstraße als auch einige Gemeinden und Ortsteile aus der Mittelhaardt und der nördlichen Pfalz.

In der Gruppe IV sind Gemeinden und Ortsteile aus der Mittelhaardt, der Nordpfalz und des Alsenztales (Nahe) zusammengeschlossen.

In den Gruppen Va und Vb schließlich wurden schon damals die Rand- und Kerngemeinden der Mittelhaardt zusammengefasst, interessanterweise aber durch Riesling- und Spitzenlagen aus zwei Gemeinden der Nahe ergänzt (Ebernburg und Altenbamberg).

Für Rotweine der Pfalz wurden für 1935 die Richtpreise viel vereinfachter festgelegt (Tabelle 3).

Als wichtig bleibt festzuhalten, dass auch im Rotweinbereich für Moste aus dem Kernbereich der Mittelhaardt die höchsten Preise festgesetzt wurden. Außerdem wurde dem Spätburgunder eine Spitzenposition eingeräumt – analog zu Riesling, Traminer und Tokayer bei den Weißweinen, wenngleich auf niedrigerem Niveau.

In den Folgejahren wurden bei der Festlegung der Herbstpreise die Preisgebiete weiter modifiziert, desgleichen die Preisgruppen (nach Rebsorten). Dabei wurde erfreulicherweise immer stärker auf Qualität gesetzt, was sich, in Verbindung mit wachsenden Werbe- und Verkaufsförderungsaktivitäten des Reichsnährstandes und der einzelnen Anbaugebiete, positiv auf den Weinabsatz und damit auf die Sicherung der weinbaulichen Existenzen auswirkte. Übrigens wurden mit der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. November 1936 auch Preisausschläge nach oben unterbunden.

Die vom Reichsnährstand vorgegebene Preispolitik beschränkte sich aufgrund der NS-Politik der lückenlosen Überwachung nicht nur auf die zentrale Festlegung der Rahmenbedingungen für die Herbstpreise und die Überwachung der Durchführung vor Ort. Es ging vielmehr auch um Festlegung und Überwachung der Weinverkaufspreise in den nachfolgenden Handelsstufen. Hierzu wurde beispielsweise für den 1937er Jahrgang aus der Pfalz bestimmt: „Die Handels-Verkaufspreise unterstehen wie bisher den Bestimmungen der Preisstopverordnung. Die Preisüberwachungsstelle

Tabelle 3: Rotwein-Richtpreise in der Pfalz 1935

Preis-Gruppen und Lagen	Je 1000 Liter
Gruppe 1a von Schweigen einschließlich Neustadt	210,00 RM
Gruppe 1b Königsbach einschließlich Feuerberggebiet	284,00 RM
Gruppe 1c von da an Übergang nach noch vorzunehmender Festlegung bis hessische Grenze	210,00 RM
Für Spätburgunder entsprechende Staffelung nach oben bis maximal	360,00 RM
	Je Logel
Gruppe I von Schweigen mit Maikammer	7,25 RM
Gruppe II Diedesfeld mit Mußbach	8,00 RM
Gruppe III Königsbach Feuerberggebiet mit Ungstein und Kallbach	9,00 RM
Gruppe IV Herxheim a. Bg. vom Übergangsgebiet	8,00 RM
Gruppe V nördlich Grünstadt	7,25 und 7,50 RM
Spätburgunder	12,00 RM

hat sich die Überprüfung der Weinpreisbildung für 37er Weine ausdrücklich vorbehalten. Die Verteiler haben ihre Anträge vor Ausgabe neuer Preislisten dem Weinbauwirtschaftsverband zur Weiterleitung an die Preisüberwachungsstelle einzureichen.“

### Weitere für die Weinwirtschaft wichtige Gesetze, Verordnungen usw.

In den 1930er Jahren wurden im Deutschen Reich weitere Gesetze, Durchführungsverordnungen, Bestimmungen, Anordnungen usw. erlassen, die direkt oder indirekt die deutsche Weinwirtschaft betrafen. Sie sollen im Folgenden aufgeführt und, soweit erforderlich, erläutert werden. Von Fall zu Fall sind zudem ihre Auswirkungen darzustellen.

Das am 7. April 1909 erlassene 3. Deutsche Weingesetz hatte zwar den Ersten Weltkrieg und die schwierige Nachkriegszeit überlebt, doch waren in den 1920er Jahren Stimmen aus der Weinwirtschaft immer lauter geworden, die ein neues verbessertes Gesetz forderten. Besonders 1929 und in der ersten Hälfte des folgenden Jahres wurde dann die Forderung nach

einem neuen Gesetz noch stärker, und in den Fachzeitschriften wurde heftig darüber diskutiert. Am 25. Juli 1930 endlich beschloss der Reichstag das 4. Deutsche Weingesetz und verkündete es mit Zustimmung des Reichsrates. Es trat am 1. September 1930 in Kraft.

Das neue Weingesetz entsprach weitgehend dem Gesetz von 1909, brachte jedoch gegenüber diesem vor allem Verbesserungen zugunsten der Verbraucher, z. B. das Verbot des Verschnitts von Weißwein mit Rotwein sowie von deutschem Wein mit ausländischem Wein (Ausnahme: Deckrotwein!), die Zulassung modernerer Kellertechniken (einschließlich Verbesserungsrichtlinien) oder die Verschärfung wichtiger Bezeichnungsvorschriften. In den Folgejahren wurde das Weingesetz mehrfach modifiziert und ergänzt – zunächst durch die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 und die Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 9. November 1933, später durch weitere Verordnungen, Anordnungen und Ausführungsbestimmungen, die gelegentlich wohl auch politisch bedingt waren.

Daneben waren für die gesamte Weinwirtschaft die „Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen im deutschen Weinhandel“ vom 20. Februar 1932, die, zusammengestellt von der Geschäftsstelle der damaligen Weinhandelsverbände, sinngemäß auch unter der NS-Herrschaft gültig blieben. Sie regelten den Weinvertrieb auf allen Handelsstufen, bestehend aus den Winzern, dem Weingroßhandel in den Erzeugergebieten, den Winzergenossenschaften und -vereinen, den Weinversteigerungen, dem Weineinfuhrhandel und dem Weingroßhandel in den nicht erzeugenden Absatzgebieten des Deutschen Reiches. Sie waren sehr detailliert und bestimmen weitgehend noch heute den Handel mit Wein. In engem Zusammenhang damit sind die „Deutschen Winzerbedingungen“ von 1935 zu sehen, die den Verkauf von Fasswein beim Erzeuger regelten.

Des Weiteren kam es immer wieder zu neuen Verordnungen und Erlassen, die es zu beachten galt, zum Beispiel:

- die Schlusschein-Verordnung vom 15. Mai 1935 (Inkrafttreten), die für Weinverkäufe aus dem Betrieb des Erzeugers einen „Schlusschein“ vorschreibt, d. h. eine Aufzeichnung des Vertragsinhaltes, zu dessen Ausstellung der Handelsmakler verpflichtet ist,
- die Anordnung Nr. 3 des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen vom 10. September 1935 als Rechtsgrundlage zur Herkunftsbezeichnung von Wein sowie einige Erläuterungen hierzu,
- die Bekanntmachung betr. Kennzeichnung von Wein vom 30. Oktober 1935 sowie Erläuterungen der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom selben Tag,
- in Verbindung damit eine neue Einteilung der deutschen Weinbaugebiete für die Kennzeichnung von Wein vom 30. Oktober 1935: bisher Bayern

- (einschließlich Rheinpfalz), Preußen, Hessen, Baden und Württemberg mit verschiedenen Unterteilungen sowie übriges Deutschland; jetzt 17 Anbaugebiete, die mit wenigen Ausnahmen der heutigen Klassifizierung entsprechen, damit Vereinheitlichung auch der Rechtsvorschriften für Wein, die zuvor noch den einzelnen Ländern vorbehalten waren, auf das Deutsche Reich, näher definiert in den Erläuterungen vom Vorstand der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom 30. Oktober 1935,
- die Verordnung über den Zusammenschluss der deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 aufgrund des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933, erlassen vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,
  - die Anordnung des Reichsbauernführers vom 26. Januar 1937 (in Kraft getreten 6. Februar 1937) mit Satzungen für die verschiedenen Organisationen der deutschen Weinbauwirtschaft, der weitere Anordnungen folgten,
  - die Anordnung Nr. 3 der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft vom 12. Juni 1937 als Neuordnung der Schlussscheinpflicht, wonach „Weinbauerzeugnisse aus dem Betriebe des Erzeugers nur aufgrund des vom Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes genehmigten Schlussscheines verkauft und gekauft werden dürfen“. Und „bei Zuwiderhandlungen konnten Mitglieder in jedem einzelnen Fall in Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark genommen werden“.
  - die Anordnung Nr. 4 der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft vom 17. Juli 1937 als Bedingungen für den Fassweinkauf beim Erzeuger von mehr als 300 Liter (Winzerbedingungen), die im Krieg (1940) modifiziert werden sollten.

Nach dem Rücktritt des österreichischen Bundeskanzlers Kurt Schuschnigg am 11. März 1938 begann die Unterwerfung Österreichs unter die deutsche Politik. Einen Tag später erfolgte mit dem Einmarsch deutscher Truppen ohne Widerstand in das Nachbarland der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich. Den Anschluss der Ostmark, wie das unterworfenen Österreich fortan hieß, wurde von der DWZ in ihrer Ausgabe Nr. 21/1938 kurz und knapp kommentiert: „Das deutsche Weinfach begrüßt seine österreichischen Kameraden!“ Und die Weingesetzgebung folgte dem Militär auf dem Fuße mit der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft vom 30. Juli 1938 mit den Winzerbedingungen für Österreich.

Am 16. September 1938 wurde Hitlers Forderung auf Abtretung der sudetendeutschen Gebiete angenommen (Konferenz in Berchtesgaden), und am 1. Oktober desselben Jahres rückte die deutsche Wehrmacht in diese Gebiete ein. Offiziell wurde die Okkupation als „wirtschaftliche Eingliederung des Sudetengaus in das Großdeutsche Reich“ verharmlost (vgl. DWZ Nr. 85/1938).

Am 29. September 1938 erfolgte die Abtretung der deutsch besiedelten Randgebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens an Deutschland (Konferenz in München), mit Umbenennung dieser Gebiete in das „Protektorat Böhmen und Mähren“. Auch hier wurden die dort ansässigen Winzer und Weinhändler gebührend begrüßt und umgehend mit entsprechenden Anordnungen „vereinnahmt“.

Hierzu ist in der DWZ-Ausgabe Nr. 1/1939 zu lesen: „Der Traum von Jahrhunderten, die Sehnsucht aller guten Deutschen ist Wirklichkeit geworden. Millionen deutscher Volksgenossen aus der Ostmark und dem Sudetenland sind ohne Schwertstreich nunmehr in ein schöneres und machtvolleres Vaterland heimgekehrt. Die politische Tat, die alle sonstigen Ereignisse in den Schatten stellt, hat für die deutsche Weinbauwirtschaft insofern Bedeutung, als große und reiche Weinbaugebiete denen des Altreichs angegliedert werden konnten.“ Zu den rund 80 000 ha Weinland im Altreich kamen 38 000 ha in Österreich und 4 600 ha im Sudetenland hinzu. Hätte es wirklich der polemischen Ergänzung der Meldung bedurft, auf die offensichtlich damals nicht verzichtet werden konnte oder durfte?: „Es ist daher für uns eine besonders dankbare Aufgabe, für das wirtschaftliche Aufblühen dieser neu hinzugekommenen Gebiete zu sorgen. Politisch unfähige und von Hass gegen das Deutschtum erfüllte Machthaber haben die dortige Bevölkerung bis an den Rand einer völligen wirtschaftlichen Verelendung geführt. Die Not des Winzerstandes in der Ostmark war bei der Eingliederung so groß, dass eine sofortige Hilfsaktion durch die Hauptvereinigung durchgeführt werden musste. Sie alle, die ostmärkischen und sudetendeutschen Weinbauern, Weinverteiler und Verarbeiter, gehören nun zu uns, sind unserer Gemeinschaft in der deutschen Weinbauwirtschaft eingliedert. Damit sind uns neue und große Aufgaben gestellt.“

Ebenso wie bei diesen „Annexionen“ wurde bei den „Angliederungen“ im Westen (Elsass, Lothringen und Luxemburg) und bei den weiteren „Vergrößerungen“ des Deutschen Reiches im Osten verfahren. Auch für diese Gebiete wurden in den Folgejahren, sofern dort Wein angebaut und/oder nennenswerter Weinhandel betrieben wurde, weinbaubezogene Gesetze und Vorschriften erlassen, zum Beispiel:

- die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft betr. Einführung von Anordnungen im Gebiet des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark vom 2. Juni 1939, auf die mit Datum vom 27. März 1941 eine Anordnung des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark betr. Regelung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen durch Weinkaufleute (Zuweisungsscheinpflicht) in den Landesbauernschaften Donauland und Südmark (ohne Kärnten) sowie andere Anordnungen Bezug nehmen sollten.

Vergleichbare Anordnungen wurden ab 1939 für weitere von Deutschland besetzte Gebiete erlassen: für das Memelland, für den Reichsgau Su-

detenland, für das Reichsprotektorat Böhmen und Mähren, für die eingegliederten Ostgebiete einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig. Diese Beispiele belegen, wie schnell das Deutsche Reich auch weingesetzliche Vorschriften in den besetzten Gebieten zur Anwendung brachte!

## Intensivierung der Werbung für deutschen Wein

Über die Anfänge der Weinwerbung in Deutschland, damals „Weinpropaganda“ genannt, hat Jürgen Matthäs in einem Aufsatz in dem 1985 von Günther List herausgegebenen Büchlein mit dem Titel „Deutsche lasst des Weines Strom sich ins ganze Reich ergießen!“ ausführlich berichtet. Dabei hatte er „erste Anregungen zur Weinpropaganda für das Jahr 1925 festgestellt“. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf meine bereits erwähnte Schrift Nr. 155 der Gesellschaft für Geschichte des Weines „Die deutsche Weinwirtschaft nach dem Ersten Weltkrieg bis 1930“, S. 39 ff. verwiesen.

Nach Matthäs wurde bereits 1926 die Werbung für Wein im Deutschen Reich unter den Slogan „Trinkt deutschen Wein!“ gestellt, wobei diese fast schon im Befehlston gehaltene Aufforderung auf Plakaten und anderen Werbematerialien zu finden war. Der Befehlston passte in die nationalsozialistische Ideologie, so dass der Slogan in den 1930er Jahren fester Bestandteil aller Werbeaktivitäten des Reichsausschusses für Weinpropaganda mit Sitz in Berlin werden konnte. Gelegentlich wurde der Slogan

„Trinkt deutschen Wein“

durch zusätzliche Aussagen untermauert, wie beispielsweise auf der Titelseite der DWZ-Ausgabe vom 24. August 1934 durch

„Wein ist flüssige Sonne“.

Übrigens sollte die Aufforderung „Trinkt deutschen Wein“ die Weinwerbung in Deutschland bis in die 1950er Jahre begleiten.

Schon vor Beginn der von Berlin aus zentral geleiteten Weinwerbung hatte es seit den 1920er Jahren überregionale Werbeaktivitäten gegeben, bei denen zumeist die Pfalz als größte Weinbauregion federführend war. Das sollte sich ändern, als zu Beginn der 1930er Jahre auch in anderen Weinbauregionen mit Werbung für ihr wichtigstes Produkt begonnen wurde oder wenigstens entsprechende Versuche gestartet wurden.

So kam im rheinhessischen Mainz, wie in der an anderer Stelle zitierten Jubiläumsschrift des Verbandes Rheinhessischer Weinhändler zu lesen ist, im Sommer 1931 die Idee von den „Weinstuben mit den drei W“ (Weck, Worscht, Wein) auf, die jedoch nicht umgesetzt werden konnte: „Es blieb beim Plan. Noch nicht einmal in Mainz selbst wurde eine Gaststätte in der



schaften e.V., Friedrich Hoffmann, Winzergenossenschaften, Weingüter, Lagerhäuser und andere Warengenossenschaften über entsprechende Beteiligungen gewinnen konnte. Über die Aktivitäten der Werbestelle in der Anfangszeit wird in dem 1998 erschienenen Buch „Baden. Winzer und Wein. Fünfzig Jahre Badischer Weinbauverband“ wie folgt berichtet: „Da die Verkaufsgeschäfte damals [Anm. d. Verf.: Mitte der 1930er Jahre] hauptsächlich mit der Gastronomie getätigt wurden, lag es nahe, auch die recht bescheidenen Werbeaktivitäten auf diese Branche zu konzentrieren. Karl Erdmann, der Leiter der Landeswerbestelle, wählte dazu die besten Hotels und Gaststätten aus, um diese für den Ausschank badischer Weine zu gewinnen. Die Häuser wurden verpflichtet, hauptsächlich badische Weine auszuschenken, dafür wurden ihnen diese in Kommission überlassen. Außerdem wurden Weinkarten gestaltet sowie Weinverkostungen und weitere Aktivitäten durchgeführt.“

Sicher gab es auch in anderen Weinbauregionen Werbeaktivitäten für die jeweils dort wachsenden Weine, die entweder in das ganze Deutsche Reich ausstrahlten oder durch zusätzliche Aktivitäten in den Verbrauchergebieten ergänzt und abgerundet wurden. Weitere eigene Werbemaßnahmen sind für den absatzorientierten Weinhandel und die dortige Gastronomie dokumentiert. Und nicht zuletzt haben immer wieder größere Weingüter und Weinerzeugergruppen mit eigenem Prospekt- und Informationsmaterial für ihre selbst erzeugten Weine geworben.



Aus einer Preisliste von 1931 der Weingroßhandlung Carl Graff in Ürzig/Mosel

Ferner sind für die 1930er Jahre Werbeaktivitäten in der Pfalz überliefert, wo z. B. die Institution „Weinkönigin“ erfunden wurde, deren erste Wahl auf Anregung des Neustädters Daniel Meininger im Jahre 1931 erfolgte. Hierzu ist anzumerken, dass die Idee, eine „Königin“ als Werbeträgerin für den Wein zu wählen, bereits vor dem Ersten Weltkrieg in Neustadt diskutiert worden sein soll. Der recht abenteuerliche Anfang der Geschichte einer deutschen Weinkönigin im Jahre 1931 ist in dem im Auftrag des Deutschen Weininstituts von Heine und Jung im Herbst 1998 herausgegebenen Buch „Wein & Krone. 50 Jahre Deutsche Weinkönigin“ nachzulesen: „Statuten und Vorbilder gab es keine, also regelte der Zeitungsverleger Daniel Meininger die Ausführungsbestimmungen: Die Vorstandsmitglieder des Verkehrsvereins suchten die fünf schönsten Mädchen im Saal aus und führten sie ihm vor. Daniel Meininger suchte das seiner Meinung nach schönste aus: Ruth Bachroth, eine hübsche Blondine und Tochter des Pirmasenser Stadtdirektors, war die Auserwählte. Als Pirmasenserin hatte sie mit dem Weinbau natürlich nichts am Hut, aber das war damals noch nicht wichtig.“

Und es ging nicht weniger abenteuerlich weiter: „Die Pfälzer Väter der Weinköniginnenidee waren die Ersten, die ein jährliches Weinritual ins Leben riefen. 1932 wählten sie Cilly Seitz aus Rhodt zur pfälzischen Weinkönigin. Beim Weinlesefest 1933 herrschte bei den Neustädtern Verunsicherung darüber, ob man den Nazis eine Weinkönigin vorsezen dürfte. Gauleiter Bürckel [Anm. d. Verf: über den später noch ausführlich berichtet wird.] fragte aber nach: ‚Wo habt ihr eure Weinkönigin?‘ Gau-Fotograf Artur Gerspach präsentierte daraufhin eine Wachenheimerin mit Krönchen und Pokal. Ab sofort war von demokratischer Wahl keine Rede mehr: Der Fotograf erhielt den Auftrag, die hübscheste, dem Wein verbundene junge Frau aus dem Umkreis auszusuchen. Mit dem Fotoapparat unterwegs suchte er die Weinköniginnen der nächsten Jahre aus, besonders die fotogene Trudel Knauber (1934) aus Billigheim soll als Prototyp einer sanftäugigen Weinmajestät die heimatliche Presse ‚beherrscht‘ haben. Die Pfälzer Majestäten wurden automatisch auch als Deutsche Weinkönigin bezeichnet: Widerspruch aus anderen Anbaugebieten blieb aus, weil außerhalb der Pfalz das Amt zu wenig Beachtung fand. 1939 krönte man die vorerst letzte Weinkönigin.“

Wenngleich damals außerhalb der Pfalz ein noch recht geringes Interesse an „Weinhoheiten“ bestand, sind doch hin und wieder Ansätze aus anderen Anbaugebieten überliefert. So tragen seit 1936 die Weinköniginnen in Ahrweiler den Namen „Burgundia“. In jenem Jahr regierte Marga Grams als Burgundia I. (vgl. „Wein & Krone. 50 Jahre Deutsche Weinkönigin“). Im „Nationalblatt Koblenz“ vom 19. Juni 1939 ist nachzulesen, dass anlässlich des Erdbeerfestes in Niederlahnstein auch die Mittelrhein-Weinkönigin zugegen war. Und in der bereits genannten Schrift „Wein &

Krone ...“ wird erwähnt, dass Hedwig Berkels schon im Jahre 1935 Weinkönigin in Traben-Trarbach (Mosel-Saar-Ruwer) war.

Zu den Obliegenheiten der Weinkönigin gehörte u. a. die Bekanntgabe des Namens des neuen Weinjahrgangs anlässlich des Pfälzischen Weinlesefestes in Neustadt. Hierzu berichtet der „Pfälzer Anzeiger“ aus dem Jahre 1936: „Mit Paukenschlag hielt Frl. Hilde Köhler ihren Einzug in den Saalbau. Es folgte die Taufe des neuen Weines. Da verkündete die Königin den Namen: ‚Pfälzer Rekrut!‘“

Der Vollständigkeit halber seien alle Weinköniginnen der 1930er Jahre aufgeführt:

1931/32	Ruth Bachroth, Pirmasens
1932/33	Cilly Seitz, Rhodt
1933/34	Gertrud Dörr, Wachenheim
1934/35	Trudel Knauber, Billigheim
1935/36	Hilde Köhler, Gimmeldingen
1936/37	Elisabeth Fitz, Edenkoben
1937/38	Gustel Hauptmann, Haardt
1938/39	Maria Poh, Hambach

Noch etwas früher als die Wahl der ersten deutschen Weinkönigin, nämlich anlässlich des Neustadter Weinlesefestes des Jahres 1929, war, wie bereits angedeutet, eine andere Idee der Weinwirtschaft realisiert worden: die Taufe des jeweils neuen Weinjahrgangs. Der erste Täufling war demzufolge der Neunundzwanziger; er erhielt den Namen „Graf Zeppelin“. Damit wurde der Erfolg des Zeppelins L 127 mit Namen „Graf Zeppelin“ gewürdigt, der im selben Jahr nach einem Rundflug um die Erde den Liniendienst über Süd- und Nordatlantik aufgenommen hatte.

Verborgt sich hinter dieser ersten Taufe noch eine international anerkannte technische Leistung, so gaben die nachfolgenden Taufnamen eher Hinweise auf nationale Entwicklungen in Wirtschaft oder Politik, wobei zumeist die nationalsozialistische Ideologie Pate gestanden haben dürfte, wie die nachstehende Aufstellung dokumentiert:

1930er	Krakeeler
1931er	Krisling
1932er	Ankurbler
1933er	Gleichschalter*
1934er	Volltreffer
1935er	Rassereiner
1936er	Rekrut
1937er	Bomber
1938er	Friedenstropfen

---

\*) vgl. Kapitel „Das Reichsnährstandsgesetz und seine Folgen“

Interessant ist, wie zuweilen die Namensfindung erfolgte. Am Beispiel des Taufnamens für den 1931er soll dies anhand eines Berichts in der Fachzeitung „Das Weinblatt“ vom 11. Oktober 1931 belegt werden. Darin heißt es u. a.: „Es handelt sich nicht darum, einen Namen für Typenweine oder Ähnliches zu finden, sondern eine symbolische Bezeichnung für den ganzen Pfälzer Wein des betreffenden Jahrganges. An der Ausfindung des Namens beteiligten sich weite Kreise, nicht nur aus der Pfalz, sondern aus dem ganzen übrigen Reich. ... Diesmal gingen rund 2 000 Vorschläge ein, in denen sich die Meinung über den Jahrgang spiegelt.“ Darunter waren Vorschläge aufgrund von politischen Ereignissen, z. B. „Hooveraner“, weil der US-Präsident Herbert Clark Hoover, der im Juli 1931 das Hoover-Moratorium (Stundung aller Kriegsschulden und Reparationen für ein Jahr) verkündete, „seinen Vorfahren nach ein Pfälzer ist“ oder „Hindenburgwein“ nach dem amtierenden Reichspräsidenten oder „Notbremser“, weil mit Notverordnungen der öffentliche Haushalt saniert werden sollte. Gewählt aber wurde der treffend die damalige Krisensituation kennzeichnende Taufname „Krisling“.

Mit Kriegsbeginn sollte der Brauch, den neuen Jahrgang zu taufen, aufgegeben und erst 1947 wieder aufgenommen werden. Im Übrigen war von dieser Aktivität ohnehin kein Werbeeffect ausgegangen. Da war die Werbewirksamkeit der verschiedenen Weinmajestäten für den deutschen Wein, und natürlich auch für die Parteibosse, die sich ähnlich wie heutzutage im Glanz der Weinköniginnen sonnen konnten, schon eher positiv zu bewerten.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Neuaufbau des Deutschen Reiches vom 30. Januar 1934 bei gleichzeitiger Aufhebung der Länderparlamente und Übertragung der Länderhoheiten auf das Deutsche Reich war auch das Ende der bisherigen Weinwirtschaftsorganisationen besiegelt. Ihre Zwangsauflösung erfolgte bis Ende Dezember 1934, wobei die regierenden Nationalsozialisten weitgehend freie Hand hatten, was zwangsläufig mehr und mehr zur Eliminierung der Juden führte, die bis dahin insbesondere im Weinhandel eine starke Position hatten; denn „1933 waren (wie in der Literatur mehrfach zu lesen ist) 80 Prozent des Weinhandels einschließlich der Kommissionäre, im Erzeuger- wie auch im Verbrauchergebiet, in jüdischen Händen“.

Speziell für Landau, eine der Hochburgen des Weinhandels in der Pfalz, wurde die Entwicklung des Weinhandels und die Bedeutung der Juden in diesem Handelszweig in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Veröffentlichung „Juden in Landau. Beiträge zur Geschichte einer Minderheit“ nachgezeichnet. Danach gab es im Jahre 1905 in Landau 92 Weinhandlungen und -kommissionen, von denen 71 (= 77,2 Prozent) von Juden betrieben wurden. 1912 war jeder 4. männliche Jude im Weinhandel tätig, 1935 war noch die Hälfte der Landauer Weinhandlungen in jüdischem Be-

sitz, und 1938 noch 16 von 39 Betrieben. Das bedeutet, dass nicht nur die Zahl der Weinhandlungen und -kommissionen in jüdischer Hand abgenommen hatte, sondern auch die Zahl der Fachbetriebe insgesamt hatte sich seit Anfang des Jahrhunderts mehr als halbiert. Diese Entwicklung hat sich zwangsläufig negativ auf die deutsche Weinwirtschaft ausgewirkt. Bezüglich des überproportionalen Rückgangs der jüdischen Unternehmen ist nachzutragen, dass es bereits seit Juli 1934 Juden verboten war, Geschäftsneugründungen vorzunehmen.

Da die systematisch betriebene Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben im Deutschen Reich auch alle anderen Branchen betraf und die spätere Vernichtung der nichtarischen Bevölkerung im gesamten Herrschaftsbereich der Nationalsozialisten erfolgte, würde eine Vertiefung der Darstellung des jüdischen Weinhandels den Rahmen dieser Veröffentlichung sprengen.

Doch zurück zur Intensivierung der Weinwerbung. Mit Zunahme der Bedeutung des Reichsnährstandes für die deutsche Weinwirtschaft wurde die Weinwerbung nun von Berlin aus zentral ausgearbeitet und verwaltet. Dabei stellte der Reichsnährstand drei Grundgedanken in den Vordergrund:

Weinland – Grenzland  
Weinbau schafft Arbeit und Brot  
Wein ist kein Luxus

Insbesondere im Hinblick auf den erstgenannten Slogan kann davon ausgegangen werden, dass hierbei der Gau Pfalz maßgeblich beteiligt war. Das größte deutsche Weinbaugebiet war immerhin Grenzregion zu den Nachbarländern im Westen. Besondere Bedeutung jedoch erhielt der dritte Slogan, mit dessen Hilfe Wein zum Volksgetränk gemacht werden sollte. Schon bald stand deshalb die Gemeinschaftswerbung für deutschen Wein, die von Berlin aus gesteuert wurde, unter dem Slogan „Weintrinken ist kein Luxus!“ Ein weiterer Appell an die Volksgenossen machte zugleich auf die Vielfalt deutscher Weine aufmerksam:

„Trinkt deutschen Wein!  
Ob von der Nahe, von Mosel oder Rhein,  
nur deutsch muss er sein!“

Zu den beiden wichtigsten Werbeaktivitäten auf Reichsebene sollten sich die „Patenwein“-Aktionen und die „Wochen der deutschen Traube und des Weines“ entwickeln (vgl. die folgenden Kapitel).

Im April 1939 hat die Deutsche Weinwerbung ein neues Weinplakat

„Deutscher Wein schenkt Freude“

zum Einsatz gebracht. Zur Begründung heißt es im „Deutschen Weinbau“ vom 30. April 1939 u. a.: „Frühling und Freude gehören zusammen. Wo



Selbst auf gestickten Sofakissen (hier ein Ausschnitt) findet sich Weinwerbung

die Freude herrscht, ist auch der Wein. Deutscher Wein, ein Wort voll beschwingter Melodie, voll berausender Romantik. Frühling, Freude und Wein, ein Dreiklang des Frohsinns, der guten Laune und der Fröhlichkeit. Der Frühling lässt in den Reben den Saft wieder kreisen, ... in allen Weinlanden wärmt die Frühlingssonne werdenden Wein, der der Landschaft ihr Gepräge gibt, dem Winzer Leben und Wesen, Kraft und Art spendet. Diese Frühlingstimmung bestimmt auch die Kauflust der Menschen. Sie sind

hingestimmt zum Wein, und am Einzelhandel liegt es, durch anregende Werbemaßnahmen zusätzlichen Umsatz zu erzielen.“

Die Plakate wurden über die Fachgruppe Nahrungs- und Genussmittel in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel kostenlos an die Einzelhändler verteilt und sollten von diesen „als Blickfang für das Frühlingfenster“ verwendet werden mit der zusätzlichen Empfehlung, es „mit ein paar frischen Blumen oder ein paar Birkenreisern“ zu kombinieren. Angesichts der vielen überzeugten Parteigenossen und um ihre Existenz besorgten Mitläufer auch im Handel kann davon ausgegangen werden, dass die Plakate vielfach zum Einsatz kamen und ihre Werbewirkung nicht verfehlten.

Bei den Werbeaktivitäten jener Zeit begann auch bereits ein Thema an Bedeutung zu gewinnen, das in unseren Tagen aus der Weinwerbung nicht mehr wegzudenken ist: Essen und Wein. Selbst mächtige Politiker im In- und Ausland warben für diese Idee, wie ein Spruch von Benito Mussolini, dem Gründer und Führer des Faschismus in Italien, belegt: „Die beste Beigabe zu jedem Mahl, welches auch immer es sei, ist ein gutes Glas Wein, es gibt Kraft und Freude.“ (vgl. Der Deutsche Weinbau vom 19. März 1939).

Neben der zentral gelenkten nationalen Werbung war in den 1930er Jahren die Pfalzwein-Werbung besonders aktiv. 1936 hat sie ein Faltblatt „Die Rheinpfalz, der Weinkeller Deutschlands“ unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Weinstraße erarbeitet mit einer Auflage von 300 000 Stück. Aufgrund des starken Interesses erfolgte schon bald eine Nachauflage mit 200 000 Exemplaren. Des Weiteren entstand eine Schallplatte „Pfälzer Walzer“.

## Die Aktionen mit „Patenweinen“

Als Geburtsstadt der Patenweinidee kann sich Düsseldorf rühmen, denn dort saßen im Herbst 1934 einige Weinfreunde im Hotel Schloss Burg zusammen und überlegten, wie man den Weinkonsum in ihrer Stadt beleben könnte. Sie bezogen schon seit geraumer Zeit Weine aus Saarburg und meinten, dafür mehr Freunde gewinnen zu müssen. Den Saarburger Winzern konnte dies nur recht sein, und sie unterstützten ihre „Patenstadt“ Düsseldorf in deren Bemühen, den Verbrauch Saarburger Weine in ihren Mauern zu steigern. Schon bald stellte sich der gemeinsam angestrebte Erfolg ein, wozu die Einrichtung einer Patenweinstube im Hotel Schloss Burg sicher nicht unerheblich beitrug.

Die Winzergemeinde Saarburg war über die steigenden Lieferungen ihrer Weine nach Düsseldorf so erfreut, dass sie eine Glocke aus dem Jahre 1773 spendierte mit dem Wunsch, „dass sie für alle Zeit ein Mahner und Kunder der deutschen Volksgemeinschaft sein möge“. Das ist der DWZ-Ausgabe vom 8. Januar 1936 zu entnehmen. Weiter ist dort zu lesen: „Die

Glocke wird allabendlich um 9 Uhr angeschlagen, und ihr Klingen wird Mahnung sein, auch weiterhin die deutschen Winzer nicht zu vergessen.“ Zu der Zeit konnte wohl keiner ahnen, welche Wellen diese Düsseldorfer Idee noch schlagen sollte!

Übrigens wird im bereits mehrfach erwähnten Jahrbuch 1998 des Kreises Bernkastel-Wittlich festgestellt, dass „im Dezember 1934 die Stadt Düsseldorf für den Winzerort Wiltingen an der Saar die Patenschaft zur Förderung des Weinabsatzes übernahm“. Entweder handelt es sich hierbei um eine Verwechslung oder, was nicht auszuschließen ist, hat Düsseldorf damals zwei Patenschaften übernommen.

Etwa zur gleichen Zeit wählte Mühlheim an der Ruhr Mühlheim an der Mosel zum Weinpatenkind. Darüber berichtete damals die Kölner Zeitung: „Der Aufenthalt von Urlaubern der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude im Herbst an der Mosel hat das Band geflochten zwischen den Weinbauern an der Mosel und den Leuten der Kohlenzechen und der Industrierwerke an der Ruhr. Der Oberbürgermeister von Mühlheim/Ruhr besuchte Mühlheim an der Mosel, um die Patenschaft feierlich zu übernehmen. Er war in Begleitung von mehreren Weinsachverständigen, die gleich an Ort und Stelle die Moselweine kosteten und beim ersten Kaufabschluss 15 Fuder Mühlheimer verschiedener Lagen übernahmen.“ Mit diesen Weinen wurde am 18. Dezember 1934 in Mühlheim/Ruhr eine Werbeaktion durchgeführt.

Damit war die Idee der Patenschaften zwischen bestimmten Weinbauergemeinden und erzeugungsfernen Städten und Gemeinden geboren. Sie wurde umgehend in Berlin aufgegriffen und ab 1935 überall im Deutschen Reich von den zuständigen Reichs- und Regionalorganisationen verwirklicht. Hier kamen den Organisatoren bereits bestehende Geschäftsverbindungen zwischen Winzern und Abnehmern in bestimmten Städten und Gemeinden ebenso zugute wie die Möglichkeit, anlässlich der ebenfalls seit 1935 landesweit durchgeführten Weinwerbewochen bestehende Patenschaften zu vertiefen und neue Patenschaften zu bilden.

Der Weinhandel war von den Patenwein-Aktionen nicht sehr begeistert, war er doch dabei gewissermaßen außen vor. In der bereits an anderer Stelle erwähnten Schrift zum 50-jährigen Bestehen des Verbandes Rhein Hessischer Weinhändler wurde zu diesem Thema rückblickend Folgendes festgestellt: „Die Eigenart der Durchführung dieser Absatzaktion und die unmittelbare Verbindung zwischen Winzer (repräsentiert durch das Winzerdorf) und Konsument (repräsentiert durch die Stadt, in die der Wein geliefert wurde) ließ es dem Weinhandel angezeigt erscheinen, Bedenken gegen diese Art der Werbung vorzubringen, da sie nicht geeignet schien, einen fortlaufenden normalen Absatz des Weins zu gewährleisten und zu fördern. Allen Ernstes steuerte man damals darauf zu, den Wein zum Volksgetränk zu machen. Kritische Stimmen wiesen darauf hin, dass eine



In farbige Etikettenvordrucke wurden die vorgeschriebenen Texte eingedruckt (siehe auch Seite 4)

solche Entwicklung sich folgerichtig zugunsten von Auslandswein auswirken müsse, besonders dann, wenn, wie im Durchschnitt der Jahre, kleine Weinernten die Versorgungslage ungünstig gestaltete.“ [Anm. d. Verf.: Diese Aussage war nur bedingt richtig; denn lediglich in den Jahren 1932 und 1933 hatte die deutsche Weinernte mit 1,72 bzw. 1,79 Mio. hl unter dem 30-Jahres-Durchschnitt von 2,15 Mio. hl gelegen.]

Die DWZ meldete in ihrer Ausgabe vom 28. Januar 1936 auch Bedenken Kölner Weinhandelskreise, wonach diese forderten: „Den Winzern darf in Zukunft nicht mehr gestattet sein, direkt an den Verbraucher zu liefern.“ Die dadurch zu befürchtenden Preisunterbietungen machten es erforderlich, „dass den Warenhäusern und ähnlichen kapitalistischen Großunternehmen aus sattem bekannten Gründen der Weinverkauf zu Schleuderpreisen entzogen wird“. Die Bedenken des Weinhandels als ein im Übrigen wichtiges Glied in der Versorgungskette vom Winzer zum Verbraucher waren sicher zumindest teilweise nachvollziehbar, andererseits belegen die Verbrauchsstatistiken der 2. Hälfte der 1930er Jahre eine deutliche Erhöhung des Weinverbrauchs in Deutschland.

Der zunehmende Ausschluss der Juden aus dem Tagesgeschäft der deutschen Weinwirtschaft ist auch in anderen Belegen jener Zeit dokumentiert. So ist in Ziffer 7 der Lieferbedingungen der Stadt Nürnberg für den Patenwein aus dem Jahre 1935 festgehalten: „Die für den Bezug von Patenwein zugelassenen Weinhändler sind verpflichtet, nur an solche Gaststätten und Einzelhändler Patenweine weiter zu verkaufen, deren Inhaber den

arischen Nachweis erbringen können.“ Trotz dieser Einschränkung war die Patenweinaktion in Nürnberg erfolgreich; denn es wurden 39 000 Liter Wein aus Neustadt (Pfalz) und 42 000 Liter Wein aus Traben-Trarbach (Mosel) verkauft. Sicher haben zu diesem Erfolg steuerliche Vergünstigungen beigetragen, wie ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg an den Oberbürgermeister der Stadt Neustadt betr. Weinwerbewoche 1935 vermuten lässt. Darin lautet Ziffer 4: „Die Vergnügungssteuer ist für die aus Anlass der Weinwerbewoche durchgeführten Veranstaltungen aufgehoben. Außerdem wird die Getränkesteuer für die als Patenweine nach dem 20. September 35 von der Stadt Neustadt a. d. Haardt bezogenen und in der Weinwerbewoche vom 19.–26. Oktober 35 ausgeschenkten Patenweine erlassen.“

Während die ersten Patenschaften aufgrund der erwähnten und anderer bereits bestehender Verbindungen gewissermaßen „legalisiert“ wurden, entstanden die weiteren Patenschaften mehr oder weniger durch Festlegung „von oben“. Dabei wurden einzelnen weinbautreibenden Landkreisen im Westen Patenschaftsregionen im Reichsinneren zugeteilt, zwischen denen dann die Verteilung auf Gemeinden und Städte erfolgte. Auf diese Weise hat sich die Zahl der Patenstädte und -gemeinden bis zum Jahre 1937, als wohl der Zenit dieser Aktionen erreicht war, auf rund 900 (in anderen Quellen ist von 1 000 Patenschaften die Rede – bis hin nach Ostpreußen und Oberschlesien!) erhöht. Dabei hatten kleinere Patengemeinden in der Regel nur ein „Patenkind“, große Städte bis zu vier oder fünf Patenschaften, wobei hier dann Wert darauf gelegt wurde, dass die Patenkinder aus verschiedenen Weinbaugebieten kamen, um die Verbraucher in den Patenstädten und -gemeinden zugleich auf die Vielfalt deutscher Weine hinzuweisen. Eine Weinbaugemeinde konnte ebenfalls mehrere Paten haben. So durfte (oder musste!) beispielsweise die Pfälzer Gemeinde Forst als Paten Nördlingen, Forst in der Lausitz, Püttlingen und Speyer beliefern. Die Pfälzer Gemeinde Deidesheim hatte Kaiserslautern als Paten, und das Moselwinzerdorf Ürzig hatte Patenschaften mit Bad Nauheim, Stolp, Nauyard und Ueckermünde in Pommern sowie Northeim im Regierungsbezirk Hildesheim.

Aufgrund der Anfangserfolge aus dem Jahre 1935 beschloss man, so wird weiter rückblickend im Jahrbuch 1998 des Kreises Bernkastel-Wittlich (Mosel) berichtet, die „glänzend bewährte Patenweinaktion des Vorjahres“ in Kombination mit einer Weinwerbewoche zu wiederholen. „Mit der Organisation des Vorhabens wurde die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft in Berlin betraut. Diese setzte, wie bereits erwähnt, das ‚Fest der deutschen Traube und des deutschen Weines‘ auf den 19. bis 25. Oktober 1936 fest, gab Richtlinien für Patenweine heraus und teilte den einzelnen Winzerorten Patenstädte zu. Um die Qualität der Patenweine zu garantieren, mussten diese durch den jeweiligen Orts-

bauernführer genehmigt und entsprechend gekennzeichnet werden. Ein einheitliches Flaschenschild wurde vorgeschrieben, damit in der Werbe-woche kontrollierbar nur Patenwein ausgeschenkt wurde.“

Die meisten Patenweine gingen per Fass auf die Reise und wurden vor Ort in Flaschen gefüllt, zum Teil auch offen ausgeschenkt. Für die erwähnten Sonderetiketten war der Eindruck folgender Angaben vorgeschrieben: die Bezeichnung „Patenwein“ in Verbindung mit der Patenstadt (Empfänger des Patenweins), das Weinbaugebiet gemäß Kennzeichnungsverordnung, der Patenweinort (Lieferant des Patenweins), der Jahrgang (in der Regel das Vorjahr), die Lagenbezeichnung und die Verteilerfirma, zumeist eine Weingroßhandlung in der Patenstadt. Eine Rebsortenangabe war offensichtlich nicht vorgeschrieben, aber gelegentlich vermerkt. Der Winzer wurde nicht erwähnt, und auf den Herkunftsort konnte zuweilen nur aus der Lagenbezeichnung geschlossen werden. An einigen Beispielen soll die sachliche Gleichförmigkeit der Patenwein-Etiketten dokumentiert werden, auch wenn nicht das blaue Etikett verwendet wurde.



Bevor der Erfolg der Patenweinaktionen beurteilt wird, sollen kurz die Zulassungsbedingungen für Patenweine aus den Kellern der Winzer, Weingüter und Winzergenossenschaften an den Aktionen dargestellt und weitere Vorschriften erläutert werden, geben sie doch einen guten Einblick in die Vorgehensweise der damaligen Machthaber. Aufkauf und Vertrieb der Patenschaftsweine wurden über den Weinhandel getätigt, um nicht dessen Existenzgrundlage zu schmälern. Nichtarische Weinhändler waren von den Aktionen ausgeschlossen.

Bei der Auswahl der Weine stand der „Qualitätsgedanke im Vordergrund“, es durften nur „gute und einwandfreie Weine“ geliefert werden. Der Patenweinabsatz wurde einem „Reichsorganisationsausschuss“ übertragen, in dem außer der allgegenwärtigen Partei das Reichsministerium für Landwirtschaft und der Werberat der deutschen Wirtschaft vertreten waren. Die eigentliche Arbeit oblag den beiden Unterausschüssen „Werbung“ und „Patenweinabsatz“.

Träger der Gemeinschaftswerbung waren der Reichsnährstand und die Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft. Weitere „Förderer und Mitarbeiter“ waren die Deutsche Arbeitsfront (DAF), der nach der Zwangsauflösung der Gewerkschaften im Mai 1933 gegründete, der NSDAP angeschlossene Einheitsverband der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude (KdF) als Sonderorganisation der Partei für Urlaubs- und Freizeitgestaltung, die Reichsbetriebsgemeinschaften Nahrung und Genuss bzw. Handel sowie weitere nationale Fachgruppen und Fachschaften.

In den Patenstädten oblagen Organisationsausschüssen die Durchsetzung und reibungslose Abwicklung der Patenweinaktionen. Bezüglich der Teilnahme im Jahr 1936 hieß es in den Zulassungsbedingungen: „Weinverteiler, Gaststätten, Einzelhandelsbetriebe usw., die zum Vertrieb von Patenschaftsweinen zugelassen werden wollen, haben ihre Zulassung bei dem Organisationsausschuss der jeweiligen Patenstadt zu beantragen. ... Die Antragsteller müssen in der Lage sein, den Nachweis der arischen Abstammung zu erbringen.“ Die Zulassung zum Einkauf und Vertrieb von Patenweinen war zunächst bis zum 1. Juli 1936 zu beantragen, der Bedarf bis zum 10. Juli 1936 anzumelden, doch wurden diese Fristen später verlängert. Als Zulassungsgebühr wurden erhoben für Weinverteiler 10 RM, für Gaststätten 1 RM, für Einzelhandels- und sonstige Betriebe ebenfalls 1 RM. Auch Weinverteiler der Erzeugerbetriebe konnten in den Patenstädten zugelassen werden, „wenn Lieferungen von mindestens 300 Liter im Einzelfall an bestimmte Gaststättenbetriebe oder Ladengeschäfte erfolgen“. Auch hier war der Nachweis der arischen Abstammung für alle Inhaber und stillen Teilhaber (!) erforderlich. Desgleichen mussten die Empfänger in den Patenstädten ihre arische Abstammung nachweisen.

Eine der wichtigsten Zulassungsbestimmungen schrieb ein weiterer Absatz vor: „Als Patenweine gelten nur Weine, die zusätzlich nach dem 1. Juni 1936 in dem Erzeugergebiet gekauft worden sind, d.h. zur unmittelbaren und zusätzlichen Entlastung der bei der Winzerschaft lagernden Weinbestände beitragen.“ Des Weiteren durfte „keine Ermäßigung der festgesetzten Richtpreise“ gewährt werden, und der ordnungsgemäß ausgestellte Schlusschein musste den Vermerk tragen

„Als Patenwein 1936 genehmigt.  
Der Ortsbauernführer.“

Die Lieferung der Patenweine an Gaststätten, Einzelhandelsgeschäfte usw. war „tunlichst in Literflaschen oder in ganzen Flaschen“ [Anm. d. Verf.: Ganze Flaschen hatten damals bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg meistens einen Inhalt von 0,7, gelegentlich auch von 0,75 Liter] vorgeschrieben. Die Zahlung hatte „sofort, spätestens aber drei Tage nach Beendigung des Festes der deutschen Traube und des Weines in bar zu er-

folgen“. Die Verbraucherpreise sollten „tragbar und angemessen sein“. So sollte der Ausschankpreis für ein Fünftelliter Wein je nach Einkaufspreis und Produktionsgebiet zwischen 25 und 50 Rpf. liegen.

Beim Durcharbeiten der Fachzeitschriften des Jahres 1936 (insbesondere DWZ) fällt auf, dass dieser Preisrahmen so gut wie nie überschritten, wohl aber gelegentlich unterschritten wurde. Einige Beispiele sollen dies belegen, wobei anzumerken ist, dass die jeweiligen Preise bindend waren und nicht überschritten werden durften. Außerdem war Barzahlung ohne jeden Abzug vorgeschrieben. Nachstehend Preisbeispiele aus einigen Patenstädten:

Gaststätten- und Kleinverkaufspreise der Patenweine in Dortmund:  
Pokalausschank (0,2 l) jeweils ohne Getränkesteuer und Bedienungsgeld

Gruppe I	0,09 RM
Gruppe II	0,10 RM
Gruppe III	0,13 RM

Die Preise für ganze Flaschen ( $\frac{3}{4}$  Liter) lagen zwischen 1,35 und 2,60 RM.

Zur Erläuterung:

- Gruppe I: einfache Gaststätten (ohne warme Küche und mit teilweise ungedeckten Tischen)
- Gruppe II: mittlere Gaststätten, Großbetriebe und Küchenbetriebe (mit gedeckten Tischen, warmer Küche, Bedienungspersonal usw.)
- Gruppe III: Konzert- und Vergnügungslokale (mit laufend musikalischen und künstlerischen Darbietungen)

Im Einzelhandel lagen die Festpreise für eine Flasche Wein ( $\frac{3}{4}$  Liter ohne Glas) bei:

- 0,98 RM für Moselwein (Pommerner)
- 0,98 RM für Ruwerwein (Mertesdorfer)
- 0,88 RM für Rheinhessenwein (Bobenheimer)
- 0,88 RM für Pfalzwein (Weisenheimer a. B.)

Gaststätten- und Kleinverkaufspreise der Patenweine in Breslau:  
Pokalausschank (0,2 l) jeweils einschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld

- 0,35 RM für Framersheimer (Rheinhessen) und St. Martiner (Pfalz)
- 0,40 RM für Koberner (Mosel)
- 0,45 RM für Eitelsbacher (Ruwer)

Die Preise für ganze Flaschen lagen im Lokal (einschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld) zwischen 1,20 und 1,50 RM, im Einzelhandel (einschließlich Glas) zwischen 0,90 und 1,25 RM.

Gaststätten- und Kleinverkaufspreise für Patenweine in Duisburg:

Pokalausschank (0,2 l) jeweils ohne Getränkesteuer und Bedienungsgeld

0,085 RM für Westhofener (Rheinessen)

0,09 RM für Wittlicher verbessert (Mosel)

0,10 RM für Wittlicher natur (Mosel)

0,11 RM für Niederleukener natur (Saar)

Entsprechend schwankten die Preise für Flaschenweine ( $\frac{3}{4}$  l) in der Gaststätte zwischen 1,25 und 1,60 RM, im Einzelhandel zwischen 0,80 und 1,05 RM.

Gaststätten- und Kleinverkaufspreise für Patenweine in Saarbrücken:

Pokalausschank (0,2 l) jeweils ohne Bedienungszuschlag

0,25 RM für 35er Burrweiler mit Lagenbezeichnung (Pfalz)

0,35 RM für 35er Burrweiler natur mit Lagenbez. (Pfalz)

0,37 RM für 35er Kanzemer natur mit Lagenbez. (Saar)

0,45 RM für 35er Piesporter natur mit Lagenbez. (Mosel)

Entsprechend schwankten die Preise für Flaschenweine ( $\frac{3}{4}$  l) in der Gaststätte zwischen 0,90 RM und 1,75 RM, im Einzelhandel zwischen 0,50 RM und 1,00 RM, wobei für Glas 10 Rpf. berechnet wurden.

Gaststättenverkaufspreise für Patenweine in Bonn:

Pokalausschank (0,1 l) einschließlich Getränkesteuer

0,075 RM für Meddersheimer (Nahe)

0,09 RM für Oberweseler (Rhein)

0,11 RM für Erdener (Mosel)

Entsprechend schwankten die Flaschenweinpreise in der Gaststätte zwischen 1,20 und 1,65 RM.

Es fällt auf, dass die erzielten Gaststätten- und Kleinverkaufspreise für Patenweine aus den einzelnen Anbaugebieten recht unterschiedlich waren. Durchweg erzielten die Weine aus der Pfalz, aus Rheinessen sowie von der Nahe und vom Rhein die geringsten Preise in den Patenstädten der produktionsfernen Gebiete des Deutschen Reiches, während für die Weine von Mosel, Saar und Ruwer, sieht man einmal von Nebenlagen wie z. B. Wittlicher ab, deutlich höhere Preise realisiert werden konnten.

Die Zahl der Beispiele könnte beliebig fortgesetzt werden, doch lässt sich schon anhand dieser Auswahl erkennen, dass die Patenweinaktionen nicht nur für die Winzerschaft von Vorteil waren, indem sie Zusatzumsätze zu festen Preisen mit überwiegend neuer Kundschaft und mit Barzahlung erzielen konnten. Auch die Verbraucher hatten ihren Vorteil, konnten sie doch im heimischen Umfeld Weine zu günstigen Preisen genießen.

Interessant ist, dass dennoch einer der Aktivsten in Sachen Patenwein, Landrat Dr. Simmer, Gauwirtschaftsfachberater des Gaues Koblenz-Trier, schon bald dafür plädierte, die Aktion „nicht zu einer Dauereinrichtung werden zu lassen, weil damit zu viel Zwangsregulierung verbunden ist“. Dies sagte der Landrat gemäß Bericht in der DWZ vom 8. Oktober 1936 anlässlich einer Veranstaltung zu diesem Thema kurz zuvor. Weiter sagte Simmer u. a.: „Das Ziel der Patenschaftsaktion, die Mentalität des deutschen Volkes dem Weintrinken gegenüber zu ändern, wurde erreicht. Wein ist heute in den Augen des deutschen Volkes kein Luxusgetränk mehr, sondern das Erzeugnis deutscher Erde, das Produkt harter und fleißiger Arbeit der schwer um ihre Existenz ringenden deutschen Winzer. ... Das Werbemittel der Zukunft muss der Wein selbst sein in seiner Güte und in seinen auch für ärmere Volksgenossen erschwinglichen Preisen. Wenn Winzer, Weinhandel und Gastgewerbe dem deutschen Verbraucher einen guten und nicht zu teuren Wein zu geben in der Lage sind, wird unter Beibehaltung einer allgemeinen öffentlichen Weinpropaganda der deutsche Wein ausreichend Absatz finden.“

Der Erfolg der Patenweinaktionen muss riesig gewesen sein. So ist in dem bereits zitierten Bericht im Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich rückblickend zu lesen: „Gleich nach Bekanntgabe der Patenschaften belebte sich das Weingeschäft ‚in überaus großem Maße‘. Binnen weniger Wochen setzten – um einige Beispiele zu nennen – Kues 120 Fuder, Kröv 300 Fuder, Zeltingen-Rachtig 300 Fuder Patenwein ab. Vielerorts wurde 1934er Wein restlos verkauft. Für den 1935er Jahrgang wurden Preise zwischen 530 RM (Lieser) und 1 300 RM (Wehlen) erzielt. Bis Anfang September waren im [damals noch selbständigen] Kreis Bernkastel bereits 1 300 Fuder Patenwein verkauft.“ [Anm. d. Verf.: Das kann nicht überraschen; denn in beiden Jahren waren Spitzenweine geerntet worden. Dies belegt eine Weinchronik aus dem Jahre 1950. Darin heißt es zum Jahrgang 1934 „Rekordmengen und gute Qualitäten“, der Jahrgang 1935 wird als „reichlicher Jahrgang“ bezeichnet.]

Im selben Bericht ist zu lesen, dass „über die Patenschaftsaktion 1936 aus dem Kreis Bernkastel bis Anfang Oktober 1936 rund 2 000 Fuder Wein verkauft wurden“. Und an anderer Stelle heißt es, dass „Berlin 500 000 Liter Patenwein von der Mosel bezogen hatte“. Dieses gute Abschneiden der Moselweine bei den Patenweinaktionen hatte zudem positive Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung des Moselweinabsatzes im Jahre 1936; denn „gegen Ende des Jahres war der 1935er bis auf geringe Reste abgesetzt. Weinversteigerungen des Großen Rings in Trier, die sich durch guten Besuch und rege Kauflust auszeichneten, erbrachten für Moselweine des Jahrgangs 1935 Fuderpreise zwischen 910 und 3 080 RM. Im Durchschnitt wurden 1 445 RM je Fuder Erlöst. Das waren“, so schlussfolgerte der Berichterstatter, „ansehnliche Summen, wenn man bedenkt, dass der 2-Tonnen-Lastwagen Opel-Blitz damals 3 400 RM kostete.“

Die DWZ berichtete in ihrer Ausgabe vom 28. März 1936 über ein Teilergebnis der Aktion des Jahres 1935 wie folgt: „Nur die Winzer des Gaues Koblenz-Trier haben rund 700 Fuder als ‚zusätzlichen Weinverbrauch‘ abgesetzt, was einem Umsatz von etwa 3,5 Millionen Mark entspricht – und das als Bargeld!“ Schließlich galten hier, wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt, nicht die normalen Winzerbedingungen, wonach die Käufer von Fassweinen „spätestens sechs Wochen nach Kaufabschluss“ den Kaufpreis zu entrichten hatten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass diese Zusatzumsätze dazu beigetragen haben, die Gefahr eines Preissturzes zu verhüten und den Fremdenverkehr zu beleben.

Gemäß einem Bericht in der DWZ vom 12. September 1936 hat die Stadt Köln insgesamt 325 000 Liter Patenweine bestellt. Davon waren 129 000 Liter aus Trittenheim und 90 000 Liter aus Mesenich (beide Mosel), 75 000 Liter aus Bad Kreuznach (Nahe), 26 000 Liter aus Wiltigen (Saar) und 5 000 Liter aus Oberheimbach (Rhein).

Im schon mehrfach zitierten Heimat-Jahrbuch 1985 des Landkreises Südliche Weinstraße werden weitere Erfolgsbeispiele aus der Pfalz genannt: „Die Winzergemeinde Schweigen lieferte von Sommer 1935 bis August 1936 40 Fuder an ihre Patenstädte, Nussdorf lieferte allein im Oktober 1935 20 Fuder an die Patenstadt Kassel, Edenkoben lieferte 1935/36 30 Fuder an ihre 20 Patenstädte.“ Dennoch wird in diesem Zusammenhang von sinkenden Roheinkommen im Bezirksamt Landau berichtet („200–500 RM pro Jahr bei kleinen Winzern, sonst 500–1 000 RM“). Und es wurde als Fazit festgestellt: „Hieraus ergibt sich, dass die Not bei den selbstständigen Winzern eingekehrt ist.“ Wie die Beispiele von der Mosel vermuten lassen, war die Lage der dortigen Winzer inzwischen weniger besorgniserregend.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht verkannt werden, wie wichtig damals reichsweit durchgeführte Werbeaktivitäten für die Winzerwirtschaft waren. So stellte das Weinblatt in seiner Ausgabe vom 30. August 1936 fest: „200 000 Weinbauernfamilien, d.h. rund eine Million Menschen, waren abhängig u. a. vom Erfolg der Patenweinaktionen“, wobei ausdrücklich alle deutschen Weinbaugebiete genannt wurden. Außerdem wurde lobend vermerkt, dass rund 900 Patenstädte mit entsprechenden Abnahmeverträgen für die erforderlichen Umsatzsteigerungen in den weinbaufernen Regionen sorgten.

Nach den zumeist hervorragenden Ergebnissen des Vorjahres wurde für 1937 in bewährter Weise erneut eine Weinpatenschaftsaktion in Gang gesetzt und, in Verbindung damit, wieder das Fest der deutschen Traube und des Weines gefeiert. Hierzu wird im Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich kurz festgestellt: „Die Zeitungen berichteten darüber jedoch nur noch wenig, so dass anzunehmen ist, dass die Patenschaftsidee inzwischen abgenutzt war, zumal von Winzernot nicht mehr die Rede sein konnte.“ Und hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung heißt es: „Das Weingeschäft lief

ab 1938 so gut, dass sich eine Wiederholung der Weinpatenschaftsaktion erübrigte. Kontakte zwischen Weinorten und Patenstädten wurden nur noch inoffiziell gepflegt.“

Auf die Erfolge der Patenweinaktionen insgesamt wird im nächsten Kapitel zurückzukommen sein, da oft die Ergebnisse dieser Aktionen mit denen anderer Werbeveranstaltungen zusammen betrachtet wurden.

## Die Wochen der deutschen Traube und des Weines

In direktem Zusammenhang mit den „Patenweinaktionen“ sind die Aktivitäten unter dem Titel „Wochen (Fest) der deutschen Traube und des Weines“ zu sehen.

Ausgangspunkt dieser Aktivitäten markierte das Datum 25./26. August 1934. An diesen beiden Tagen wurde unter Leitung der im November 1933 gegründeten NS-Organisation „Kraft durch Freude (KdF)“ erstmals im ganzen Reich unter dem Slogan „Tag des deutschen Weines“ eine Weinwerbeaktion mit Hauptveranstaltungen in 136 Kreisstädten durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 3 800 Fuder Wein verkauft.

Dieser Erfolg war ermutigend, so dass ab 1935 die „Wochen der deutschen Traube und des Weines“ vom Reichsnährstand für das ganze Deutsche Reich „verordnet“ und von den Unterorganisationen der Weinwirtschaft auf regionaler bzw. kommunaler Ebene durchgeführt wurden. Mit den Vorbereitungen wurde jeweils frühzeitig begonnen, sodass in einem Leitartikel zum Fest der Deutschen Traube und des Weines vom 19.–27. September im „Weinblatt“ vom 30. August 1935 zu lesen ist: „Es ist ausgiebig Vorsorge getroffen worden, der durch das Fest beabsichtigten Weinwerbung zu einem einheitlichen Erfolge zu verhelfen, und wir können alle hoffen, dass die Weinfestwoche dem Weinfach nicht nur Entlastung von drückenden Vorräten, sondern auch neuen Auftrieb geben wird. Denn tatsächlich hat es mit jeder Not des Winzers ein Ende, wenn Weingenuss volkstümlich geworden ist, und nicht nur eine dünne Oberschicht, sondern jeder Volksgenosse ein paar Glas Wein mehr im Jahr trinkt.“

Interessanterweise wird in derselben „Weinblatt“-Ausgabe darauf hingewiesen, dass „die Stagma, die Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte [Anm. d. Verf.: Vorläuferin der heutigen GEMA] sich bereit erklärt hat, an beiden Sonntagen (20. und 27. September) keine Aufschläge für Musikantiemen zu berechnen“.

In den Weinanbaugebieten sorgten Tausende von Urlaubern, die zumeist durch KdF-Sonderarrangements dorthin gebracht wurden, für eine Steigerung des lokalen Weinabsatzes. Welche Bedeutung solche Arrangements haben konnten, ist beispielsweise der DWZ vom 28. Februar 1936 zu entnehmen, wo es heißt: „Nach dem uns vorliegenden Programm des Gau-

amtes der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude der Deutschen Arbeitsfront kommen in den Monaten April bis Oktober 1936 insgesamt 41 KdF-Urlaubszüge in den Gau Saarpfalz.“ In der DWZ vom 28. März 1936 wurde diese Meldung ergänzt durch die Feststellung, „dass bereits 270 000 KdF-Urlauber angemeldet sind“. Und wie kommentierte der Autor die Meldung? „Freilich war dieser Erfolg nur möglich im nationalsozialistischen Staat, d. h. in einem Staat, in dem das Volk gern und freudig alles mitmacht, was seine Führer ins Werk setzen.“ So war das offensichtlich damals: Gehorsam und blindes Vertrauen in die Obrigkeit! Andererseits bleibt festzuhalten, dass viele Menschen auf diese Weise erstmals die Gelegenheit hatten, überhaupt Urlaub zu machen.

Die Aufenthaltsdauer betrug jeweils acht bis 14 Tage, sodass die gastgebenden Winzer und Gemeinden manchen Schoppen Wein zusätzlich verkaufen konnten. Und es wurden auch die Weichen für Nachumsätze gestellt; denn „jeder Urlauber bekam, wie bereits im Vorjahr, eine Flasche Wein als Abschiedsgeschenk“. Übrigens konnte 1936 die Zahl der Übernachtungen in den Pfälzer Weinlanden gegenüber 1935 um rund 50 Prozent gesteigert werden.

In den Verbrauchergebieten wurde der Weinkonsum gefördert durch Weinfeste, bei denen vor allem „Patenweine“ ausgeschenkt wurden, was dem Weinabsatz der jeweiligen Partnergemeinden zugute kam. Die Preise für die Patenweine anlässlich der Woche der deutschen Traube und des Weines vom 19.–27. September 1936 waren moderat, doch sind die Angaben darüber nicht ganz einheitlich. Einmal ist überliefert, dass ein Glas mit 0,2 Liter Wein höchstens 35 Pf. kosten durfte, ein anderes Mal ist von Ausschankpreisen je nach Qualität von 0,25 bis 0,40 RM je Fünftelliter die Rede. Insgesamt sollen zusätzlich 11 000 Fuder umgesetzt worden sein.

Der Erfolg der „Woche der deutschen Traube und des Weines“ ließ sich zumeist nicht separat ermitteln, da diese Werbeveranstaltung oft zusammen mit „Patenweinaktionen“ durchgeführt wurde. Für den Bereich der Mosel rühmte Gustav Simon, seit 1. Juli 1931 Gauleiter des Gau Koblenz-Trier, gemäß Jahrbuch 1998 des Kreises Bernkastel-Wittlich den überwältigenden Erfolg der Patenweinaktionen des Jahres 1935, indem er u. a. ausführte: „Die kleinen Winzerorte unserer Heimat, sie wurden plötzlich durch die Umsorgung der Partei Patenkinder der Städte, die vielleicht nie etwas von dem Bestehen der Winzernot wussten.“ Und der Bernkasteler Landrat fasste Anfang 1936 den Erfolg der Aktionen des Vorjahres wie folgt zusammen: „In vorbildlicher Zusammenarbeit aller Partei- und Verwaltungsstellen im Erzeugungs- und Absatzgebiet ist es gelungen, im Rahmen dieser Weinpatenschaftsaktion in wenigen Wochen rund 1,35 Mill. Flaschen Patenwein aus den 24 Winzerorten des Kreises Bernkastel an unsere Volksgenossen in der Provinz Hannover zu verkaufen. Darüber hinaus wurden in das übrige Reichsgebiet im Rahmen einer besonders angesetz-



Weinlese (1932) und Kellerarbeit (1936)

ten Weinwerbeweche 1,95 Millionen Flaschen versandt, sodass also insgesamt rund 3,3 Millionen Flaschen Werbe- und Patenwein aus dem Kreis Bernkastel verkauft wurden.“ Hierzu der Kommentar des Berichterstatters: „Diese Menge entsprach 2 500 Fudern Wein und stellte rund 15% der Rekordernte des Jahres 1934 dar. Insgesamt wurden über die Weinwerbeweche 7 000 Fuder aus dem Gau Westmark abgesetzt.“

Die reichsweit durchgeführten Wochen der deutschen Traube und des Weines wurden, im Zusammenhang mit den Patenweinaktionen, letztmalig im Jahre 1936 durchgeführt. Zum Abschluss der Weinwochen jenes Jahres stellte das „Weinblatt“ in seiner Ausgabe vom 27. September 1936 zufrieden fest: „Der Weinverzehr ist kein Luxus mehr, sondern eine gemeinschaftliche Hilfe des ganzen Volkes für den deutschen Winzer.“ Und wem war das zu verdanken? Dazu meinte der Kommentator: „Nie ist früher in Deutschland Ähnliches geschehen, und wir glauben, in keinem Lande der Welt ist ein so geschlossener Einsatz des Volksganzen für einen Volksteil möglich wie im Dritten Reich.“ Darauf musste natürlich immer wieder hingewiesen werden!

Nach einem solchen Erfolg hielt die Reichsregierung weitere Aktivitäten dieser Art zur Unterstützung der Winzerschaft nicht mehr für erforderlich. An ihre Stelle traten regionale Veranstaltungen wie Weinfeste usw. Als Beispiel hierfür soll das Weinfest der Westmark dienen. Es war Gauleiter Simon, der Mitte des Jahres 1937 dieses Fest ins Leben rief und Bernkastel-Kues (Mosel) als dessen ersten Austragungsort wählte. Damit sollte den staunenden Besuchern ein Fest geboten werden, „wie es nur nationalsozialistische Propaganda und nationalsozialistischer Opfergeist zu Wege bringen kann“. Das erinnert – in Verbindung mit den den Weinabsatz belebenden Werbeaktivitäten der Vorjahre – stark an die alte römische Parole „panem et circenses“ (Brot und Spiele). In der Rückschau des Jahrbuchs 1998 des Kreises Bernkastel-Wittlich wird ein Bericht aus der Zeit wie folgt zitiert: „Als das Fest am Samstag, dem 16. Oktober, eröffnet wurde, wehten von 500 Masten entlang der Straßen Hakenkreuzbanner. Dazwischen standen bunte Weinbergspfähle, gekrönt mit stilisierten Weinpokalen. Zwischen Masten und Pfählen waren goldumbänderte Girlanden abgehängt. Girlanden schmückten auch die Häuser ... sowie Fensterteppiche, teils schwarz-weiß-rot mit Hakenkreuz, teils schwarz-gelb mit Stadtwappen.“

Über die Stimmung am Sonntag führte der Berichtstatter u. a. aus: „Sonderzüge brachten Massen in die Doktorstadt. Rund 25 000 Schaulustige säumten die Straßen, als sich am Nachmittag der Festzug in Bewegung setzte, um an Gauleiter Simon und der gesamten politischen und staatlichen Prominenz der Westmark, die sich auf einer Ehrentribüne am Amt Bernkastel-Land versammelt hatte, vorbei zu defilieren. Delegationen von Nahe, Rhein und Ahr, von Mosel, Saar und Ruwer wetteiferten in dem 1,5 km langen Festzug mit prächtig gestalteten Wagen und bunten Trachtengruppen. Ein derart glanzvolles Schauspiel hatte Bernkastel-Kues niemals zuvor erlebt.“

Gauleiter Simon würdigte das überaus gelungene Fest als einen Höhepunkt im Bemühen des nationalsozialistischen Staates, den Wein zum Volksgetränk zu machen und dem Winzerstand die Anerkennung zukom-

men zu lassen, die ihm gebühre. Die seit 1933 propagierte Einstellung zu Winzer und Wein brachte der Bernkasteler Schulrektor Franz Lucas in nachstehendem Willkommensgruß der Stadt zum Ausdruck:

„Empfanget frohen Willkommgruß  
Zum Weintag, liebe Gäste!  
Beglückt ruft ihn Bernkastel-Kues  
Euch zu am Westmarkfeste.  
Leis knistert er entgegen Euch  
Aus allen Fahnenfalten,  
In jedem schmucken Tannenzweig  
Ist er, versteckt, enthalten.  
Das Fest lässt deutlich alle Welt  
Des Weintranks Schönheit schauen;  
Auch wie's mit denen ist bestellt,  
Die ihn gar mühsam bauen.  
Kein L u x u s darf der Wein mehr sein.  
Die Zeit ist überwunden.  
Es fühlt sich, wer sich Wein schenkt ein,  
dem Winzer volksverbunden.  
Das ist des Weinfests tiefer Sinn:  
Verbrüdernd sind die Bande,  
Die sich um alle Stände zieh'n  
Im deutschen Vaterlande.“

Aus heutiger Sicht ist anzumerken, dass das Weinfest in Bernkastel-Kues nach wie vor eines der bedeutendsten Weinfeste in Deutschland ist, zu dem alljährlich Tausende Besucher aus dem In- und Ausland kommen.

## Die Deutsche Weinstraße und das Deutsche Weintor

Über die Geschichte und vor allem die Anfänge der Deutschen Weinstraße und des Deutschen Weintores wurde in jener Zeit ausführlich in der Fach- und Tagespresse berichtet, wobei die damaligen Ausführungen gelegentlich widersprüchlich sind. Umso mehr ist es dem Landauer Hans Günther Blinn zu danken, dass er anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Deutschen Weinstraße mit seinem Buch „Links und rechts der Deutschen Weinstraße“ 1984 den Versuch unternommen hat, Licht in das Dunkel der Vergangenheit zu bringen.

Nach den meisten Presseberichten jener Zeit sollen bei einem Prominententreffen in der Gaststätte „Bayerischer Jäger“ im südpfälzischen Schweigen, die damals dem ortsansässigen Winzer Karl Hitzinger gehörte, im Juli oder August 1935 einige Honoratioren der Region wieder einmal nach Wegen gesucht haben, der Absatzkrise des deutschen Weinbaus, die sich

aufgrund der 1934er Rekordernte und des sich bereits abzeichnenden neuerlichen Mengenrekords des 1935er Jahrgangs weiter verstärkt hatte, wirksam zu begegnen. Nach Blinn „saßen der Gauleiter des Gauers Saar-Pfalz, Josef Bürckel, sein Stellvertreter Ernst Ludwig Leysler und der Zweibrücker Reichstagsabgeordnete der NSDAP Fritz Schwitzgebel zusammen, und dabei soll der Gedanke der ‚Deutschen Weinstraße‘ und des ‚Deutschen Weintores‘ geboren worden sein.“

Blinn zitiert dann aus einem Brief Leyslers, des letzten überlebenden Teilnehmers des Gesprächs, vom 1. Dezember 1971 an den Schweigener Winzer Philipp Jakob Cuntz, der als der „Alte vom Sonnenberg“ bekannt war und zu den Gründern der ersten südpfälzischen Winzergenossenschaft gehörte, u. a.: „Bei der Erörterung, was hier zu tun sei, sagte Josef Bürckel – bekannt als Mann schneller Schlussfolgerungen und spontaner Entscheidungen: ‚Ganz einfach! Wir bauen die durch die Weinorte von Schweigen bis Bockenheim am Gebirge sich hinziehende Straße als die deutsche Weinstraße aus. Wir müssen aber auch die Winzer dazu bringen, dass sie höchste Anstrengungen um die Erzeugung eines hochwertigen Weines unternehmen. Und hierher nach Schweigen kommt ein großes, offenes Weintor, damit die Franzosen sehen, dass sie als unsere Gäste stets willkommen sind.‘

Bei den späteren Besprechungen der Einzelfragen stellte Bürckel immer wieder als sein besonderes Anliegen heraus: ‚Unsere durch ihre Grenzlage vom Fremdenverkehr nicht sehr bevorzugte Pfalz sollte attraktiver gemacht werden. Den nicht auf Rosen gebetteten Winzern der Pfalz sollte entscheidend geholfen werden.‘ ... Die Idee zur Schaffung der Deutschen Weinstraße und zum Weintor wurde im ehemaligen Bayerischen Jäger zu Schweigen geboren. Ihr alleiniger geistiger Vater und Urheber ist der am 2. Dezember 1944 verstorbene Josef Bürckel.“ [Anm. d. Verf.: In mehreren anderen Quellen wird als Todestag der 28. September 1944 genannt.]

Bezüglich des erwähnten Gesprächs stellt Blinn fest: „Die angeführte Unterredung war indes nicht offiziell, nirgendwo wurde das Dreimännergespräch niedergeschrieben oder in Zeitungsmeldungen erwähnt. So dürfte die Überlieferung dieser Begegnung der leitenden Männer der NSDAP der Pfalz im Bayerischen Jäger mehr ‚anekdotischen‘ Charakter haben. Es sei jedoch nicht bezweifelt, dass der Gauleiter, angeregt von einigen Viertel ‚Schweigener Späburgunder‘ vom Entschluss sprach, die Idee einer deutschen Weinstraße, die schon lange im Gespräch war, in die Tat umzusetzen, was dann schließlich auch geschah, weil er die Möglichkeiten dazu hatte. Die Hauptaussage in Leyslers Erinnerungen, die er erst 36 Jahre später zu Papier brachte, nämlich die ‚geistige Vaterschaft‘ für den Gedanken ‚Deutsche Weinstraße‘ und der frühe Zeitpunkt der Streckenführung Schweigen – Bockenheim, müssen jedoch bestritten werden.“

Der Autor belegt diese Aussage u. a. damit, dass „bereits im Dezemberheft des Jahres 1934 der Zeitschrift ‚Pfalz am Rhein‘ zwei Fotos der Wein-

bauorte Deidesheim und Forst erschienen mit dem Zusatz ‚an der Deutschen Weinstraße im Pfälzer Weinparadies gelegen‘. ... Viel sicherer ist die Annahme, dass der Gedanke ‚Deutsche Weinstraße‘ auf Dr. F. A. Bassermann-Jordan (Deidesheim) zurückgeht, was der damalige Geschäftsführer des Landesverkehrsverbandes, Hans Rosenberger, dem Architekten Karl Mittel während der Bauarbeiten wiederholt erzählt habe.“

An anderer Stelle führt Blinn aus: „Auf der Suche nach dem ‚geistigen Vater‘ des Begriffs ‚Deutsche Weinstraße‘ wird auch auf den Deidesheimer Ferdinand Karch hingewiesen, der nach seiner frühen Pensionierung als BASF-Ingenieur die renommierte Deidesheimer Gaststätte ‚Ratskeller‘ führte ... und sich in seinem Amte als 2. Bürgermeister und Vorsitzender des Verkehrsvereins in den Jahren bis 1933 große Verdienste um die Wein- und Fremdenverkehrswerbung in seiner Heimatgemeinde erwarb. Häufige Besuche an der Bergstraße brachten ihn auf den Gedanken, eine ähnliche fremdenverkehrswirksame Attraktion im pfälzischen Weinland ins Leben zu rufen. Angeregt durch eine von dem Deidesheimer Maler Johannes Klug entworfene und gezeichnete ‚Weinlagenkarte‘ ..., die alle Weinlagen zwischen Neustadt/Haardt und Herxheim a. B. aufführte, plädierte er für eine Alternative zur Bergstraße: schafft eine Pfälzer Weinstraße! ... Wenn auch nicht mit letzter Sicherheit festgehalten werden kann, wer als erster die Idee ‚Deutsche Weinstraße‘ für sich beanspruchen darf, so gehen wir bestimmt nicht fehl, wenn wir sagen: alle Spuren führen nach Deidesheim!“

Selbst wenn einiges dafür spricht, dass Gauleiter Bürckel nicht der „Erfinder“ der Deutschen Weinstraße war, so war er es doch, der die Idee in die Tat umsetzte – und das zu Lasten eines anderen Projekts, das damals bereits im Gespräch war, nämlich des Baus einer „Pfälzerwald-Hochstraße“ nach Vorbild der „Bergstraße“ entlang des Odenwaldes oder der „Schwarzwaldhöhenstraße“. Dieses Vorhaben scheiterte an der Kostenfrage, obwohl es als eine reale Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Straßenbau gesehen wurde.

Aber der schlaue Fuchs Bürckel, dem damals ein guter Kontakt zu Adolf Hitler nachgesagt wurde, sah in seinem Projekt eine kostengünstige und zugleich werbewirksame Aktion, konnte er sich doch damit an bereits erfolgreiche Aktivitäten „anhängen“, für deren Kosten er nicht verantwortlich war:

- die seit 1935 alljährlich stattfindenden „Patenwein“-Aktionen, deren saisonunübliche Warenbewegungen zwischen Mai und August zu einer wesentlichen Entlastung des Weinmarktes führten,
- die ebenfalls seit 1935 reichsweit durchgeführten „Wochen der deutschen Traube und des Weines“, die in den jeweiligen Partnerstädten punktuelle Absatzsteigerungen auslösten,
- der vom Reichsnährstand und der Deutschen Arbeitsfront (DAF) organisierte KdF-Tourismus zu örtlichen Winzerfesten, der eine kurz- bis

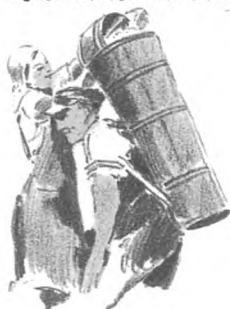
IM NORDOSTEN SCHLIESST SICH AN:  
DAS WEINBAUGEBIET DER  
NORDPFALZ

MIT 114 WEINBAUGEMEINDEN  
IM ZELLERTAL UND IN DEN TÄLERN  
DER NAHE, DES GLAN, DER LAUTER  
U. ALSENZ MIT DEN WEINBERÜHMTESTEN  
ORTEN: EBERNBURG, ALTENBAM-  
BERG, ZUCHROTH, FEIL-BINGER,   
NIEDERHAUSEN UND OBER MOSCHEL.



# Die DEUTSCHE WEIN- STRASSE

BOCKEN-  
HEIM



NACH KAISERSLAUTERN

GRÜNSTADT

SAUSENHEIM  
KLEIN KARLBACH

KIRCHHEIM

DIRMSTEIN

BOBENHEIM  
WEISSENHEIM A. B.G.

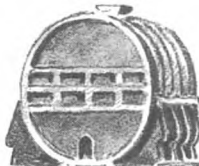
UNTERHAARDT

DACKENHEIM

LEISTADT

HERXHEIM

FREINSHEIM



KALLSTADT

ERPOLZHEIM

PORTUGIESE

UNGSTEIN



BAD  
DÜRKHEIM

NACH KAISERSLAUTERN

NACH LUDWIGSHAFEN · MANNHEIM ·



SEEBACH

RIESLING

WACHENHEIM

MITTELHAARDT

FORST

FRIEDELSEIM

KÖNIGSBACH

RÖDERSHEIM

GIMMELDINGEN

DEIDESHEIM

NIEDERKIRCHEN

RUPPERTSBG.

MECKEN-  
HEIM

MUSSBACH

NACH LUDWIGSHAFEN

HAARDT

NACH KAISERSLAUTERN

NEUSTADT

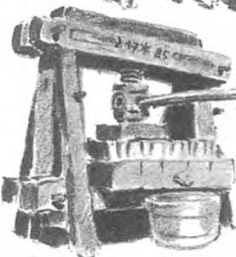
AN DER WEINSTRASSE

HAMBACH



NACH SPEYER

PFALZWEIN  
AUF DER  
RÖMERZEIT



DUTTWEILER



DIEDESFELD

KIRRWEILER

ALSTERWEILER

MAIKAMMER

ST. MARTIN

VENNINGEN



EDENKOBEN

TRAMINER

WEYHER

RHODT

EDESHEIM

OBERHAARDT



RIESLING

MITTELHAARÖT

KÖNIGSBACH  
GIMMELDINGEN

DEIDESHEIM  
RUPPERTSBG.  
MUSSBACH



HAARÖT

NACH KAISERSLAUTERN  
NEUSTADT  
AN DER WEINSTRASSE  
HAMBACH



NACH LUDWIGSHAFEN

PFALZWEIN  
AUS DER  
RÖMISCHEN ZEIT



NACH SPEYER

DUTTWEILER

ALSTERWEILER  
ST. MARTIN

DIEDESFELD  
KIRRWEILER  
MAIKAMMER  
VENNINGEN



WEYHER

EDENKOBEN

TRAMINER

OBERHAARÖT

RHÖT

EDESHEIM  
HAINFELD  
FLEMLINGEN  
BÖCHINGEN  
ROSCHBACH  
ESSINGEN

LEINSWEILER  
HOF



GRÄFENHAUSEN

BURGUNDER

BURRWEILER  
GLEISWEILER

FRANKWEILER  
NUSSDORF  
GODRAMSTEIN  
SIEBELDINGEN N. LANDAU

NACH ANNWEILER · PIRMASERS

ALBERSWEIL.  
BIRKWEILER  
RANSCHBACH  
LEINSWEILER  
NEUKATEL ESCHBACH

ARZHEIM  
ILBESHEIM  
HEUCELHEIM

KLINGENMÜNSTER  
OBERHOFEN

PLEISWEILER  
BERGZABERN

OBEROTTERBACH  
RECHTENBACH  
SCHWEIGEN

NACH KARLSRUHE

TOKAYER



DAS DEUTSCHE WEINTOR

fant

längerfristige Verkehrs- und Absatzbelebung in den Weinbaugebieten, besonders in der Pfalz, nach sich zog.

Nicht zuletzt aufgrund dieser flankierenden Maßnahmen und der Tatsache, dass keine Straße gebaut werden musste und demzufolge keine zusätzlichen Kosten auf die betroffenen Weinbaugemeinden zukommen würden, konnte Bürckel in einer Mitteilung an deren Bürgermeister anmerken: „Die Deutsche Weinstraße soll eine dauernde Werbung für den pfälzischen Wein und für den Besuch der pfälzischen Landschaft darstellen.“

An dieser Stelle ist ein kurzer Hinweis auf Bürckels Herkunft und seinen Werdegang bis zu jenem Zeitpunkt angebracht: Der am 30. März 1895 als jüngstes Kind einer katholischen Bäckerfamilie in Lingenfeld/Pfalz Geborene besuchte nach der Volksschule in seinem Heimatdorf und der Realschule in Karlsruhe von 1909 bis 1914 das Lehrerseminar in Speyer. Von 1914 bis April 1916 („als nicht mehr kriegsverwendungsfähig aus dem Heer entlassen“) nahm Bürckel als Freiwilliger am Ersten Weltkrieg teil, wonach er seine Ausbildung als Schuldienstanwärter in Lingenfeld fortsetzen konnte, bis er sich 1918 erneut freiwillig an die Front meldete. Nach Ablegung der Staatsprüfung im Jahre 1920 unterrichtete er als Hilfslehrer in Roxheim und Rodalben, wurde 1921 zum Lehrer ernannt und 1927 an die Volksschule in Mußbach versetzt, wo er bis 1930 unterrichtete, als die Schulbehörde ihn nach seiner Wahl in den Reichstag beurlaubte.

Seit 1921 hatte sich Josef Bürckel für die NSDAP engagiert, doch wurde er erst am 6. April 1926 als offizielles Mitglied registriert, in dem Jahr also, in dem er von den pfälzischen Kreisleitern zum Gauleiter für den Parteigau Rheinpfalz, später Saarpfalz, gewählt wurde. Schnell schuf er in seinem Gau eine schlagkräftige Partei-Organisation, indem er neue Ortsgruppen und erste SA-Verbände bildete. Zudem gründete der aktive Gauleiter für seine Organisation ein Kampfblatt mit dem Namen „Eisenhammer“.

Nach Bürckels Vorstellungen sollte die Deutsche Weinstraße, in Verbindung mit den oben genannten flankierenden Maßnahmen, gleichermaßen die Pfalz generell als Reiseland erschließen, wofür Hinweise in verschiedenen Publikationen aus dem Jahre 1939 „Bei Grünstadt erreicht die saarpfälzische Autobahn die Deutsche Weinstraße“ Zeugnis ablegen, und damit im Besonderen den dort wachsenden Wein über die Grenzen der Saarpfalz hinaus bekannt machen. Zugleich sollte daran erinnert werden, dass über Jahrhunderte hinweg diese Nord-Süd-Verbindung immer wieder hart umkämpft war, weshalb die Weinstraße in einem Bericht des „Pfälzer Anzeiger“ aus dem Jahre 1936 als „Marschweg der pfälzischen Geschichte“ apostrophiert wurde.

Mit Schaffung der Deutschen Weinstraße sollte nach Ansicht von Bürckel und seinen Parteigenossen, die erst seit gut zwei Jahren an der Macht waren, etwas getan werden zur Linderung der schwierigen Situation der pfälzischen Winzer und damit für die Wählerschaft unter der Landbevöl-

kerung. Das Ergebnis entsprechender Bemühungen muss sehr positiv gewesen sein; denn die pfälzische Zeitschrift „Arbeitertum“ verkündete in ihrer Ausgabe vom 15. November 1936: „Der Grenzgau Saarpfalz ist eine nationalsozialistische Hochburg, es gibt hier sogar einen Ort, in dem alle wahlberechtigten Volksgenossen das goldene Ehrenzeichen der Partei tragen“, also Altgenossen waren. Selbst wenn diese Meldung ziemlich übertrieben gewesen sein dürfte, macht sie deutlich, welch hohes Ansehen der Gauleiter bei der Bevölkerung gehabt haben muss.

Die Deutsche Weinstraße sollte vermutlich, wie dem „Landauer Anzeiger“ vom 2. Oktober 1935 zu entnehmen ist, „zunächst von Landau über Neustadt, Bad Dürkheim bis Grünstadt verlaufen. Wenn später die Beschaffenheit der Straßen besser geworden sei, könne an eine Fortsetzung bis Bergzabern, vielleicht auch bis Schweigen und andererseits bis Bockenheim gedacht werden.“ Doch schon zwei Tage später soll Gauleiter Bürckel bei einer Besichtigungsfahrt mit Vertretern des bayerischen Regierungspräsidenten und der zuständigen Straßenbehörde den endgültigen Verlauf der Deutschen Weinstraße wie folgt festgelegt haben: Schweigen – Rechtenbach – Oberrotterbach – Bergzabern – Pleisweiler – Oberhofen – Klingenmünster – Eschbach – Leinsweiler – Ranschbach – Birkweiler – Siebdingen – Frankweiler – Gleisweiler – Burrweiler – Hainfeld – Rhodt – Edenkoben – Maikammer – Diedesfeld – Hambach – Neustadt a. d. Haardt – Mußbach – Deidesheim – Forst – Wachenheim – Bad Dürkheim – Ungstein – Kallstadt – Herxheim a. Bg. – Kirchheim a. d. Eck – Grünstadt.

Zum Festprogramm der Einweihung der Deutschen Weinstraße gehörte, wie Johannes Nosbüsch in seinem im Heimat-Jahrbuch 1985 des Landkreises Südliche Weinstraße erschienenen Artikel „Schweigener Weintor und Deutsche Weinstraße bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges“ berichtet, am 20. Oktober 1935 „eine Fahrt des Gauleiters mit seinem Gefolge und vor allem mit einer stattlichen Anzahl von Presseberichterstatern über die Weinstraße von Schweigen bis Grünstadt. ... Auf die Presseleute kam es besonders an, weil sie durch Artikel die Deutsche Weinstraße bis nach Königsberg und Breslau bekannt machen und für sie werben sollten.“ Zuvor mussten nicht nur die Weinstraßendörfer herausgeputzt werden, sondern es wurden „am Eingang und Ausgang der Deutschen Weinstraße, in Schweigen und Grünstadt, Weintore errichtet, auf deren provisorischen Charakter hingewiesen wurde“. Dabei wäre es fast zu einer Katastrophe gekommen; denn „die torähnliche Attrappe in Schweigen fiel am Vorabend des Einweihungstages einem Gewittersturm zum Opfer, sodass emsige Nacharbeit erforderlich war, um sie rechtzeitig wieder zum Stehen zu bringen“.

An anderer Stelle schreibt der Berichterstatter über diese Einweihungsfahrt u. a.: „Von Edenkoben ist vermerkt, dass dort die Kolonne bereits

zwei Stunden Verspätung hatte. Das hing wesentlich damit zusammen, dass in jedem Weinstraßenort ein Ehrentrunk verabreicht wurde. Eigentlich sollte die Fahrt auf dem Weinfest in Bockenheim ausklingen, aber schon Stationen vorher war nicht zuletzt der Gauleiter in solchem Maße ‚hinüber‘, dass ein Messdiener am nächsten Morgen seinen Pfarrer statt mit dem üblichen ‚Gelobt sei Jesus Christus‘ mit dem Ausruf begrüßte ‚Herr Pfarrer, der Sepp war sterngranatenvoll!‘“

Im Endstadium der Planungen für die Deutsche Weinstraße gingen die Verantwortlichen dann von einer Verbindung der Weinorte zwischen Schweigen im Süden und Bockenheim im Norden aus. Dabei ist „Straße“ damals ebenso wie heute nicht im eigentlichen Sinn zu verstehen; denn im bereits zitierten Bericht des „Pfälzer Anzeiger“ aus dem Jahre 1936 ist über die Weinstraße zu lesen: „In einer Länge von siebzig Kilometern [Anm. d. Verf.: In anderen Quellen ist von 80 Kilometern die Rede] und Breite von drei Kilometern spannt sie sich wie ein Kraftgürtel, wie eine festliche Schärpe von der elsässischen bis zur hessischen Grenze, weingeographisch gesprochen vom Ohligsberg-Tokaier bis zum Schwarzen Herrgott von Zell.“ Der Autor muss ein Weinfreund gewesen sein; denn er fügte hinzu: „Sie zieht unter einem Himmel von Kraft und Milde dahin und den Weinkennern im Traum über die Zunge.“

Zunächst durfte allein Neustadt die amtliche Bezeichnung „an der Weinstraße“ führen. Die Berechtigung, ihrem Namen den Zusatz „an der Weinstraße“ zu geben, bekamen jedoch 52 weitere, in dem drei Kilometer breiten Band liegende Weinbaugemeinden, nämlich:

Asselheim, Bad Dürkheim, Bad Gleisweiler, Bergzabern, Birkweiler, Bobenheim, Dackenheim, Deidesheim, Diedesfeld, Dörrenbach, Edenkoben, Eschbach, Forst, Frankweiler, Freinsheim, Friedelsheim, Gimmeldingen, Gleishorbach, Gleiszellen, Großbockenheim, Grünstadt, Haardt, Hainfeld, Hambach, Herxheim, Kallstadt, Kindenheim, Kirchheim, Kleinbockenheim, Kleinkarlbach, Klingenstein, Königsbach, Leinsweiler, Leinstadt, Maikammer, Mußbach, Niederkirchen, Oberhofen, Oberotterbach, Pleisweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rhodt, Ruppertsberg, Sausenheim, Schweigen, Siebeldingen, St. Martin, Ungstein, Wachenheim, Weisenheim und Weyer.

In allen diesen Orten wird bis heute Weinbau betrieben, wenngleich einige davon inzwischen zu größeren Gemeinden zusammengeschlossen oder in andere Gemeinden integriert wurden.

Natürlich führte schon damals durch die Weinstraßenregion eine Hauptfahrstraße mit gelegentlichen Seitenarmen, die innerhalb der Orte zumeist Weinstraße hießen und noch heute heißen. Diese Fahrstraße sollte, wie die Planung vorsah, ausgebaut und mit Schmuckpforten versehen werden. Solche Weintore sollten vor allem den Anfang der Weinstraße im Süden und deren Ende im Norden würdig unterstreichen. Doch von diesen

Plänen wurde nur ein Teil realisiert, darunter der Bau des Schweigener Weintores, das als „Deutsches Weintor“ in die Geschichte eingehen sollte.

Auf Vorschlag des überaus aktiven und stets auf das Gedeihen seines Gaues im Sinne des nationalsozialistischen Gedankengutes, wenn auch nicht immer in Übereinstimmung mit der Parteizentrale in Berlin, bedachten Gauleiters Bürckel wurden die aufgrund einer Ausschreibung des Landesfremdenverkehrsverbandes Pfalz-Saar eingegangenen Entwürfe am 14. Februar 1936 (nach andern Quellen am 5. Februar) geprüft. Dabei wählte das Preisgericht zwar den Entwurf der Landauer Architekten Karl Mittel und August Josef Peter aus, doch entsprach das vorgelegte Modell in seiner bescheidenen laubenartigen Art, die zudem eine leichte Bauweise vorsah, nicht Bürckels Vorstellungen. „Es sollte vielmehr“, so des Gauleiters Einwand, „ein Bauwerk sein, das eindeutig in seiner politischen Funktion wahrgenommen werden sollte, ein repräsentatives Indiz für Macht, ihren Anspruch und ihre Gestik, die ein von Frankreich Herüberkommender oder -sehender gleich verstehen und wohl auch erwidern sollte: furchtsam, demütig“. Zudem hatte man damals die Vorstellung von „einem als germanisch nachempfundenen Holztor mit Steinumrandung“. In einem Gespräch mit den Architekten soll Bürckel seine Vorstellungen dann so präzisiert haben, „dass das Bauwerk viel monumentaler, viel repräsentativer und auch ‚politischer‘ sein müsse, da es den Fremden nach Überschreitung der Grenze als erstes ‚offizielles‘ Gebäude empfängt“.

Der kurz darauf vorgelegte zweite Entwurf der beiden Architekten fand dann auch Bürckels Zustimmung, sah er doch die von den damaligen Machthabern gewohnte bombastische Bauweise vor. Dass sich dadurch die Baukosten vervielfachen sollten, wurde offensichtlich nicht erkannt oder billigend in Kauf genommen. Hatte der Kostenvoranschlag für das erste Modell Baukosten in Höhe von 22 000 Reichsmark vorgesehen, und sah eine Zwischenkalkulation Kosten in Höhe von 70 000 Reichsmark vor, sollten die endgültigen Kosten für die Erstellung des Bauwerkes (einschließlich Kelterhaus und Unterkellerung des Wirtschaftsflügels mit Platz für 400 000 Liter für den genossenschaftlichen Betrieb der Winzer) auf rund 280 000 Reichsmark steigen. Über deren Finanzierung ist in dem bereits zitierten Bericht von Nosbüsch zu lesen: „Die Finanzmittel wurden von der Gauleitung, kommunalen sowie der eigens für diesen Zweck gegründeten Genossenschaft ‚Weintor Schweigen‘ aufgebracht, die alle an der Weinstraße gelegenen Gemeinden umfasste. Diese Genossenschaft erhielt durch gerichtliche Eintragung die Eigentumsrechte über das Weintor.“

Ungeachtet der enormen Kostensteigerung und der damit verbundenen Finanzierungsprobleme erfolgte der erste Spatenstich für den Bau der imposanten Anlage bei Schweigen in der Südpfalz am 17. oder 27. Juli 1936, nach anderen Berichten erst am 3. August 1936. Offensichtlich gab es bei den Bauarbeiten weitere Probleme; denn im „Pfälzer Anzeiger“ vom

23. August 1936 wurde über den Fortgang der Arbeiten wie folgt berichtet: „Die Erdarbeiten für das Weintor in Schweigen sind nunmehr so gut wie beendet. Es war ein besonders starker Aushub notwendig, da unter dem Tor bekanntlich ein moderner Weinkeller angelegt werden soll. Teilweise konnte bereits mit dem Aufbau des Tores begonnen werden, sodass gestern [nach anderen Quellen am 27. August 1936] die feierliche Grundsteinlegung möglich war.“ Hierzu war noch nicht die erste Garnitur von Staat und Partei erschienen, sondern als Vertreter des Gauleiters und als Vertreter des Bauherrn, des Landesverkehrsverbandes Saarpfalz, Gaupropagandaleiter Rudolf Trampler. Dafür entsprach dessen Rede wie auch die Berichterstattung gemäß nachfolgendem Zitat der damaligen Denkweise: „Gaupropagandaleiter Trampler wies in seiner Ansprache auf die Bedeutung des Bauwerkes hin. Jede historische Epoche habe ihre eigene Form, ihren eigenen Stil und ihre eigene Kultur, die ihr noch nach Jahrhunderten das Gepräge gäben. Der Nationalsozialismus habe schon jetzt durch eine Reihe bedeutender Bauwerke im Reich sich ein Denkmal für alle Zeiten gesetzt. Auch das Deutsche Weintor sei ein solches Bauwerk des Nationalsozialismus, denn es sei durch nationalsozialistische Initiative entstanden. Der Redner schloss mit einem Dank an den Führer, durch den erst das Bauen überhaupt ermöglicht wurde, und an den Gauleiter, durch dessen Initiative das Weintor entstanden ist.“

In den Grundstein wurde außer einigen für die damalige Zeit typischen Gegenständen (Geldstücke, Zeitungsausschnitte mit Hinweisen auf die deutschen Siege während der Olympiade in Berlin, Photoalbum mit Bildern von großen Ereignissen im Gau Saarpfalz und zwei Flaschen Wein) eine Urkunde gelegt, die darauf hinweist, „dass der Bau im vierten Jahr der nationalen Erhebung nach dem Entschluss des Gauleiters Josef Bürckel errichtet wurde. ... Angesichts der Grenze am Fuße des Wasgau solle dieses Tor über seine heitere und fröhliche Aufgabe hinaus eine tiefere Bedeutung erhalten: Symbol zu sein des Deutschtums, eine Pforte zum Reich, Sinnbild des Lebenswillens, der Kraft und der triebvollen Aufbauarbeit des geeinten deutschen Volkes“.

Der „Pfälzer Anzeiger“ veröffentlichte Mitte Oktober 1936 wichtige Daten über das Deutsche Weintor: „Der Monumentalbau des Weintores allein ist 20 Meter hoch, 16 Meter breit und 8 Meter tief. Einschließlich der beiden Flügelbauten [Anm. d. Verf.: die erst später angefügt wurden] ist die gesamte Anlage 50 Meter lang und 50 Meter breit. In 8 Meter Höhe hat das Tor eine Galerie, die beiderseits durch schwere Holzbalustraden gefasst ist. Diese Galerie, von der man den schönsten Blick in das weingeseignete Land hat, kann 100 Personen aufnehmen.“ Ergänzend zu diesen technischen Angaben meldete die Presse damals noch: „Schweigen stellte kostenlos das Baugelände (rund 2 500 Quadratmeter) und die umliegenden Dörfer Rechtenbach Sand und Kalk, Oberotterbach die Sandsteine (weiß

und rot) und Dörrenbach das Holz (Eichen und Kastanien) zur Verfügung. Das in für die Gegend typischem Bruchsteinmauerwerk und handbehaue- nem Holzwerk ausgeführte Tor versinnbildlicht in seiner wuchtigen Form den Ernst unserer Grenzlandaufgabe und die beiden Flügelbauten die fröh- liche Pfalz.“ Nach dem damaligen Plan sollte der östliche Flügel zahlreiche Wirtschaftsräume enthalten, während der westliche Flügel als eine gegen den Innenhof offene Halle geplant war, die bei großen Veranstaltungen Platz für bis zu 10 000 Personen bieten sollte.

Schon vor der Fertigstellung des Weintores kamen immer wieder höhe- re Repräsentanten von Partei und Wehrmacht aus dem Reich zur Besichti- gung der Deutschen Weinstraße in die Pfalz. So berichtete der „Pfälzer An- zeiger“ in seiner Ausgabe vom 1. Juli 1936, in der die Weinstraße als „die Schlagader des Pfälzer Weinlandes“ bezeichnet wird, ausführlich über den Besuch von Generalfeldmarschall Werner von Blomberg, Oberbefehlshab- er der Wehrmacht und damit Reichskriegsminister. Die Fahrt des „ersten Soldaten des Führers“ über die Deutsche Weinstraße, in Begleitung von u. a. Gauleiter Bürckel und dessen Stellvertreter Leyser, soll „eine Tri- umphfahrt sondergleichen“ gewesen sein, und im Rahmen einer Veran- staltung in Bergzabern sollen „in das Sieg Heil auf den Führer die versam- melten Volksgenossen begeistert eingestimmt haben“.

Raffiniert hatte Bürckel die Einweihung des Deutschen Weintores am Sonntag, dem 18. Oktober 1936, mit anderen wichtigen Werbeaktivitäten zu kombinieren gewusst. So war es der letzte Tag der Gaukulturwoche jenes Jahres, und außerdem wurde das einjährige Jubiläum der Deutschen Weinstraße gefeiert. Schon Tage zuvor wurde in der Presse ausführlich auf die Einweihung des Weintores und auf die anschließende Weinfahrt ent- lang der Deutschen Weinstraße, den „fröhlichen Festakt von Schweigen bis Bockenheim“ hingewiesen – nicht ohne die Bevölkerung aufzufordern, „ihren ganzen Stolz darein zu setzen, die Ortsstraßen so freundlich wie nur möglich herzurichten“ und „den Zug der Autobusse (mit hohen Vertretern aus Politik und Weinwirtschaft sowie zahlreichen Journalisten) freundlich zu begrüßen“.

Bereits zu Beginn der Gaukulturwoche hatte Josef Bürckel in einer Rede in Bad Dürkheim die Verbindung von Volkstum und Kultur mit dem Wein angesprochen und hierzu u. a. ausgeführt: „Wenn wir in unserem Gau das Gesicht am Beispiel der Deutschen Weinstraße neu zu gestalten versuchen, so ist das keine bloße Verkehrswerbung oder eine äußerliche Verschöne- rungsaktion, sondern zutiefst auch der Versuch einer neuen kulturellen Ausrichtung, die vom echten Volkstum her bestimmt wird. Der Charakter des Saarpfälters und seiner Landschaft ist ehrlich und von jeher Wahrhaf- tigkeit, die fremde Tünche und Verstellung nicht braucht. Deshalb soll an dieser Straße alles verschwinden, was nicht zum Charakter der Landschaft und ihrer Menschen passt. Die Straße selbst soll das Dorfbild in seiner un-

verfälschten Schönheit wieder entdecken und neu befruchten helfen. ... Aus dem Bild unseres Dorfes und des Winzerhauses soll man in Zukunft die deutsche Kultur dieser Landschaft im deutschen Westen erkennen. Nicht allein an jedem sauber gescheuerten Tisch, nicht allein an jedem handgewebten Tischtuch, nicht allein an jedem geschnitzten Stuhl wird man den Charakter und die Gesinnung seines Besitzers erkennen, sondern auch an jedem Glas unverfälschten Weines, darin sich wiederum die Lauterkeit und Klarheit des Denkens, Empfindens und Handelns widerspiegeln soll.“ Das waren wahrlich große Worte, die sicher viele Zuhörer begeistert haben dürften.

Die Durchführung des Volksfestes anlässlich der Einweihung des Weintores bei Schweigen war der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ übertragen und damit in Reichsverantwortung gegeben worden. Es wurden zu dieser Veranstaltung 100 000 Festplaketten zum Stückpreis von 20 Pfennig bereitgestellt, was in der Presse mit dem Hinweis angekündigt wurde: „Jeder Volksgenosse des Gaues muss am Sonntag das Festzeichen tragen.“ Die Machthaber dachten also an jede Möglichkeit, sich ins rechte Licht zu rücken und zugleich einen Teil der Kosten abzuwälzen.

Zu den Festrednern bei der Einweihung des Weintores gehörte auch der Chef der Bayerischen Staatsregierung, Ministerpräsident (und SA-Obergruppenführer) Ludwig Siebert, der am Ende seiner Rede sein Glas erhob und verkündete: „Ich leere das Glas auf die Zukunft dieses Werkes und unserer ganzen Bevölkerung und lasse es zerschellen: So zerschelle jeder Versuch, in unser neues Deutsches Reich Unfrieden und Gedanken hineinzutragen, die wir ablehnen.“

Häufig wurde später in Verbindung mit der Weintor-Einweihung ein „Richtspruch“ erwähnt, den aus diesem Anlass der Dichter Roland Betsch verfasst und vorgetragen haben soll. Dabei soll Betsch, wie Hans Blinn in seinem bereits mehrfach zitierten Buch ausgeführt hat, bei der Einweihung gar nicht anwesend gewesen sein. Und ob der Richtspruch überhaupt vorgetragen wurde, ist nicht belegt. Fest steht lediglich, dass dieser Spruch von Roland Betsch geschrieben, aber erst in seiner 1938 erschienenen Broschüre „Durch das Tor der Freude ... in die fröhliche Saarpfalz“ veröffentlicht wurde. Sicher hätte der Richtspruch zum erwähnten Anlass durchaus gepasst, weshalb einige Passagen aus dem längeren Gedicht an dieser Stelle wiedergegeben werden sollen:

„Tretet ein durch das Tor,  
doch zuvor  
lasst Trübsal und Sorgen zurück;  
sie mögen Philistern frommen.  
Euch aber heißt mit geweitetem Blick  
die Deutsche Weinstraße willkommen,  
Ein buntes Band

durch das Rebenland,  
Saumpfad der Schönheit im Festgewand!

...

In freundlicher Kette die Dörfer sich reihen,  
über Länder und Meere bekannt,  
geboren im Land,  
wo die Reben gedeihen.  
Denn über allem, was lebt hier und strebt,  
was die Herzen höher hebt,  
über allem, was atmet im rosigen Schein  
regieret der Wein!!!

Im Wein sind Mühe, Winzers Fleiß,  
im Wein sind Sonne, Sorg und Schweiß,  
im Wein ist Erde, neu erstanden,  
im Wein ist Geist aus Väters Landen;  
im Wein sind Schöpfung, Hoffen, Bangen,  
im Wein sind Jahre eingefangen.  
Im Wein sind Wahrheit, Leben, Tod,  
im Wein sind Nacht und Morgenrot  
und Jugend und Vergänglichkeit;  
im Wein ist Pendelschlag der Zeit,  
wir selbst sind Teil von Wein und Reben,  
im Weine spiegelt sich das Leben.

...

Der Wein, des Adel ohnegleichen,  
sei im Finale unser goldnes Zeichen.  
Man hat dem Sonnenblut der Reben  
die junge Königin gegeben,  
mög als Symbol sie ihres Amtes walten,  
die alte Heimat ewig jung zu halten!  
Wer zu uns kommt, darf viel erhoffen,  
das Tor der Freude steht ihm offen!!!“

Die sich an die Weintor-Einweihung anschließende Weinfahrt entlang der Deutschen Weinstraße wurde in einem Zeitungsbericht am folgenden Tag als „Triumphfahrt durch das Rebenmeer“ gefeiert und in den höchsten Tönen gelobt. In nahezu 50 Bussen wurden die Ehrengäste der Region, führende Parteigenossen aus dem Reich und etwa 140 Journalisten aus nah und fern von Süd nach Nord durch die Pfalz geführt. In 36 festlich geschmückten und beflaggten Weindörfern unmittelbar an der Weinstraße wurden unter dem Jubel der Bewohner kurze Pausen für einen Ehrentrunk eingelegt, und am späten Sonntagnachmittag fand die erlebnisreiche Fahrt beim Weinlesefest in Bockenheim ihr Ende.



Steinernes Weinstraßen-Emblem in Neustadt/Weinstraße

Insgesamt beschlossen wurden „die friedlichen Festtage an der Grenze“ am Montag mit dem eigentlichen Richtfest für die am Bau beteiligten rund 180 Arbeiter beim Schweigener Weintor. Gauleiter Bürckel, der neben den Arbeitern und den Bewohnern des Grenzgebietes die regionale Prominenz von Partei und Weinwirtschaft geladen hatte, stellte nach einem Bericht im „Landauer Anzeiger“ vom 20. Oktober 1936 u. a. fest, dass an die Arbeiter „als zusätzliche Gabe 3 000 Mark verteilt wurden“. Nach verschiedenen Reden, mit denen mehrfach die Leistungen des Gauleiters bezüglich Idee und Realisierung des Weintores gewürdigt wurden, stellte Bürckel in der für die damalige Zeit typischen Art richtig: „Meine Arbeiter, ich werde hier in vielen Reden gefeiert, aber nicht ich habe dieses Weintor gebaut, sondern Ihr, und nicht ich habe Euch die 3 000 Mark geschenkt; denn ich habe ja kein Geld. Der Mann, dem wir dieses alles zu verdanken haben, heißt Adolf Hitler.“ Das war Personenkult in Reinkultur!

Auf noch etwas machte der Gauleiter nach dem zitierten Zeitungsbericht aufmerksam: „Dass das friedliche Weinfest an der Grenze auch ‚hinüber‘ klang, hat der Besuch von 400 Weißenburgern gezeigt, die sich von unserem Friedenswillen überzeugen konnten.“ Das wurde damals von einem Weißenburger Journalisten als „reine Propaganda“ bestritten. Außerdem hielt, wie wir heute wissen, der beschworene Friedenswille gerade mal drei Jahre!

An der Südseite des Weintores wurde in den Wintermonaten 1936/37 ein riesiger Reichsadler mit dem Hakenkreuzemblem angebracht. Nach einer Notiz im „Pfälzer Anzeiger“ vom 24. November 1936 hatte der vom Bildhauer Karl Emanuel aus Merzalben geschaffene Adler eine Höhe von 3,60 m und eine Breite von 4,80 m. Für die Erstellung wurde eine Modelliermasse von 46 Zentnern Ton verarbeitet. Im westlichen Flügelbau, einer gegen den Innenhof geöffneten Halle, wurden die Wappen der unmittelbar am Weintorbau beteiligten Gemeinden in die das Dach tragenden Säulen eingeschnitten.

Erst in den Monaten April und Mai 1937 war der Gesamtkomplex des Weintores fertiggestellt, und die eigens gegründete „Weintorgenossenschaft Schweigen“ wurde als Eigentümer gerichtlich eingetragen. Am 23. Mai 1937 konnte die Gaststätte „Weintor Schweigen“ feierlich eröffnet werden – zusammen mit Repräsentanten der Weinpatenstädte Berlin, München, Dresden und Saarbrücken. Der Besucherstrom übertraf die Erwartungen bei weitem; nicht zuletzt aufgrund der gezielten „KdF“-Reisen wurden an manchen Tagen bis zu 1 000 Gäste bewirtet.

Der Gast konnte damals, wie der schon mehrfach zitierten Rückschau im Heimat-Jahrbuch 1985 des Landkreises Südliche Weinstraße zu entnehmen ist, „unter 90 verschiedenen Weinen wählen, er konnte buchstäblich die ganze Weinstraße abtrinken. Die Speisekarte, kunstvoll verziert, war kaum weniger reichhaltig, und das zu Preisen, die heute nur noch Erstaunen hervorrufen können: Lendenbeefsteak m. gem. Salat RM 1,20, Rippchen m. Kraut RM 0,90, Weintorplatte für 2 Pers. RM 2,50, russische Eier RM 1,00 usw.“

Bezüglich der Innenausstattung hatte es immer wieder ideologisch bedingte Differenzen gegeben. So wurde z. B. das Angebot des Historischen Museums der Pfalz in Speyer, drei gusseiserne Ofenplatten mit den Motiven „Ölwunder“, „Hochzeit zu Kana“ und „Jüngstes Gericht“ für die künstlerische Ausgestaltung der Gasträume zur Verfügung zu stellen, von Rudolf Trampler, Leiter der Propagandastelle der Gauleitung und zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der Weintorgenossenschaft abgelehnt mit der Begründung, „dass dieser Schmuck ungeeignet sei, abgesehen von den biblischen, alttestamentarischen Texten an sich, würde es geradezu lächerlich wirken und zu Witzen herausfordern, wenn die Weinpanscher von Kana hier ihren sinnbildlichen Ausdruck fänden. Am Ende würde die Sache gar noch im Umkreis des Weintores zur Übung werden“. Stattdessen fanden auf Kacheln gemalte Wappen aller an der Weinstraße gelegenen Weinbaugemeinden in der Weintorgaststätte Platz. Leider sind heute nur noch drei davon (Weisenheim, Deidesheim und Ruppertsberg) in einem Nebenzimmer zu sehen.

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass ein weiterer Ausbau der Weinstraße geplant war, insbesondere durch Errichtung oder Modernisierung von Ho-

tels, Herbergen, Restaurants usw. Auch sollten, wie es in einer Publikation aus dem Jahre 1939 heißt, die Reste des Trifels zum „Reichsmahnmahl“ ausgebaut werden, und in der Nähe von Neustadt sollte eine „Führerpfalz“ entstehen, wie in einigen Abhandlungen über jene Zeit zu lesen ist. Im Rahmen solcher Projekte zur Verschönerung der Deutschen Weinstraße wurden jedoch nur wenige Pläne realisiert, darunter der Bau des Leinsweiler Hofes, der eigentlich Saarlof heißen sollte, weil die Initiative zu dem Bau von der Stadt Saarbrücken ausgegangen war, die auf diese Weise ihre Verbundenheit mit dem anderen Teil des Heimatgauen, der Pfalz, bekunden wollte. In Herxheim sollte ein Hotel wie der Leinsweiler Hof gebaut werden. Die Fundamente waren bereits angelegt, der weitere Ausbau erfolgte jedoch erst nach dem Krieg, wobei statt eines Hotels die dortige Winzergenossenschaft entstand. Ferner war zunächst die Errichtung eines „Weinstraßen-Steins“ in Mußbach geplant. Dann aber war nach einer Notiz in der Nationalsozialistischen Zeitung (NSZ) vom 26. April 1941 „der Bildhauer Bernd aus Neustadt beauftragt worden, an allen Stadtgrenzen von Neustadt, der Stadt, die als geografische Mitte der Weinstraße galt, einen vier Meter hohen ‚monumentalen Grenzwächter‘ mit Weinbau-Motiven aus Haardter Sandstein zu stellen“. Es blieb wohl nur bei einem Stein, der heute an der Straße von Mußbach nach Neustadt steht. Zu den Bauten, die nicht realisiert wurden, gehörte u. a. auch ein für Oppau geplantes HJ-Heim.

Trotz der nur zum Teil erfüllten Baupläne belegen zwei Meldungen der Fachzeitschrift „Der Deutsche Weinbau“ aus dem Jahre 1940, dass die Deutsche Weinstraße und das Deutsche Weintor zumindest in der Anfangsphase des Zweiten Weltkrieges ihre Symbolkraft für die Führung des deutschen Volkes nicht verloren haben. Auf Seite 193 (Ausgabe vom 28. April 1940) wird berichtet: „Die auf Veranlassung von Gauleiter Josef Bürckel im Jahre 1935 geschaffene Deutsche Weinstraße, die im Oktober 1936 aus der Taufe gehoben werden konnte und sich in einer Länge von rund 80 Kilometer am Gebirgsrand der Haardt entlang vom Grenzort Schweigen bis an die pfälzisch-hessische Grenze hinzieht, soll nun in den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes genommen werden. Die ganze Straße wurde verkartet. Das Gebiet besitzt ein Ausmaß von ungefähr 500 Quadratkilometern. Gleichzeitig wurde auf eine Verschönerung und Verbesserung der Dorfbilder sämtlicher in dem zu schützenden Streifen liegenden Orte hingewirkt. Die Pfalz wird dadurch ein unvergleichlich schönes Naturdenkmal erhalten.“ Dessen Schönheit sollte einige Jahre später mächtige Kratzer bekommen.

Und auf Seite 326 (Ausgabe vom 14. Juli 1940) ist zu lesen: „Das Weintor blieb unversehrt. Das vor wenigen Jahren am Beginn der 80 Kilometer langen Deutschen Weinstraße in Schweigen erbaute Weintor mit seiner bekannten Gaststätte, das in allernächster Nähe der bisherigen französischen

Grenze bei der elsässischen Stadt Weißenburg liegt, stand lange in der Gefahr, durch Kampfhandlungen zerstört oder schwer beschädigt zu werden. Besonders nach Beginn der Westoffensive spielten sich in seiner nächsten Umgebung heftige Kämpfe ab. Es kann nun gesagt werden, dass das Weintor unversehrt geblieben ist, außer geringfügigem Sachschaden.“ Im Gegensatz dazu weist Leopold Reitz in seinem 1954 erschienenen „Weinstraßenbuch“ darauf hin, dass „die Vorpostengefechte im Jahre 1939 das Weintor arg mitgenommen hatten“. Aber das durfte wohl 1940 nicht laut gesagt und schon gar nicht geschrieben werden!

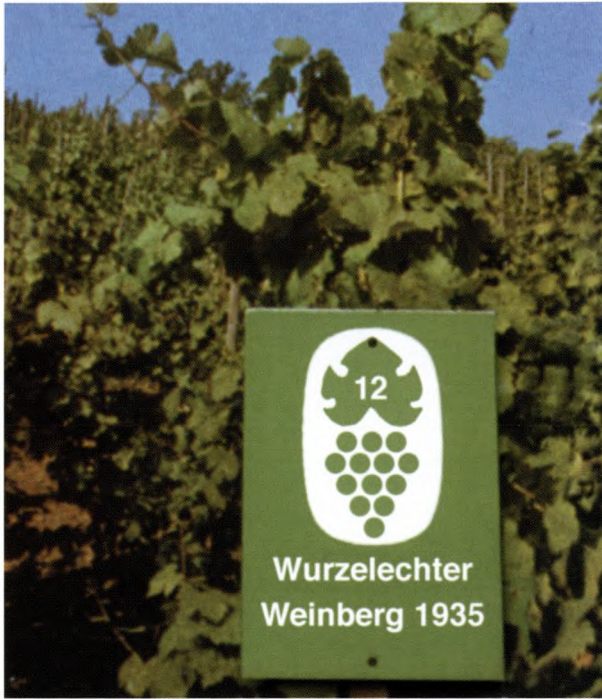
## Deutsche Rebsorten und die Reichsrebenzüchtung

Heinrich Klingner stellt in seinem 1935 erschienenen Standardwerk „Das deutsche Weinbuch“ ein Kapitel unter die Überschrift „Die für den Weinbau in Frage kommenden Rebartn“. Darin weist er zunächst darauf hin, dass für die Weinerzeugung in Deutschland fast ausschließlich die europäische Rebe *Vitis vinifera* Linné in Betracht komme, die amerikanischen Arten hingegen wegen ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die Reblaus lediglich als Unterlagen zum Aufpfropfen der europäischen Reben verwendet werden sollten. Als Direktträger, also zur Weinerzeugung, seien sie nicht geeignet, desgleichen nicht zur Kreuzung mit Europäerreben oder zum Verschnitt mit Weinen aus Europäerreben.

Hierzu merkt Klingner wörtlich an: „Trotzdem wurden amerikanische Ertragskreuzungen – Hybriden genannt – in Baden, Württemberg und unter dem Einfluss der unerfreulichen Separatistenbewegung auch in der Südpfalz angepflanzt. Die Trauben werden auch von gewissen Weinhändlern aufgekauft und der Wein trotz seiner zweifelhaften Beschaffenheit in den Verkehr gebracht. Vor dem Ankauf solcher Weine ist dringend zu warnen, weil sie in den meisten Fällen geschmacklich minderwertig und die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf ihre Beschaffenheit häufig nicht gegeben sind. Durch Ankauf solch minderwertiger Weine unterstützt man nicht nur einen zweifelhaften Weinhandel, sondern auch jene renitenten Landwirte, welche ohne Rücksicht auf Volksgemeinschaft und die Gefahr der Reblausverseuchung, die der Anbau der Amerikaner-Direktträger für den gesamten deutschen Weinbau bildet, diese gesetzwidrig anpflanzen.“ Unverkennbar war Klingner auf der Linie der damaligen Machthaber!

In dem zu der Zeit gültigen Weingesetz vom 25. Juli 1935 ist in § 2 Abs. 5 festgelegt: „Der aus amerikanischen Ertragskreuzungen gewonnene Wein darf nicht mit anderen Weinen verschnitten werden. Er darf nur unter der Bezeichnung ‚Hybridenwein‘ in den Verkehr gebracht werden.“

Interessanterweise war damals und auch später noch der Anbau von Hybriden nicht verboten, wenngleich seit den 1920er Jahren bis in die



Auf wurzelechte Weinberge wurde gerne hingewiesen

1950er Jahre immer wieder die Bekämpfung entsprechender Reben ein aktuelles Thema war. Es kann deshalb nicht überraschen, dass in der Zusammenstellung von Klingner keine Hybriden enthalten sind (Tabelle 4).

Da Heinrich Klingner Landwirtschaftsrat für Weinbau in Neustadt an der Haardt war, ist zudem nicht auszuschließen, dass er mit dieser Aufzählung primär die Pfalz als größtes Anbaugebiet im Auge hatte.

Im Übrigen bedarf die damalige Aufstellung der zur Weinbereitung geeigneten Reben aus heutiger Sicht einiger Anmerkungen:

Die Rebsorte Orleans wurde laut Klingner schon damals „wegen ihrer Empfindlichkeit gegen Rebkrankheiten und -feinde und der geringen Erträge in deutschen Weinbaugebieten nur noch wenig angepflanzt“. Kurz darauf folgte bereits das endgültige Aus, das im „Taschenbuch der Rebsorten“ (7. Auflage 1984) wie folgt dokumentiert ist: „Diese Sorte soll von Karl dem Großen an den Rhein gebracht worden sein. Der letzte Weinberg mit dieser einmal weit verbreiteten Sorte im Rudesheimer Berg wurde in

Tabelle 4: Deutsche Wein- und Tafel-Traubensorten nach Klingner (1935)

Zur Erzeugung von Weißweinen			
I. Qualitätsweine	II. Mittelweine	III. Konsumweine	
1. Grüner Riesling	1. Grüner Sylvaner	1. Weißer Elbling	
2. Weißer Orleans	2. Weißer Gutedel	2. Müller-Thurgau	
3. Weißer Burgunder	3. Grauer Burgunder	3. Weißer Mosler	
4. Gewürztraminer	4. Grüner Veltliner	4. Fitzrebe	
5. Gelber Muskateller	5. Weißer Malvasier	5. Weiße Buketttraube	
Zur Erzeugung von Rotweinen			
IV. Qualitätsweine	V. Mittelweine	VI. Konsumweine	
1. Blauer Burgunder	1. St. Laurent	1. Blauer Portugieser	
	2. Müllerrebe	2. Blauer Trollinger	
	3. Lemberger		
	4. Schwarze Urbansrebe		
	5. Affenthaler		
Rebsorten, die für Spalierzucht und zur Anpflanzung an warmen Häuser- und Mauerwänden geeignet sind			
VII. Weiße Trauben	VIII. Rote Trauben	IX. Blaue Trauben	
1. Madeleine Angévine	1. Früher roter Malvasier	1. Früher Blauer Burgunder	
2. Frühe Malingre	2. Roter Gutedel	2. Black Hamburg	
3. Madeleine Royal	3. Roter Sylvaner	3. Blauer Portugieser	
4. Gelbe Seidentraube		4. Blauer Muskateller	
5. Grüne Seidentraube		5. Blauer Trollinger	
6. Muskat St. Laurent			
7. Weißer Gutedel			
8. Muskat-Gutedel			
9. Gelber Muskateller			
Rebzüchtungen, die zur Spalierzucht geeignet sind			
X. Weiße Sorten	XI. Blaue Sorten		
1. Madeleine celine	1. Blauer Blussard		
2. Frühreif			
3. Triumph-Rebe			
4. Frühtraube Froelich			
Für Treibhäuser geeignete Traubensorten			
1. Forsters Seedling	2. Royal Muscadine	3. Golden Champion	4. Cadarka
5. Black Alicante	6. Gros Colman	7. Muscat of Alexandria	8. Barbarossa

den 1930er Jahren ausgehauen. Grund für die Aufgabe des Anbaues war die zu späte Reife der Trauben.“ Andererseits müssen aus dieser Rebsorte auch Spitzenweine erzeugt worden sein, wie einer Zeitungsnotiz vom 13. November 1988 zu entnehmen ist: „An diesem Wochenende fand im Kloster Eberbach bei Eltville die traditionelle Herbstversteigerung der Hessischen Staatsweingüter statt. Der höchste Preis wurde für eine Flasche ‚Rüdesheimer Schlossberg‘ des Jahrgangs 1920 geboten. Sie erzielte einen Preis von 6 000 Mark. Für 5 700 Mark wurde eine Flasche der gleichen Lage aus dem Jahre 1921 ersteigert. ... Beide Weine wurden aus der historischen Rebsorte ‚Orleans‘ hergestellt, die schon lange nicht mehr angebaut wird.“ Waren die Experten damals vielleicht zu voreilig? Heute ist der Orleans u. a. in Rüdesheim und in Laumersheim (Pfalz) wieder im Anbau.

Die Rebsorte Weißer Mosler, auch Gelber Mosler oder Furmint genannt, wurde „nur vereinzelt in Deutschland angebaut“. Aus heutiger Sicht ist Folgendes zu ergänzen: Aus der in Ungarn angebauten Furmint-Traube entsteht, zusammen mit zwei anderen Rebsorten, der berühmte Tokajer. Die Bezeichnung Mosler kann u. U. zu Verwechslungen führen mit der Rebsorte Moster, wie der Gutedel im Markgräflerland auch genannt wird. Da zudem die früher im Elsass und in der Südpfalz übliche Bezeichnung Tokayer Anlass gab zu Beanstandungen seitens der Ungarn, ist sie inzwischen im Elsass nicht mehr erlaubt bzw. in der Pfalz nur noch bei alten Winzern gebräuchlich. Man glaubte nämlich lange Zeit irrtümlich, der Grauburgunder (Pinot gris) sei aus Ungarn eingeführt worden.

Die Fitzrebe kann, wie Klingner seinerzeit feststellte, „zur Anpflanzung nicht empfohlen werden“, doch ist in einem Glossar um 1930 eine Anbaufläche in der Pfalz von rund 20 ha ausgewiesen. Ebenso wurde von der Anpflanzung der Weißen Buketttraube abgeraten, und die Rebsorten Schwarze Urbansrebe und Affenthaler hatten nur geringe Bedeutung.

Bei der Aufstellung der Tafeltrauben fällt auf, dass sie auch Rebsorten enthält, die zur Weinbereitung zugelassen sind. Das kann nicht überraschen; denn auch heute noch werden manche Trauben sowohl zur Herstellung von Wein als auch zum direkten Verzehr verkauft.

Während die sicher nicht offizielle Aufstellung von 1935 insgesamt 23 wichtige Rebsorten (15 weiß und acht rot) zur Weinbereitung enthielt, wurde zwei Jahre später ein für alle deutschen Weinbaugebiete verbindliches Reichsrebsortenverzeichnis festgelegt. Danach wurden die folgenden 27 Rebsorten (17 weiß und 10 rot) „als Keltertrauben zum weinbergsmäßigen Anbau zugelassen, soweit nicht für einzelne Gebiete oder Gebietsteile im Nachtrag eine Einschränkung oder Ausnahme vorgesehen ist (Tabelle 5).

Gegenüber der 1935er Aufstellung ist ein Teil der Reben nicht mehr aufgeführt, denen schon von Klingner eine geringe Bedeutung beigemessen wurde. Auf der anderen Seite wurden einige Rebfamilien aufgefächert

Tabelle 5: Rebsorten nach dem Reichsrebsortenverzeichnis 1937

Zur Weißweinherstellung	Zur Rotweinherstellung
Weißer Riesling	Blauer Frühburgunder
Grüner Silvaner (Oesterreicher)	Blauer Spätburgunder
Müller-Thurgau (Riesling × Silvaner)	Blauer Affenthaler
Roter Traminer	Blauer Trollinger
Früher roter Veltliner (Roter Malvasier)	Roter Urban
Grüner Veltliner	Blauer Portugieser
Rot-weißer Veltliner	Sankt Lorenztraube (Saint Laurent, Lorenztraube)
Grauer Burgunder, Ruländer (Grauer Clevner, Tokayer)	Blauer Limberger (Blaufränkischer)
Weißer Muskateller	Müllerrebe (Schwarzriesling, nicht schwarzer Riesling)
Roter Muskateller	Süßrot
Roter Gutedel	
Weißer Gutedel	
Weißer Burgunder	
Weißer Räuschling	
Gelber Ortlieber (Knipperle, Kleiner Räuschling)	
Weißer Elbling (Kleinberger)	
Roter Elbling (Kleinberger)	

(z. B. Burgunder, Veltliner, Muskateller, Gutedel, Elbling) und/oder Rebsorten, die bisher nur für die Spalierzucht ausgewiesen waren, in den Kreis der zur Weinbereitung geeigneten Rebsorten aufgenommen. Hinter „Süßrot“ verbirgt sich die als Tauberschwarz bekannte Rebsorte.

Ergänzend wird festgestellt, dass „die Sorten Müller-Thurgau (Riesling × Silvaner), Weißer und Roter Elbling (Kleinberger) und Blauer Portugieser nur für den beschränkten Ausbau zugelassen und außerdem genehmigungspflichtig sind“. Zudem wird angemerkt, dass „für das Weinbaugebiet Saarpfalz die Müller-Thurgaurebe lediglich als Ersatz für Hybriden und zu Versuchspflanzungen zugelassen ist“. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung wurde im „Pfalzweinbuch 1937“ das aktuelle „Rebenverzeichnis für die Saarpfalz“ veröffentlicht (Tabelle 6).

Tabelle 6: Rebenverzeichnis für die Saarpfalz 1937 (nach Pfalzweinbuch 1937)

Für unbeschränkten Anbau	Für beschränkten Anbau	Für Weinbergsanlagen zur Gewinnung von Tafeltrauben
Weißer Riesling	Früher Malingre (Malinga)	Gutedel weiß und rot
Grüner Silvaner	Ruländer (Grauer Burgunder, Grauer Clevner, Tokayer)	Perle von Saba
Roter Traminer	Weißer Burgunder	Bouvier-Traube
Weißer Muskateller	Blauer Portugieser	
Roter Muskateller	Sankt Lorenztraube (Saint Laurent, Lorenzitraube)	
Weißer Gutedel	Müllerrebe (Schwarzriesling)	
Roter Gutedel	Färbertraube (Teinturier male)	
Blauer Frühburgunder	Malvasier	
Blauer Spätburgunder	Müller-Thurgau (lediglich als Ersatz für Hybriden)	

Damit gehörte die Gutedel-Familie zumindest in der Saarpfalz zu den Traubensorten, die sowohl zur Weinbereitung als auch als Tafeltrauben geeignet waren. Im Übrigen liefern Perle von Saba, Bouvier-Traube und die Gutedel-Reben auch heute noch mit die besten Tafeltrauben.

In dem von Prof. Dr. Karl Müller, damals Direktor des Badischen Weinbauinstituts in Freiburg i. Br. im Jahre 1930 herausgegebenen und bereits mehrmals zitierten Weinbaulexikon wird der Beginn der Rebenzüchtung, und hier vor allem der Kreuzungszüchtung, in Deutschland vor rund 130 Jahren gesehen: „Als älteste Stätte der Rebenzüchtung kann in Deutschland die Lehranstalt Geisenheim a. Rh. gelten, wo Müller-Thurgau [Anm. d. Verf: Prof. Dr. Hermann Müller-Thurgau von 1876–1890 Direktor der Pflanzenphysiologischen Versuchsstation in Geisenheim] bereits 1878 und etwas später R. Goethe [Anm. d. Verf.: Rudolf Goethe, Ökonomierat und seit 1879 Direktor der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim] zielbewusste Kreuzungen durchführten.“ Daneben fanden Kreuzungsversuche statt in Naumburg/Saale (seit 1912), in Würzburg (seit 1912), in Freiburg i. Br. (seit 1913), in Weinsberg (seit 1918), in Oppenheim am Rhein (seit 1925) sowie in Neustadt (um 1920).

Als Kreuzungszüchtungen bis Mitte der 1930er Jahre sollen außer Müller-Thurgau beispielhaft genannt werden: Scheurebe und Freisamer

(1916), Rieslaner (1921), Siegerrebe (1926), Huxelrebe, Perle, Kanzler und Septimer (1927), Morio-Muskat und Rotberger (1928), Kerner, Heroldrebe, Faberrebe, Osteiner, Ehrenfelser und Regner (1929), Dunkelfelder und Optima (1930), Helfensteiner (1931), Domina und Bacchus (1933). Von diesen Neuzüchtungen, die bis dahin schon in Arbeit waren, war natürlich in dem Rebenverzeichnis noch nicht die Rede; denn sie befanden sich zu der Zeit noch im Versuchsanbau. Ihre Klassifizierung erfolgte nach der Erprobungsphase Zug um Zug ab den 1950er Jahren.

Möglicherweise waren Verzögerungen auch dadurch bedingt, dass bis dahin in den einzelnen Forschungsinstituten viel Parallelarbeit geleistet wurde, wodurch zentrale Entscheidungen nahezu unmöglich waren. Das sollte mit dem Zusammenschluss der deutschen Rebenzuchtstationen zu einer einheitlichen „Reichsrebenzüchtung“ zum 1. April 1937 anders werden. Zum Zusammenschluss gehörten:

- das Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung, Erwin-Baur-Institut in Müncheberg/Mark
- die Zweigstelle der biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Naumburg/Saale
- die Versuchs- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim am Rhein
- die Württembergische Anstalt für Rebenzüchtung und Rebenpfropfung in Weinsberg bei Heilbronn
- die Rebenzuchtstation in Würzburg/Franken
- die Rebenzuchtstation in Geilweilerhof bei Siebeldingen/Pfalz
- die Rebenzuchtstation in Freiburg/Breisgau
- die staatliche Lehr- und Versuchsanstalt in Oppenheim, Fachbereich Rebenzüchtung in Alzey/Rheinessen

Mit Bildung der Reichsrebenzüchtung sollten, wie Dr. Bernhard Husfeld als Reichsbeauftragter für die Rebenzüchtung in einem Artikel im Deutschen Weinbau vom 11. Juni 1937 ausführte, „alle verfügbaren Kräfte auf das Ziel abgestellt werden, möglichst schnell durch züchterische Arbeit dem Winzer Hilfe zu bringen“. Als wichtigstes Zuchtziel wurde „die Verbesserung der wirtschaftlichen Eigenschaften der Europäerreben“ festgelegt. Damit wurde der Klonenzüchtung bei den wichtigsten Rebsorten und, wie es damals hieß, der Kombinationszüchtung bei der Kulturrebe, d. h. der Kreuzungszüchtung zwischen bewährten Europäer-Sorten absolute Priorität eingeräumt. Insoweit konnten im Wesentlichen die laufenden Züchtungsarbeiten der einzelnen Institute fortgesetzt werden.

Drei weitere Zuchtziele wurden wie folgt formuliert:

- „die Erziehung von Reben, die bei größter Widerstandsfähigkeit gegen pilzliche Parasiten und Unempfindlichkeit gegen die Reblaus in Güte

und Menge des Ertrages den besten Sorten der Europäerreben nicht nachstehen (‚Idealreis‘)

- die Schaffung von Unterlagsreben, die neben guter Adaption selbst an unsere schwierigsten Weinbergsböden und guter Affinität zum Reis ... vor allem gegen die Reblaus volle Widerstandsfähigkeit aufweisen (‚Idealunterlage‘)
- die züchterische Herstellung von Reben, die die vorgenannten Zuchtziele in sich vereinigen, also auf eigener Wurzel stehend den Leistungen des ‚Idealreises‘ und der ‚Idealunterlage‘ nicht nachstehen sollen (‚Idealrebe‘).“

Bei diesen zusätzlichen Zuchtzielen ging es darum, „günstige Eigenschaften der Amerikanerreben (z. B. Widerstandsfähigkeit gegen tierische und pilzliche Parasiten) mit denen der Europäerreben zu kombinieren“, also um Resistenzzüchtung. Diese Zielsetzungen waren sicher richtig und machen deutlich, dass die damaligen Machthaber durchaus bestrebt waren, den Winzern zu mengenmäßig sichereren und qualitativ besseren Ernten zu verhelfen.

In der 2. Hälfte der 1930er Jahre wurden den vorgegebenen Zuchtzielen entsprechend die bereits begonnenen Kreuzungsversuche fortgesetzt und weitere begonnen, wobei nach Gründung der Reichsrebenzüchtung Doppelaktivitäten nach Möglichkeit vermieden wurden. Als Beispiele sollen die folgenden Züchtungen genannt werden: Arnsburger, Schönburger und Reichensteiner (Züchter Prof. Dr. Heinrich Birk, Geisenheim) sowie Deckrot und Nobling (Züchter Dr. Johannes Zimmermann, Freiburg). Auch diese Züchtungen wurden erst nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossen, für den Weinbau zugelassen und klassifiziert. Doch konnten sich nicht alle Neuzüchtungen der 1930er Jahre durchsetzen, einige haben sich aber, wie wir heute wissen, behaupten können und sind teilweise sogar in die Spitzengruppe des deutschen Rebsortenspiegels aufgestiegen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass neben der Entwicklung neuer Rebsorten durch Kreuzungszüchtung in jener Zeit der Rebenselektion, die bis heute für die Erhaltungszüchtung von großer Bedeutung ist, wachsende Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die Verbesserung des Rebenmaterials durch Selektion, d. h. durch Vermehrung nur der besten Reben, wird seit Jahrhunderten mit Erfolg praktiziert. Einen besonderen Auftrieb erreichte die Klonenselektion in Deutschland durch den Weingutsbesitzer Ökonomierat Gustav Adolf Froelich (1847–1912), der in Landau (Pfalz) ab 1876 durch Kennzeichnung und getrennte Vermehrung sowie Pflanzung von Einzelstöcken der Sorte Silvaner die optimale Rebe erzielte, die im Weinbaulexikon von Karl Müller wie folgt beschrieben wird: „Die Stöcke heben sich deutlich durch einen kräftigeren, üppigeren Wuchs und einen gleichmäßigen reichen Behang von den übrigen Wein-

bergen ab. Der Wert dieser Hochzucht [Anm. d. Verf.: genaue Bezeichnung Froelich-Silvanerhochzucht] ergibt sich am besten aus ihrer großen Verbreitung in allen deutschen Weinbaugebieten.“

Der Erfolg dieser für den damaligen Weinbau sehr wichtigen Rebsorte führte zu weiteren Klonenselektionen mit anderen Rebsorten und 1925 zur Einrichtung eines Hochzuchtregisters durch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) mit Sitz und Geschäftsstelle in Berlin. Noch im selben Jahr wurde die Froelich-Silvanerhochzucht auf Antrag vom Sohn des Züchters, August Froelich, in das Register eingetragen. Mit Sicherheit kamen in den folgenden Jahren weitere für den Weinbau besonders geeignete Rebklone hinzu. Unterlagen darüber sind leider nicht vorhanden; denn durch Zerstörung der DLG-Geschäftsstelle im Zweiten Weltkrieg gingen sämtliche Unterlagen und damit auch das Hochzuchtregister verloren.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass im Deutschen Reich in den 1930er Jahren mit der Kreuzungszüchtung und der Klonenselektion entscheidende Weichen für den Qualitätsweinbau gestellt wurden, von deren positiven Auswirkungen auch noch die heutige Winzergeneration profitiert.

Schon damals wurde das Qualitätsstreben der Kreuzungs- und Erhaltungszüchter von der Fachpresse gewürdigt. Dies kommt beispielsweise im Bericht „Das Sortenverhältnis im deutschen Weinbau und die Anerkennung von Reben“ in der Zeitschrift „Der Deutsche Weinbau“ vom 3. September 1939 deutlich zum Ausdruck. Darin heißt es u. a.: „Die in Deutschland stehenden Sorten sind heute ausschließlich europäische Reben, wegen der fortschreitenden Reblausverseuchung zwar in steigendem Umfang auf widerstandsfähigen Unterlagen gezogen, trotzdem aber die Voraussetzungen für den deutschen Qualitätswein in sich tragend. ... Der deutsche Riesling und der deutsche Silvaner und manche andere Sorten bringen in später Lese Weißweine hervor, die an Bukett und Extrakt sowie an feinen Duftstoffen kaum mehr ihresgleichen in der Welt haben. Es ist besonders erfreulich, dass in den letzten Jahrzehnten und besonders in den letzten Jahren eine folgerichtige Vereinheitlichung im Anbau der deutschen Traubensorten angestrebt und erreicht worden ist. Heute nehmen die beiden Standardqualitätssorten Riesling und Silvaner fast zwei Drittel der Anbaufläche im Durchschnitt des Reiches ein.“ Von der Gesamtanbaufläche von 80 414,14 ha entfielen 1937 auf Riesling 21 065,19 ha (= 26,2 %) und auf Silvaner 29 036,95 ha (= 36,2 %). Auf den nächsten Plätzen einer entsprechenden Statistik folgten Portugieser (7 890,62 ha = 9,7 %) und Elbling (4 167,49 ha = 5,2 %). Die weitere Rangfolge war, jeweils in ha gerundet: Gutedel (2 801), Trollinger (2 000), Spätburgunder (1 891), Müller-Thurgau (1 452), Schwarzriesling (800), Traminer (711), Ruländer (133) und St. Laurent (100). Auf den gemischten Satz entfielen noch 7 290 ha, und 1 166 ha waren mit anderen (amerikanischen Sorten) bepflanzt.

Die staatlich geforderte Anmeldung zwecks Anerkennung der Rebflächen hatte sich jedoch 1937 noch nicht durchgesetzt. Lediglich rund 565 ha waren bis dahin anerkannt. Von dieser Fläche entfielen allein 223 ha auf Silvaner, 196 ha auf Riesling, 55 ha auf Müller-Thurgau, 22 ha auf Spätburgunder und 15 ha auf Gutedel.

## Schlechtes Ende der 1930er Jahre – auch für die deutsche Weinwirtschaft

Die Historiker sind sich einig, dass das nationalsozialistische Regime unter Führung von Reichskanzler Adolf Hitler schon seit dessen Machtergreifung im Jahre 1933 den Aufbau eines Großdeutschen Reichs anstrebte, und das mit allen Mitteln.

Vorausschauend hatten die nationalsozialistischen Machthaber bereits 1935 in Deutschland durch Gesetz die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und in den Folgejahren die Wehrmacht systematisch ausgebaut. Mitte 1939 umfasste die deutsche Wehrmacht gut 3 Millionen Mann, wovon auf das Heer 2,6 Millionen, auf die Luftwaffe 0,4 Millionen und auf die Marine 50 000 Mann entfielen. Da es Plan der nationalsozialistischen Führung war, auf überfallartige, kurze und regional begrenzte Kriegszüge gegen jeweils einen Gegner, so genannte Blitzkriege, zu setzen, glaubte man, mit dieser Streitmacht die Expansionsbemühungen erfolgreich durchführen zu können.

Es begann in den Morgenstunden des 1. September 1939, als ohne Kriegserklärung polnische Befestigungen in der Danziger Bucht beschossen wurden, noch am selben Tag Einheiten der deutschen Wehrmacht auf breiter Front das östliche Nachbarland überfielen und die deutsche Luftwaffe schon bald die Luftherrschaft über Polen errang. Da Hitler auf das Ultimatum von Frankreich und Großbritannien zum sofortigen Truppenabzug nicht reagierte, erklärten diese beiden Länder am 3. September 1939 Deutschland den Krieg. Das war der eigentliche Beginn des Zweiten Weltkrieges und ein schlechtes Ende der 1930er Jahre.

Auch für die deutsche Weinwirtschaft bedeutete der Kriegsbeginn ein schlechtes Ende der 1930er Jahre. Aufgrund des Überfalls auf Polen war ein Teil der deutschen Heeres- und Luftwaffenverbände im Kriegseinsatz, so dass die entsprechenden Männer als Arbeitskräfte in der Heimat fehlten. Die Weinlese war im September 1939 noch in vollem Gange. Zudem war die Ernte aufgrund starken Fäulnisbefalls besonders personalintensiv, wodurch mehr Arbeitskräfte nötig waren als in anderen Jahren. Vor allem machten sich bei schweren Arbeiten, beispielsweise beim Tragen der vollen Traubenbehälter aus dem Weinberg zum Wagen oder direkt in die Kelteranlage das Fehlen starker Männer nachteilig bemerkbar.



Sparsamkeit – auch beim Druck von Etiketten

Eine gewisse Entlastung bei der Einbringung der Weinernte brachte der Einsatz von Mitgliedern des bereits durch Gesetz vom 25. Juni 1935 gegründeten Reichsarbeitsdienstes (RAD), in dem Männer und Frauen vom 18. bis 25. Lebensjahr zu einem halbjährigen Dienst verpflichtet waren. Sehr schnell war der RAD zu einem Instrument der vormilitärischen Erziehung geworden und ab 1939 auf die Erfordernisse der Kriegsführung ausgerichtet.

In einigen Regionen, vor allem im westlichen Grenzgebiet, wurden auch Soldaten bei der Traubenernte eingesetzt. Darauf wurde voller Lob auf der Titelseite des Deutschen Weinbau vom 5. November 1939 hingewiesen: „Soldaten und Winzer Hand in Hand! ... Auch unsere Soldaten beweisen, dass sie das deutsche Volk nicht nur mit der Waffe in der Hand verteidigen, sondern auch nicht fehlen, wo sich die Möglichkeit bietet, in der Landwirtschaft friedliche Arbeit zu leisten. Die zuständigen militärischen Stellen haben viel Verständnis für die Belange der Landwirtschaft und nicht zuletzt für die der deutschen Winzer bewiesen. Dafür danken ihnen von Herzen alle deutschen Winzer!“ Schön und gut. Damit konnte die Weinernte zwar einigermaßen reibungslos eingebracht werden, aber wie sollte es weitergehen?

Auch für die sich anschließenden Arbeiten an der Kelter und im Keller wurden Küfer, Kellermeister und Kellerfacharbeiter benötigt, die nun kriegsbedingt nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung standen und von Männern und Frauen des RAD nur bedingt ersetzt werden konnten. Damit war die Arbeitssituation in der deutschen Weinwirtschaft Ende 1939 schon schlecht genug, doch es sollte in der Kriegs- und Nachkriegszeit noch viel schlimmer kommen.

Schon jetzt sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die deutsche Weinwirtschaft in den Folgemonaten auf weitere Beeinträchtigungen einstellen musste. Als Beispiel sei nur daran erinnert, dass im Jahre 1940 der für den gesamten Wirtschaftszweig sehr wichtige Weinbaukongress in Bad Kreuznach ausfallen musste.

## Literaturverzeichnis

- ADAC Verlag, München und Bertelsmann Lexikon Verlag, Gütersloh (Hrsg.) Das Jahrtausendbuch. Das zweite Jahrtausend. Vom Mittelalter bis zur Moderne: Die Jahre 1001 bis 2000. München/Gütersloh 2002
- Ambrosi/Dettweiler/Rühl/Schmid/Schumann: Farbatlas Rebsorten. Stuttgart 1994
- Arnold, Hermann: Juden in der Pfalz. Vom Leben pfälzischer Juden. Landau 1986
- Badischer Weinbauverband (Hrsg.): Baden. Winzer und Wein. Fünfzig Jahre Badischer Weinbauverband. Freiburg 1998
- Becker, Theo: Weinbau anno dazumal. Neustadt an der Weinstraße 1983
- Betsch, Roland: Durch das Tor der Freude ... in die fröhliche Saarpfalz. Kaiserslautern 1938
- Blinn, Hans (Hrsg): Links und rechts der Deutschen Weinstraße. Landau 1984
- Charissée, Hans: Der Verband rheinhessischer Weinhändler 1900–1950. Mainz 1950
- Doll, Anton: Nationalsozialismus im Alltag. Speyer 1983
- Graff, Albert: Die „Ackernahrung“ eines Weinbauerbhofes. Mit Größenangaben für das Moselweinbaugebiet unter Verwendung genauer Erhebungen. Düsseldorf 1939
- Graff, Dieter: Die deutsche Weinwirtschaft nach dem Ersten Weltkrieg bis 1930. Schriften zur Weingeschichte Nr. 155. Wiesbaden 2007
- Graff-Höfgen, Gisela: Rechte und Bräuche in Weinberg und Keller sowie manche Kuriosität. Schriften zur Weingeschichte Nr. 156. Wiesbaden 2007
- Hasselbach, Werner von: Marktordnung oder Zwangswirtschaft? Grundlagen und Probleme der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung. Berlin 1942
- Heine, Norbert/Junglas, Wolfgang: Wein & Krone. 50 Jahre Deutsche Weinkönigin. Ingelheim 1998
- Hillebrand/Lott/Pfaff: Taschenbuch der Rebsorten. Mainz. Verschiedene Auflagen
- Kershaw, Jan: Der NS-Staat. 4. Auflage. Hamburg 2009
- Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt am Main 2003
- Klingner, Heinrich: Das deutsche Weinbuch. Neustadt an der Haardt 1935
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Hrsg.): Jahrbuch 1998, Wittlich 1998
- Landkreisverwaltung Südliche Weinstraße (Hrsg.): Heimat-Jahrbuch 1985. Otterbach 1984
- List, Günter (Hrsg.): Deutsche lässt des Weines Strom sich ins ganze Reich ergießen. Die Pfälzer und ihre Weinstraße – Ein Beitrag zur alternativen Landeskunde. Heidelberg 1985

- Maier, Franz: Biographisches Organisationshandbuch der NSDAP und ihrer Gliederungen im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Mainz/Zarrentin 2007
- Müller, Karl (Hrsg.): Weinbaulexikon für Winzer, Weinhändler, Küfer und Gastwirte. Berlin 1930
- Neitzer, Günter: Deutsches Weinarchiv. Die Weinjahrgänge. Band I, Oestrich-Winkel um 1980
- Nosbüsch, Johannes: Pfälzer Land im Zweiten Weltkrieg: Schauplatz Südpfalz. Landau 1986
- Ottomeyer, Hans: Wie konnte es zur Machtübernahme der Nazis im Januar 1930 kommen? in Die Rheinpfalz vom 25. Februar 2008
- Ploetz, Karl: Hauptdaten der Weltgeschichte. 20. Auflage Würzburg 1963
- Praktikus: Weinbau und Weinhandel. Berlin 1941
- Reitz, Leopold: Das Weinstraßenbuch. Eine feuchtfröhliche Angelegenheit. Speyer 1954
- Stadtarchiv Landau (Hrsg.): Die Pfalz unterm Hakenkreuz. Landau 1997
- Stadtarchiv Landau (Hrsg.): Juden in Landau. 2004
- Statistisches Reichsamt (Hrsg.): Jahrbuch des Deutschen Reiches. Berlin (Verschiedene Jahrgänge)
- Temming, Rolf L.: Wein-Chronik. Weinjahrgänge und Weingeschichten aus mehr als hundert Jahren. Dortmund 1986
- Verein für Sozialgeschichte Mainz e.V. (Hrsg.): NS-Herrschaft, Verfolgung und Widerstand. Dokumentation der Veranstaltungsreihe „Mainz in der Zeit des Nationalsozialismus“. Heft 13 der Mainzer Geschichtsblätter. Mainz 2004
- Verlag „Das Weinblatt“ (Hrsg.): Pfalzwein-Jahrbuch 1937. Neustadt/Weinstraße 1938
- Weiß, Hermann (Hrsg.): Personenlexikon 1933–1945. Wien 2003
- Wikipedia: Reichsnährstand (Organisation). Stand 22. Juli 2010, 14.14 Uhr
- Winkler, Heinrich August: „Heinrich Brüning: Einsamer Kämpfer gegen Hitler“, in Welt am Sonntag vom 27. Mai 1907
- Verschiedene Gesetze, Verordnungen, Vertragstexte und offizielle Berichte
- Zeitschriften:
- Der Weinbau. Verlag „Das Weinblatt“ (Hrsg.), Mainz (verschiedene Jahrgänge)
- Deutsche Weinzeitung. Verlag J. Diemer (Hrsg.), Mainz (verschiedene Jahrgänge)
- Die Rheinpfalz. Ludwigshafener Rundschau. Medien Union GmbH, Ludwigshafen (Hrsg.), Ludwigshafen (verschiedene Jahrgänge)
- Landauer Anzeiger. Südpfälzische Verlagsanstalt, Landau (Hrsg.), (verschiedene Jahrgänge)
- Pfälzer Anzeiger. Südpfälzische Verlagsanstalt, Landau (Hrsg.), (verschiedene Jahrgänge)
- Wein und Rebe. Monatshefte für Weinbau und Kellerwirtschaft. Verlag J. Diemer (Hrsg.), Mainz (verschiedene Jahrgänge)
- Verschiedene einmalig erwähnte regionale, besonders pfälzische Fach- und Tageszeitungen

## Bildnachweis

- Theo Becker: In der Rebe das Leben. Pfälzische Verlagsanstalt, Neustadt an der Weinstraße 1970 – Seite 23
- Theo Becker: Weinbau anno dazumal. D. Meininger, Neustadt an der Weinstraße 1983 – Seite 61
- Etikettensammlung Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V. – Seite 51
- Leopold Reitz: Das Weinstraßenbuch. Karl Graf-Verlag. Speyer 1954 –  
Seiten 66, 67
- Sammlung Dr. Bernhard Werminghausen, Limburgerhof. – Seiten 15, 21, 89
- Rolf L. Temming: Weinchronik. Harenberg-Kommunikation,  
Dortmund 1986 – Seite 4
- Der Weinfreund, Nr. 9. 1971 – Seite 53
- Der Weinfreund, Nr. 17. 1974 – Seite 80
- Archiv des Autors. – Seiten 42, 43, 48, 76



